

Gesetz- und Verordnungsblatt der Lippischen Landeskirche

185

Band 15 Nr. 4

28. Februar 2013

Inhalt

KIRCHENGESETZE

I.	Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung.....	186
II.	Kirchengesetz über die Regelung der Ausbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer und zur Änderung der Prüfungsordnungen.....	187
III.	Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrdienstrechts und des Pfarrstellenbesetzungsrechts..	193
IV.	Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltes der Lippischen Landeskirche für das Haushaltsjahr 2013 - Haushaltsgesetz (HG) 2013 -.....	195

BESCHLÜSSE

V.	Schwerpunktthema „Familie“.....	196
VI.	Landeskirchliche Förderung von Tageseinrichtungen für Kinder durch die Lippische Lan- deskirche bis zum 31. Dezember 2013.....	197
VII.	Verwaltung des Pfarrvermögens.....	197
VIII.	Festsetzung des Kirchensteuerhebesatzes für das Steuerjahr 2013.....	197
IX.	Pfarrstellenreduzierungsplan ab 1. Januar 2013 und Pfarrstellenbesetzung ab 1. Januar 2013.....	198
X.	Konzept für den Gemeindepfarrdienst.....	200
XI.	Prüfung der Jahresrechnung 2011 und Entlastung des Landeskirchenrates.....	201
XII.	Änderung des Gemeindepfarrdienstes der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Schötmar.....	201

BEKANNTMACHUNGEN

XIII.	Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland	201
XIV.	Kirchengesetz über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Kirchenbeamtenengesetz der EKD - KBG.EKD).....	203
XV.	Neufassung des Kirchenbeamtenengesetzes der EKD, hier: Berichtigung.....	223
XVI.	Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland und zur Änderung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland.....	223
XVII.	Verordnung zur Änderung der Verordnung für die dienstliche Benutzung von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern - Kraftfahrzeugverordnung - KfzVO.....	231
XVIII.	Aufhebung - der Seelsorgeordnung für die dienende Gemeinde in der Lippischen Landeskirche - der Leitlinien für die Lösung von Konflikten.....	232
XIX.	Änderung der Ausführungsbestimmungen zur VSBMO.....	232

XX.	Gewährung von Beihilfen in Geburts-, Krankheits-, Pflege- und Todesfällen - Beihilferechtliche Hinweise zum zahnärztlichen Gebührenrecht -.....	233
XXI.	Zweite Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung NRW.....	233
XXII.	Bewertung der Personalunterkünfte.....	234
XXIII.	Statistische Erhebung über das kirchliche Leben (Tabelle II) nach dem Stand vom 31. Dezember 2011.....	235
ARBEITSRECHTSREGELUNGEN		
XXIV.	Änderung des kirchlichen Arbeitsrechts.....	237
XXV.	Änderung des Pflegeentgeltgruppenplans zum BAT-KF (PEGP-BAT-KF).....	237
XXVI.	Änderung des BAT-KF.....	237
XXVII.	Änderung der Ordnung über die Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen / Praktikanten (PraktO).....	239
XXVIII.	Änderung des BAT-KF und des MTArb-KF.....	239
XXIX.	Änderung des BAT-KF und des MTArb-KF sowie der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz, nach dem Hebammengesetz und in der Krankenpflegehilfe.....	240
XXX.	Änderung des BAT-KF, des MTArb-KF und der Ordnung über die Arbeitsbedingungen für Mitarbeiter an Bildschirmplätzen.....	240
XXXI.	vorübergehende Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen in der GABE gGmbH in Solingen.....	241
XXXII.	Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Entgeltumwandlung für die freiwillige Zusatz- versicherung (Entgeltumwandlungs-ARR).....	241
XXXIII.	Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF, des MTArb-KF und anderer Arbeitsrechtsregelungen vom 16. Mai 2012.....	242
PERSONALNACHRICHTEN		
XXXIV.	Personalnachrichten.....	243

KIRCHENGESetze

I. Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung

vom 27. November 2012

Die 35. ordentliche Landessynode der Lippischen Landeskirche hat auf ihrer Tagung am 27. November 2012 das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Verfassung

Die Verfassung der Lippischen Landeskirche vom 17. Februar 1931 i.d.F. des Kirchengesetzes vom 23. November 1998 (Ges. u. VOBl. Bd. 11 S. 377), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 22. November 2011 (Ges. u. VOBl. Bd. 15 S. 98), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 26 Absatz 2 sind die Worte „aktiven und“ zu streichen.
2. Artikel 31 wird wie folgt geändert:
 - a) An Artikel 31 Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Das Amt erlischt auch mit Niederlegung des Amtes. Die Niederlegung des Amtes vor Ablauf der Amtszeit ist dem Kirchenvorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Die Erklärung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden wirksam. Sie kann bis zum Ablauf dieser Frist schriftlich zurückgenommen werden. Mit dem Wirksamwerden der Erklärung erlischt die Mitgliedschaft im Kirchenvorstand.“
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

3. Artikel 35 wird wie folgt geändert:

In Abs. 3 lit. g) wird die Zahlenangabe „7.001“ durch die Angabe „7.000“ ersetzt.

**Artikel 2
In-Kraft-Treten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Detmold, 11. Dezember 2012

Der Landeskirchenrat

**II.
Kirchengesetz über die Regelung der
Ausbildung der Pfarrerinnen und
Pfarrer und zur Änderung der
Prüfungsordnungen**

vom 27. November 2012

Die 35. ordentliche Landessynode der Lippischen Landeskirche hat auf ihrer Tagung am 27. November 2012 das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Kirchengesetz über die Regelung der
Ausbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer und zur
Änderung der Prüfungsordnungen
vom 27. November 2012**

Artikel 1

**Kirchengesetz über die Ausbildung der Pfarrerinnen
und Pfarrer in der Lippischen Landeskirche
(Pfarrausbildungsgesetz)
vom 27. November 2012**

I. Grundlegende Bestimmung

Das Pfarramt ist ein geistliches Amt, das auf dem der Kirche von ihrem Herrn gegebenen Auftrag zur Verkündigung des Wortes Gottes und zur Verwaltung der Sakramente beruht. Zurüstung und Berufung haben ihre Voraussetzungen in der Zusage des Herrn: „Ihr werdet die Kraft des Heiligen Geistes empfangen und werdet meine Zeugen sein.“ (Apg. 1, 8)

Aus dieser Verheißung entspringt die Verpflichtung, dass der Dienst der Pfarrerinnen und Pfarrer gegründet sein muss im Gehorsam des Glaubens an Jesus Christus, wie die Heilige Schrift ihn bezeugt. Darum erwartet die Kirche von allen, die sich auf dieses Amt vorbereiten, dass sie ihr Leben unter dem Wort Gottes in lebendiger Verbindung mit der Gemeinde führen. Von dieser Grundlage her will das folgende Gesetz in seinen Regelungen verstanden sein.

II. Allgemeine Bestimmungen

**§ 1
Ausbildungsgänge**

(1) Die Ausbildung für den Dienst der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Lippischen Landeskirche geschieht in einer theologisch-wissenschaftlichen und einer praktischen Ausbildung und wird durch die Ablegung der Ersten und Zweiten theologischen Prüfungen (pro facultate concionandi - pro ministerio) abgeschlossen.

(2) Gemeindeglieder mit einer abgeschlossenen nicht-theologischen Hochschulbildung, die für ein Pfarramt geeignet erscheinen, können vom Landeskirchenrat nach einer angemessenen theologischen Zurüstung zur Zweiten theologischen Prüfung zugelassen werden. Vor der Zulassung zur Zweiten theologischen Prüfung ist das Theologische Prüfungsamt zu hören.

**§ 2
Durchführung der theologischen Prüfungen**

Die Prüfungen werden durch das Theologische Prüfungsamt abgenommen. Die Zusammensetzung des Theologischen Prüfungsamtes und die Durchführung der beiden theologischen Prüfungen sowie der Zwischenprüfung werden vom Landeskirchenrat durch besondere Prüfungsordnungen geregelt.

**III. Theologisches Studium und
Erste theologische Prüfung**

**§ 3
Theologisches Studium**

(1) Zur Ersten theologischen Prüfung kann zugelassen werden, wer ein ordnungsgemäßes Studium der evangelischen Theologie an einer wissenschaftlichen Hochschule von mindestens acht Semestern, davon sechs Semester nach Ablegung der letzten Sprachenprüfung, nachweist. Als Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule gilt das Studium an dem evangelisch-theologischen Fachbereich einer deutschen Hochschule, an einer evangelisch-kirchlichen Hochschule oder an einer anderen von dem Landeskirchenrat als geeignet anerkannten vergleichbaren Hochschuleinrichtung.¹

¹ Entsprechend dem Vertrag zwischen der Lippischen Landeskirche und dem Land Nordrhein-Westfalen vom 6. März 1958 (Artikel 9) sind in der Regel 6 Semester an einer deutschen Universität zu studieren. Der Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat sich mit seinem Schreiben vom 18. August 1981 damit einverstanden erklärt, dass in den Fällen des Art. 9 Abs. 1 und Art. 10 Abs. 1 des Vertrags des Landes Nordrhein-Westfalen mit der Lippischen Landeskirche vom 6. März 1958 von dem Erfordernis, 6 Semester an einer deutschen Universität zu absolvieren, abgewichen werden kann, wenn der Antragstellende wenigstens 4 Semester evangelische Theologie an einer deutschen staatlichen Hochschule studiert hat.

(2) Das Landeskirchenamt kann, insbesondere aus Rücksicht auf einen sonstigen wissenschaftlichen Bildungsgang, von den vorgeschriebenen Studienzeiten einen angemessenen Teil erlassen.

§ 4

Aufnahme in die „Liste der Studierenden der Theologie“

(1) Theologiestudierende, die beabsichtigen, in den Dienst der Lippischen Landeskirche zu treten, sollen bei Beginn ihres Studiums die Aufnahme in die „Liste der Studierenden der Theologie“ bei dem Landeskirchenamt beantragen und folgende Unterlagen einreichen:

- a) Lebenslauf
- b) Pfarramtliches Zeugnis der zuständigen Gemeindepfarrerin oder des zuständigen Gemeindepfarrers im verschlossenen Umschlag
- c) Beglaubigte Kopie des Reifezeugnisses
- d) Beglaubigte Kopie der Immatrikulationsbescheinigung
- e) Eine Darlegung der Gründe, die die Antragstellerin oder den Antragsteller veranlasst haben, das Studium der Theologie aufzunehmen.

Die Aufnahme in die Liste der Theologiestudierenden setzt ein Kolloquium voraus, an dem neben der Bewerberin oder dem Bewerber folgende Personen teilnehmen:

- die Landessuperintendentin oder der Landessuperintendent,
- die oder der Vorsitzende des Ausschusses für die theologische Aus- und Fortbildung, Personalplanung und Personalentwicklung oder die oder der Vorsitzende des Theologischen Ausschusses,
- bei lutherischen Bewerberinnen oder Bewerbern zusätzlich: die lutherische Superintendentin oder der lutherische Superintendent.

Das Landeskirchenamt entscheidet danach über die Eintragung in die „Liste der Studierenden der Theologie“.

(2) Mit der Eintragung in die „Liste der Studierenden der Theologie“ wird kein Rechts-, sondern nur ein Beratungsverhältnis mit der Lippischen Landeskirche begründet. Die Studierenden sind verpflichtet, an Beratungsgesprächen und an einer der jährlich stattfindenden landeskirchlichen Tagungen für Theologiestudierende teilzunehmen. Die Studierenden sollen während ihres Theologiestudiums möglichst auch den Kontakt zu ihrer Kirchengemeinde, zu ihrer Gemeindepfarrerin oder ihrem Gemeindepfarrer und der zuständigen Superintendentin oder dem zuständigen Superintendenten halten.

(3) Die Landessuperintendentin oder der Landessuperintendent soll sich der Studierenden der Theologie beratend und fördernd annehmen.

§ 5

Meldung zur Ersten theologischen Prüfung

Die Meldung zur Ersten theologischen Prüfung ist frühestens nach Ablauf der in § 3 festgesetzten Studienzeit zulässig. Über die Zulassung entscheidet das Landeskirchenamt.

§ 6

Erste theologische Prüfung

(1) In der Ersten theologischen Prüfung wird festgestellt, ob die Kandidatin oder der Kandidat sich die notwendigen Kenntnisse in den einzelnen Disziplinen erworben hat und die Fähigkeit zeigt, selbstständig theologisch zu arbeiten.

(2) Das Theologische Prüfungsamt legt dem Landeskirchenrat das Ergebnis der Ersten theologischen Prüfung vor.

(3) Wenn das Theologische Prüfungsamt Bedenken hinsichtlich der Eignung der Kandidatin oder des Kandidaten für den kirchlichen Vorbereitungsdienst hat, so teilt es dies dem Landeskirchenrat mit.

IV. Vorbereitungsdienst und Zweite theologische Prüfung

§ 7

Aufnahme in den kirchlichen Vorbereitungsdienst

(1) Studierende, die ihre Erste theologische Prüfung bestanden haben, können durch Beschluss des Landeskirchenamtes in den kirchlichen Vorbereitungsdienst aufgenommen und zur Vikarin oder zum Vikar berufen werden. Der Aufnahme geht ein Kolloquium voraus, an dem folgende Personen teilnehmen:

- die Landessuperintendentin oder der Landessuperintendent,

- die oder der Vorsitzende des Ausschusses für die theologische Aus- und Fortbildung sowie Personalplanung und Personalentwicklung oder die oder der Vorsitzende des Theologischen Ausschusses,
- bei lutherischen Bewerberinnen und Bewerbern zusätzlich:
die lutherische Superintendentin oder der lutherische Superintendent,
- die Leiterin oder der Leiter der Personalabteilung.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen

- a) vollberechtigtes Glied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland und
- b) gesundheitlich für die Ableistung des Vorbereitungsdienstes geeignet sein.

Die Vikarinnen und Vikare werden in der „Liste der Kandidatinnen und Kandidaten der Theologie“ geführt.

(2) Wer in einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland die Erste theologische Prüfung abgelegt hat und im Übrigen die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllt, kann im Benehmen mit dieser Gliedkirche in den Vorbereitungsdienst aufgenommen werden. Studierende, die eine der Ersten theologischen Prüfung gleichwertige theologische Hochschulprüfung abgelegt haben, können in den Vorbereitungsdienst aufgenommen werden. In beiden Fällen ist eine Übernahme in den Vorbereitungsdienst nur möglich, wenn das abgelegte Examen den Anforderungen nach diesem Kirchengesetz und der dazu erlassenen Prüfungsordnung entspricht.

(3) Der Antrag auf Aufnahme in den kirchlichen Vorbereitungsdienst muss innerhalb von zwei Jahren nach dem Bestehen der Ersten theologischen Prüfung oder der vergleichbaren Prüfung gestellt werden. Das Landeskirchenamt kann Ausnahmen zulassen. Es kann dabei die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst von dem Ergebnis eines Kolloquiums abhängig machen.

(4) Der Landeskirchenrat kann Richtlinien für die Aufnahme in den kirchlichen Vorbereitungsdienst erlassen.

§ 8

Öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis

- (1) Die Vikarinnen und Vikare stehen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis auf Widerruf.
- (2) Das Dienstverhältnis wird durch die Aushändigung der Berufungsurkunde begründet. Die Berufung wird mit dem Tage der Aushändigung der Urkunde wirksam, es sei denn, dass darin ein späterer Tag bestimmt ist. Eine Berufung auf einen zurückliegenden Zeitpunkt ist unzulässig und insoweit unwirksam.
- (3) Die Berufungsurkunde muss außer dem Namen, dem Geburtsdatum und dem Geburtsort die ausdrückliche Erklärung enthalten, dass die oder der Berufene

in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis auf Widerruf und zur Vikarin oder zum Vikar berufen wird.

(4) Im Übrigen finden auf die Berufung die §§ 21 - 23 Pfarrdienstgesetz der EKD Anwendung.

§ 9

Privat-rechtliches Dienstverhältnis

Aus besonderen Gründen kann im Einzelfall der Vorbereitungsdienst in einem privat-rechtlichen Dienstverhältnis abgeleistet werden. Dabei kann der Landeskirchenrat von dem Vorliegen einzelner Berufungsvoraussetzungen absehen. Im Dienstvertrag sollen die den Dienst der Vikarinnen und Vikare betreffenden Bestimmungen des kirchlichen Rechts, insbesondere dieses Kirchengesetzes, für sinngemäß anwendbar erklärt werden, soweit sie nicht das Bestehen eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses zwingend voraussetzen.

§ 10

Verpflichtung

Vikarinnen und Vikare werden innerhalb einer Frist von einem Monat nach erfolgter Berufung auf die gewissenhafte Einhaltung der kirchlichen Ordnungen und die Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet. Über die Verpflichtung, die durch die Landessuperintendentin oder den Landessuperintendenten oder die theologische Kirchenrätin oder den theologischen Kirchenrat in Gegenwart der juristischen Kirchenrätin oder des juristischen Kirchenrates zu erfolgen hat, ist eine Niederschrift aufzunehmen.

§ 11

Vorbereitungsdienst

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert einschließlich der Vorbereitungszeit auf das Zweite theologische Examen mindestens zwei Jahre und sechs Monate, sofern der Landeskirchenrat ihn nicht in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag verkürzt. In begründeten Einzelfällen kann der Vorbereitungsdienst auf Antrag über den in Absatz 1 bezeichneten Zeitraum hinaus um höchstens ein Jahr verlängert werden. Der Vorbereitungsdienst wird in der Regel im Gemeindevikariat, im Schulvikariat und im Predigerseminar durchgeführt. Einzelheiten der praktischen Ausbildung regelt das Landeskirchenamt.

(2) Die Ausbildung hat die Aufgabe, die Vikarinnen und Vikare in alle Aufgaben des pfarramtlichen Dienstes einzuführen und sie persönlich zu fördern. Für die Dauer des Vorbereitungsdienstes erhalten die Vikarinnen und Vikare Erlaubnis und Auftrag, im Rahmen ihrer Ausbildung unter Anleitung und Verantwortung der Mentorin oder des Mentors bzw. der Leiterin oder des Leiters des Predigerseminars zu predigen, bei Taufe und Abendmahl mitzuwirken, zu unterrichten, Amtshandlungen vorzunehmen und Seelsorge zu üben (licentia concionandi).

(3) Das Landeskirchenamt kann im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen Vikarinnen und Vikare auch in ein Vikariat in einer anderen Gliedkirche der Evan-

gelischen Kirche in Deutschland oder in einer ihr angeschlossenen Auslandsgemeinde einweisen.

(4) In besonderen Fällen kann das Landeskirchenamt Vikarinnen oder Vikare in einen diakonischen, ökumenisch-missionarischen oder wissenschaftlichen Dienst im In- oder Ausland einweisen.

§ 12 Gemeindevikariat

(1) Für die Zeit des Gemeindevikariats werden die Vikarinnen oder Vikare einer in der Gemeindegemeinschaft erfahrenen Pfarrerin oder einem in der Gemeindegemeinschaft erfahrenen Pfarrer (Mentorin oder Mentor) zugewiesen, die oder der sie in die verschiedenen Aufgaben der pfarramtlichen Tätigkeit einführt.

(2) Die Vikarinnen und Vikare werden von der Mentorin oder dem Mentor durch Hospitation, durch Beteiligung am pfarramtlichen Dienst und durch Übertragung von selbstständigen Aufgaben mit den Diensten einer Pfarrerin oder eines Pfarrers vertraut gemacht. Die Mentorin oder der Mentor fördert die Vikarinnen und Vikare in ihrer theologischen Weiterbildung. Die Vikarinnen und Vikare sollen zu den Sitzungen des Kirchenvorstandes hinzugezogen werden.

(3) Die Vikarinnen und Vikare haben an einer Einführung in das Kirchenrecht und die kirchliche Verwaltung teilzunehmen.

(4) Nach Beendigung des Gemeindevikariats erstattet die Mentorin oder der Mentor dem Landeskirchenamt einen schriftlichen Bericht über die Tätigkeit und Eignung der Vikarin oder des Vikars.

§ 13 Schulvikariat

(1) Während des Schulvikariates sollen die Vikarinnen und Vikare ihre Kenntnisse in Pädagogik und Katechetik praktisch und wissenschaftlich erweitern und vertiefen.

(2) Die Einzelheiten des Schulvikariats / Pädagogischen Vikariats werden in Abstimmung mit dem Seminar für Pastorale Ausbildung in Wuppertal geregelt.

(3) Nach Beendigung des Schulvikariates haben die Vikarinnen und Vikare über diesen Ausbildungsabschnitt einen ausführlichen Bericht zu schreiben, der erkennen lässt, wie sie sich mit den Problemen des Unterrichtes und mit seinen Teil-Aufgaben vertraut gemacht haben. Dieser Bericht ist dem Landeskirchenamt durch die Mentorin oder den Mentor zu überreichen, die oder der eine Beurteilung über die Vikarin oder den Vikar beifügt.

§ 14 Predigerseminar

(1) Das Predigerseminar hat die Aufgabe,

- die Gemeinschaft der Vikarinnen und Vikare untereinander und mit den Lehrerinnen und Lehrern des Seminars in Gebet und Arbeit als Gemeinschaft unter dem Wort einzuüben,

- die theologische Erkenntnis der Vikarinnen und Vikare zu fördern,
- das Verständnis für die Gegenwartsaufgaben der Einzelgemeinden, der Gesamtkirche und der Ökumene zu vertiefen,
- die Vikarinnen und Vikare, soweit als möglich, in Verbindung mit den am Seminarort bestehenden Gemeinden in praktischer Betätigung anzuleiten.

(2) Die Einweisung in das gemeinsame Seminar für pastorale Aus- und Fortbildung (Predigerseminar) erfolgt durch das Landeskirchenamt.

(3) Die Leiterin oder der Leiter des Predigerseminars erstattet dem Landeskirchenamt nach Beendigung der Ausbildung eine eingehende Beurteilung über die Vikarinnen und Vikare. Diese Beurteilung muss vor allem Aufschluss über die charakterliche Haltung und über die wissenschaftliche Befähigung der Vikarinnen und Vikare geben sowie über die Eignung für das Pfarramt.

§ 15 Anleitung und Beratung der Vikarinnen und Vikare

(1) Die Anleitung und Beratung der Vikarinnen und Vikare erstreckt sich auf ihre wissenschaftliche und praktische Weiterbildung sowie auf ihre Lebensführung. Hierbei tragen die Landessuperintendentin oder der Landessuperintendent und die Superintendentinnen und Superintendenden eine besondere Verantwortung.

(2) Die Vikarinnen und Vikare sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben sorgfältig zu erledigen.

(3) Die Vikarinnen und Vikare haben in der Zeit, während der sie nicht im Predigerseminar sind,

- a) auf Aufforderung des Landeskirchenamtes an den landeskirchlichen Tagungen für Vikarinnen und Vikare teilzunehmen,
- b) auf Einladung der zuständigen Superintendentin oder des zuständigen Superintendenden an den Beratungen des Klassentages und an den Pfarrkonventen der Klasse als Gast teilzunehmen.

§ 16 Dienstaufsicht

(1) Die Vikarinnen und Vikare unterstehen der allgemeinen Dienstaufsicht des Landeskirchenamtes.

(2) Über die Vikarinnen und Vikare führt die besondere Dienstaufsicht

- a) während des Gemeindevikariats und des Schulvikariats die Superintendentin oder der Superintendent, in deren oder dessen Klasse sie das Gemeindevikariat absolvieren,
- b) während des Seminaaraufenthaltes die Leiterin oder der Leiter des Predigerseminars.

(3) In allen anderen Fällen regelt das Landeskirchenamt die besondere Dienstaufsicht.

§ 17**Vernachlässigung der Ausbildung**

(1) Vikarinnen und Vikare, die ihre wissenschaftliche oder praktische Ausbildung vernachlässigen, ein der Kirche unwürdiges Verhalten zeigen oder sich der kirchlichen Aufsicht nicht fügen, ist in milderer Fällen eine Mahnung zu erteilen. Sie wird von der Person erteilt, die die besondere Dienstaufsicht führt (§ 16 Abs. 2 und 3). Sie kann auch vom Landeskirchenamt erteilt werden.

(2) In schwereren Fällen sind die Vikarinnen und Vikare mit einem Verweis zu belegen. Der Verweis wird durch das Landeskirchenamt ausgesprochen. Der Verweis ist schriftlich zu begründen, zuzustellen und zur Personalakte zu nehmen.

(3) Die Vikarinnen und Vikare sind in allen Fällen zuvor zu hören.

(4) Gegen den Verweis kann beim Landeskirchenrat innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung Rechtsmittel eingelegt werden.

(5) Ein besonders schwerer Fall eines Verhaltens im Sinne der Absätze 1 und 2 oder die Erteilung eines zweiten Verweises kann zur Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst berechtigen (§ 22 Abs. 2 Buchst. d).

(6) Beharrliche und öffentliche Leugnung der in der Landeskirche geltenden Bekenntnisgrundlagen können ebenfalls zur Entlassung führen.

§ 18**Meldung zur Zweiten theologischen Prüfung**

(1) Die Meldung zur Zweiten theologischen Prüfung ist frühestens zwei Jahre und spätestens vier Jahre nach Ablegung der Ersten theologischen Prüfung zulässig, sofern nicht das Landeskirchenamt in begründeten Ausnahmefällen die Frist auf Antrag verlängert. Dieser Antrag muss vor Ablauf der Vier-Jahres-Frist gestellt sein.

(2) Über die Zulassung zur Zweiten theologischen Prüfung entscheidet das Landeskirchenamt. Vikarinnen und Vikare, die ihre Meldung nicht innerhalb von vier Jahren nach der bestandenen Ersten theologischen Prüfung abgegeben und einer Erinnerung durch das Landeskirchenamt innerhalb eines halben Jahres nicht Folge geleistet haben, können aus dem Vorbereitungsdienst entlassen werden.

(3) Kandidatinnen und Kandidaten der Theologie aus einer anderen, der Evangelischen Kirche in Deutschland angehörenden Gliedkirche, können mit deren Zustimmung zur Zweiten theologischen Prüfung zugelassen werden, wenn sie eine diesem Gesetz entsprechende wissenschaftliche und praktische Vorbildung nachweisen.

§ 19**Zweite theologische Prüfung**

(1) In der Zweiten theologischen Prüfung wird festgestellt, ob die Kandidatin oder der Kandidat sich die für den Dienst in der Kirche erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten angeeignet hat. Dieser Nachweis setzt

die Erweiterung der im Ersten theologischen Examen nachgewiesenen wissenschaftlichen Befähigung durch die im praktischen Vollzug des Vorbereitungsdienstes zusätzlich erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten voraus.

(2) Das Theologische Prüfungsamt legt dem Landeskirchenrat das Ergebnis der Zweiten theologischen Prüfung vor.

(3) Wenn das Theologische Prüfungsamt Bedenken hinsichtlich der Eignung der Kandidatinnen und Kandidaten für den Probedienst hat, so teilt es dies dem Landeskirchenrat mit. Das Landeskirchenamt verfügt die Aufnahme der vom Theologischen Prüfungsamt geprüften Kandidatinnen und Kandidaten der Theologie in die Liste der Kandidatinnen und Kandidaten des Pfarramtes.

§ 20**Beendigung des Vorbereitungsdienstes**

Das Dienstverhältnis der Vikarinnen und Vikare endet außer durch Tod durch:

Beendigung aufgrund einer Prüfungsentscheidung (§ 21),
Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst (§ 22),
Ausscheiden aus dem Vorbereitungsdienst (§ 23).

§ 21**Beendigung aufgrund einer Prüfungsentscheidung**

Das Dienstverhältnis endet, sofern nicht zu einem früheren Zeitpunkt ein anderes Dienstverhältnis begründet wird, mit Ablauf des Monats, in dem den Vikarinnen und Vikaren schriftlich mitgeteilt wird, dass sie die Zweite theologische Prüfung bestanden haben oder ihnen nach einem Nichtbestehen schriftlich mitgeteilt wird, dass sie zu einer Wiederholung der Prüfung nicht zugelassen werden.

§ 22**Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst**

(1) Vikarinnen und Vikare können jederzeit ihre Entlassung aus dem Dienst verlangen. Das Verlangen ist auf dem Dienstwege schriftlich zu erklären; es kann zurückgenommen werden, solange die Entlassungsverfügung der Antragstellerin oder dem Antragsteller noch nicht zugestellt worden ist.

(2) Der Landeskirchenrat kann Vikarinnen und Vikare jederzeit durch Widerruf entlassen, wenn

- a) die Voraussetzungen für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst gem. § 7 (1) b weggefallen sind,
- b) sich erweist, dass sie den Anforderungen des pfarramtlichen Dienstes nicht gerecht werden,
- c) sie sich nicht innerhalb einer vorgeschriebenen oder auf Antrag verlängerten Frist zur Zweiten theologischen Prüfung gemeldet haben oder
- d) ein besonders schwerer Fall eines Verhaltens im Sinn von § 17 vorliegt oder bereits zwei Verweise erteilt waren.

(3) Vor der Entscheidung über die Entlassung sind die Vikarinnen und Vikare, die Mentorin oder der Mentor,

die Superintendentin oder der Superintendent und die Leiterin oder der Leiter des Predigerseminars zu hören. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und den Vikarinnen und Vikaren zuzustellen. Die Entscheidung über die Beschwerde unterliegt der kirchengerichtlichen Nachprüfung nach dem Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD.

(4) Über die Entlassung erhalten die Vikarinnen und Vikare eine Urkunde, die den Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses enthalten muss.

(5) Eine erneute Aufnahme in den Vorbereitungsdienst ist möglich, wenn die Gründe, die zur Entlassung geführt haben, weggefallen sind, in den Fällen des Absatzes 2 Buchst. d) jedoch frühestens ein Jahr nach dem Wirksamwerden der Entlassungsentscheidung.

§ 23

Ausscheiden aus dem Vorbereitungsdienst

Die Vikarinnen und Vikare scheidern aus dem Vorbereitungsdienst aus, wenn sie aus der Kirche austreten oder einer anderen Religionsgemeinschaft beitreten. §§ 97 Abs. 1 Nr. 1 und 101 Abs. 4 Pfarrdienstgesetz der EKD finden entsprechende Anwendung.

§ 24

Folgen der Beendigung des Vorbereitungsdienstes

Mit der Beendigung des Vorbereitungsdienstes erlöschen alle damit verbundenen Rechte und Anwartschaften i.S. der § 101 Abs. 2 Pfarrdienstgesetz der EKD sowie alle Pflichten mit Ausnahme der Verpflichtung zur Verschwiegenheit und des Anspruchs auf Unfallfürsorge.

V. Besondere Bestimmungen

§ 25

Eheschließung

Die beabsichtigte und erfolgte Eheschließung ist der Landessuperintendentin oder dem Landessuperintendenten mitzuteilen.

§ 26

Fürsorge

Vikarinnen und Vikare erhalten Bezüge, Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen und Unfallfürsorge nach Maßgabe der landeskirchlichen Bestimmungen.

§ 27

Erholungsurlaub

Vikarinnen und Vikare haben während des Vorbereitungsdienstes Anrecht auf einen jährlichen Erholungsurlaub nach Maßgabe des landeskirchlichen Rechts.

§ 28

Ausbildungsfremde Tätigkeiten

Wollen Vikarinnen und Vikare sich zeitweilig einer anderen Ausbildung oder Tätigkeit widmen, so bedarf es dazu eines vom Landeskirchenamt bewilligten Ur-

laubs bzw. einer Genehmigung des Landeskirchenamtes.

§ 29

Besondere Vorschriften für die Führung des Dienstes

Soweit sich aus diesem Gesetz nicht etwas anderes ergibt, finden auf die dienstrechtlichen Verhältnisse der Vikarinnen und Vikare die Vorschriften des Pfarrdienstgesetzes der EKD sinngemäße Anwendung.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 30

Ausführungsbestimmungen

Die zur Ausführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Bestimmungen werden vom Landeskirchenrat erlassen.

Artikel 2

Änderung der Prüfungsordnung

Die Ordnung zur Durchführung der Ersten und Zweiten theologischen Prüfung (Prüfungsordnung) vom 9. Oktober 2002 (Ges. u. VOBl. Bd. 13 S. 15), zuletzt geändert am 02.07.2011 (Ges. u. VOBl. Bd. 15 S. 26), wird wie folgt geändert:

§ 7 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

1. Nach lit. h) wird folgender neuer lit. i) eingefügt:
„i) der Nachweis ausreichender Kenntnisse in der hebräischen, griechischen und lateinischen Sprache;“
2. Die Buchstaben i) bis k) werden Buchstaben j) bis l).
3. Buchstabe l) wird Buchstabe m). An Satz 1 wird folgender Satz angehängt:
„In begründeten Ausnahmefällen kann das Landeskirchenamt auf Antrag von dem Erfordernis des Nachweises eines Gemeindepraktikums befreien. Die erforderlichen Bestimmungen zur Einrichtung, Durchführung und Dauer des Praktikums werden vom Landeskirchenrat erlassen.“

Artikel 3

Änderung der Ordnung über die Zwischenprüfung im Studiengang „Evangelische Theologie“ in der Lippischen Landeskirche

Die Ordnung über die Zwischenprüfung im Studiengang „Evangelische Theologie“ in der Lippischen Landeskirche vom 11. Februar 1998 (Ges. u. VOBl. Bd. 11 S. 333) wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Im Anschluss an die Zwischenprüfung findet ein Kolloquium statt, an dem neben der oder dem Studierenden folgende Personen teilnehmen:

- die Landessuperintendentin oder der Landessuperintendent,
- die oder der Vorsitzende des Ausschusses für die theologische Aus- und Fortbildung sowie Personalplanung und Personalentwicklung oder die oder der Vorsitzende des Theologischen Ausschusses,
- bei lutherischen Bewerberinnen und Bewerbern zusätzlich: die lutherische Superintendentin oder der lutherische Superintendent.

Gesprächsgegenstände sind:

- die abgelegte Zwischenprüfung
- die Orientierung im Studium

Über das Kolloquium wird eine Niederschrift angefertigt, die folgendes enthalten muss:

- Skizze des Gesprächsverlaufes
- Einschätzung der Studierfähigkeit der oder des Studierenden
- Einschätzung der theologischen Reflexionsfähigkeit
- Beobachtungen zur Kommunikationsfähigkeit
- Einschätzung der Eignung für den Beruf der Pfarrerin oder des Pfarrers

Sollten erhebliche Zweifel an der Berufseignung der oder des Studierenden bestehen, wird dem Landeskirchenrat empfohlen, die Studierende oder den Studierenden von der Liste der Theologiestudierenden zu nehmen. Die Entscheidung ist in einem zweiten Gespräch zu begründen.

Artikel 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über die Ausbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Lippischen Landeskirche - Pfarrausbildungsgesetz - vom 22. November 1985 (Ges. u. VOBl. Bd. 3 S. 128), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 22. November 2011 (Ges. u. VOBl. Bd. 15 S. 95) außer Kraft.

Detmold, 11. Dezember 2012

Der Landeskirchenrat

III. Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrdienstrechts und des Pfarrstellenbesetzungsrechts

vom 27. November 2012

Die 35. Landessynode hat während ihrer 5. Tagung am 27. November 2012 das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrdienstrechts und des Pfarrstellenbesetzungsrechts vom 27. November 2012

Artikel 1

Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD

Das Kirchengesetz zur Ausführung des Pfarrdienstgesetzes der EKD vom 22. November 2011 (Ges.u.VOBl. Bd. 15 S. 90) wird wie folgt geändert:

Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a (zu § 9 Abs. 1 Pfarrdienstgesetz EKD)

(1) Die Berufung in ein Pfarrdienstverhältnis setzt einen Antrag voraus. Diesem sind neben den üblichen Unterlagen die Berichte der Mentorin oder des Mentors und des Predigerseminars über den Vorbereitungsdienst sowie über die Ausbildung für den Bereich Schule beizufügen.

(2) In einem Kolloquium wird festgestellt, ob die Voraussetzungen einer Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Probe gem. § 9 Pfarrdienstgesetz EKD vorliegen. Die Zulassung zu dem Kolloquium verfügt das Landeskirchenamt.

(3) An dem Kolloquium nehmen neben der Bewerberin oder dem Bewerber folgende Personen teil:

- die Landessuperintendentin oder der Landessuperintendent,
- die oder der Vorsitzende des Ausschusses für die theologische Aus- und Fortbildung sowie Personalplanung und Personalentwicklung oder die oder der Vorsitzende des Theologischen Ausschusses,
- bei lutherischen Bewerberinnen und Bewerbern zusätzlich: die lutherische Superintendentin oder der lutherische Superintendent,
- eine Kirchenälteste oder ein Kirchenältester, die oder der vom Ausschuss für Aus- und Fortbildung sowie Personalplanung und Personalentwicklung der Pfarrerinnen und Pfarrer benannt wird,
- die Leiterin oder der Leiter der Personalabteilung.

Auf eine ausgewogene Besetzung durch Frauen und Männer soll geachtet werden.

(4) Gesprächsgegenstände sind:

- der theologische und berufliche Werdegang,
- die Motivation für den Pfarrberuf,
- Stärken und Schwächen,
- besondere Erfahrungen
- Grundzüge der lippischen Kirchengeschichte,
- die konfessionelle Situation in der Lippischen Landeskirche.

(5) Über das Kolloquium wird eine Niederschrift angefertigt, die Folgendes enthalten muss:

- Skizze des Gesprächsverlaufes,
- Beobachtungen zur Kommunikationsfähigkeit,
- Beobachtungen zur theologischen Reflexionsfähigkeit,
- Einschätzung der Eignung für den Pfarrberuf.

(6) Das Ergebnis des Kolloquiums wird dem Landeskirchenrat mitgeteilt. Bei mehreren Bewerberinnen und Bewerbern wird eine Rangfolge erstellt.“

Artikel 2

Änderung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes

Das Kirchengesetz über die Besetzung der Pfarrstellen in der Lippischen Landeskirche vom 23. November 1976 (Ges. u. VOBl. Bd. 10 S. 112), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 7. Juni 2004 (Ges. u. VOBl. Bd. 13 S. 209), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Wählbar sind Bewerberinnen und Bewerber, die die Voraussetzung für eine Berufung gem. § 19 Pfarrdienstgesetz der EKD erfüllen.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 lit. a) werden die Worte „Interesse des Dienstes“ durch die Worte „kirchlichen Interesse“ ersetzt. Nach dem Wort „Pfarrdienstgesetzes“ werden die Worte „der EKD“ eingefügt.
- b) In Absatz 5 wird die Angabe „§§ 3 Absatz 8“ durch die Angabe „§§ 3 Absatz 7“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „im Benehmen mit dem Klassenvorstand“ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Klasse“ durch das Wort „Kirchengemeinde“ ersetzt.
 - cc) Satz 3 wird aufgehoben.
 - dd) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Zu besetzende Pfarrstellen sind auszuschreiben. Für das Ausschreibungsverfahren kann der Landeskirchenrat Richtlinien erlassen.“

c) Absatz 4 wird aufgehoben.

d) Absatz 5 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Parenthese „- nach Abstimmung mit dem Klassenvorstand -“ gestrichen.

bb) An Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Die Ausschreibung soll auch Angaben zur Dienstwohnung machen.“

e) Absatz 6 wird Absatz 5.

f) Absatz 7 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden die Worte „und die Durchführung des Kolloquiums nach § 3a Pfarrdienstgesetz rechtzeitig zu veranlassen“ gestrichen.

bb) An Satz 3 wird folgender Satz 4 angehängt:

„Die Wahlfähigkeit der Bewerberinnen und Bewerber, die nicht Pfarrerin oder Pfarrer der Lippischen Landeskirche sind, wird in einem Kolloquium festgestellt, das die Voraussetzungen der Berufung gem. § 19 Pfarrdienstgesetz EKD prüft. Für das Verfahren gilt § 3a des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD entsprechend.“

g) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 7 und wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Worte „Ist nach den in den Absätzen 3 und 4 vorgesehenen Ausschreibungen“ durch die Worte „Ist nach der in Absatz 3 vorgesehenen Ausschreibung“ ersetzt.

h) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 8.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Bewerbungen derer, die die Wahlfähigkeit für den Bereich der Lippischen Landeskirche haben und derer, denen sie verliehen werden kann, sind vom Landeskirchenamt über die Superintendentin oder den Superintendenten an den Kirchenvorstand weiterzuleiten.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1, 1. Halbsatz erhält folgende Fassung:
„Sofern nicht mehr als drei Bewerbungen vorliegen, führt der Kirchenvorstand mit jeder wahlfähigen Bewerberin und mit jedem wahlfähigen Bewerber ein Gespräch.“

b) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Sind mehr als drei Bewerbungen vorhanden, so führt der Kirchenvorstand eine Vorauswahl durch und nimmt in der Regel bis zu drei

Bewerberinnen bzw. Bewerber in die engere Wahl.“

6. § 8 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:
„Sofern ein Mitglied des Kirchenvorstands gemäß Satz 1 schriftlich abstimmt, darf am selben Tage kein zweiter Wahlgang durchgeführt werden.“
7. § 10 wird wie folgt geändert:
In Absatz 2 werden die Worte „Eine Pastorin im Hilfsdienst oder ein Pastor im Hilfsdienst“ durch die Worte „Eine Pfarrerin oder ein Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe“ ersetzt.
8. § 12 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
Der bisherige alleinige Satz wird Satz 1 und wie folgt gefasst:
„Wird diese Stimmenzahl auch in einem zweiten unmittelbar darauf folgenden Wahlgang nicht erreicht, so ist innerhalb einer Frist von mindestens drei Tagen und höchstens sechs Wochen ein neuer Wahltermin anzuberaumen.“
An Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:
„§ 8 Abs. 2 S. 2 bleibt unberührt.“

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Detmold, 11. Dezember 2012

Der Landeskirchenrat

IV. Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltes der Lippischen Landeskirche für das Haushaltsjahr 2013 - Haushaltsgesetz (HG) 2013 -

vom 26. und 27. November 2012

Die 35. ordentliche Landessynode hat in ihrer Sitzung am 26. und 27. November 2012 das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Feststellung des Haushaltsplanes

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird in Einnahme und Ausgabe auf je EUR 57.331.976,00 festgestellt.

§ 2

Stellenplan

Für die Bewirtschaftung der Personalausgaben ist der beigefügte Stellenplan verbindlich.

§ 3

Deckungsfähigkeit

(1) Die gem. § 73 der Verwaltungsordnung für deckungsfähig erklärten Ausgabemittel sind gekennzeichnet und in dem beigefügten Vermerketeil näher dargestellt, soweit nicht besondere Regelungen getroffen wurden.

(2) Bei den RTR'n 1 (Landeskirche Allgemein) und 2 (Gemeindepfarrstellenhaushalt) sind innerhalb der einzelnen RT die Personalausgaben deckungsfähig bei den:

- Dienstbezügen Geistliche (4210)
- Dienstbezügen Pastoren im Hilfsdienst (4210)
- Dienstbezügen Beamte (4220)
- Vergütungen (4230)
- Stellenbeiträgen VKPB (4310 und 4320)
- Beihilfen

§ 4

Zweckbindung von Einnahmen

Die gem. § 74 der Verwaltungsordnung zweckgebundenen Einnahmemittel sind im Haushaltsplan gekennzeichnet und im beigefügten Vermerketeil näher dargestellt.

§ 5

Übertragbarkeit

Über die gem. § 75 der Verwaltungsordnung mögliche Übertragbarkeit von Haushaltsmitteln aus zweckgebundenen Einnahmen wird erst im Rahmen des Rechnungsergebnisses (§ 8) im Einzelfall entschieden.

§ 6 Sperrvermerke

Die gem. § 77 der Verwaltungsordnung gesperrten Ausgabemittel sind im Haushalts- und Stellenplan gekennzeichnet und im beigefügten Vermerketeil näher dargestellt. Über ihre Freigabe entscheiden der Landeskirchenrat und der Finanzausschuss gemeinsam.

§ 7 Über- und außerplanmäßige Ausgaben

- (1) Über- und außerplanmäßige Ausgaben dürfen gem. § 86 der Verwaltungsordnung nur veranlasst werden, wenn über ihre Deckung entschieden ist.
- (2) Für die Entscheidung ist das Landeskirchenamt zuständig, wenn die Ausgaben auf Grund bestehender Rechtsverpflichtungen zu leisten sind und unter Heranziehung der Verstärkungsmittel (Haushaltsstelle 9810.00.8600) abgedeckt werden können.
- (3) Die Entscheidung des Landeskirchenrates und des Finanzausschusses müssen übereinstimmen, wenn die Ausgaben auf neu einzugehenden Rechtsverpflichtungen beruhen und unter Heranziehung der Verstärkungsmittel (Haushaltsstelle 9820.00.8600) abgedeckt werden können.
- (4) Die Zuständigkeiten gem. Abs. 2 und 3 gelten auch, wenn Mehrausgaben durch Mehreinnahmen oder Minderausgaben an anderer Stelle im Haushaltsplan abgedeckt werden sollen.
- (5) Sollen Mehrausgaben durch Minderausgaben abgedeckt werden, ist § 73 der Verwaltungsordnung (Deckungsfähigkeit) sinngemäß anzuwenden.

§ 8 Rechnungsüberschüsse, - fehlbeträge

Rechnungsüberschüsse und Rechnungsfehlbeträge sind im folgenden Haushaltsjahr abzuwickeln.

§ 9 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Ergänzung:

Im Verlauf der zweiten Lesung hat die Synode das vorstehende Kirchengesetz mit der Ergänzung, dass die zuvor mit dem Konzept für den Gemeindepfarrdienst beschlossenen Stellenumfänge für Vertretungsdienste (sog. Springerstellen) in den Haushalts- und Stellenplan für 2013 eingearbeitet werden sollen, beschlossen.

Detmold, 11. Dezember 2012

Der Landeskirchenrat

BESCHLÜSSE

V. Schwerpunktthema „Familie“

vom 26. November 2012

Die 35. ordentliche Landessynode hat in ihrer Sitzung am 26. November 2012 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Lippische Landeskirche verpflichtet sich, die eigene Arbeit auf Familienfreundlichkeit hin zu überprüfen, Familien stärker in den Blick zu nehmen und Vernetzungen mit verschiedenen Partnern vor Ort zugunsten von Familien (Bündnis für Familien) anzustreben. Die Gemeinden und Einrichtungen der Diakonie sind eindringlich gebeten, sich dieser Verpflichtung anzuschließen.
2. Die Synode der Lippischen Landeskirche bittet landeskirchliche Dienste, Gemeinden und diakonische Einrichtungen, für das Jahr 2013 Gestaltungsideen und Projekte zu entwickeln, Erfahrungen mit neuen und bewährten Handlungsformen zu

beschreiben und diese in den Reflexionsprozess einzubringen.

Dieser Prozess wird mit Beginn des Jahres 2013 auf der Internetseite www.familien-heute.de begleitet. Dort werden auch Erfahrungsberichte gesammelt.

Detmold, 11. Dezember 2012

Der Landeskirchenrat

VI. Landeskirchliche Förderung von Tageseinrichtungen für Kinder durch die Lippische Landeskirche bis zum 31. Dezember 2013

vom 27. November 2012

Die 35. ordentliche Landessynode hat in ihrer Sitzung am 27. November 2012 folgenden Beschluss gefasst:

Der Beschluss über die landeskirchliche Förderung von Tageseinrichtungen für Kinder durch die Lippische Landeskirche wird wie folgt geändert:

In Ziff. 1 Satz 1 wird der Zusatz „ab 1. Januar 2011“ gestrichen.

Mit dieser Änderung wird der Beschluss vom 21. November 2011 bis zum 31. Dezember 2013 verlängert.

Detmold, 11. Dezember 2012

Der Landeskirchenrat

VII. Verwaltung des Pfarrvermögens

vom 27. November 2012

Die 35. ordentliche Landessynode hat in ihrer Sitzung am 27. November 2012 folgenden Beschluss gefasst:

Das Pfarrkapitalvermögen der Kirchengemeinden

- zentral im Landeskirchenamt zu verwalten
- das Vermögen in eine Zweckerücklage einzustellen
- 75 v.H. der Erträge aus dieser Zweckerücklage in den Gemeindepfarrstellenhaushalt einfließen zu lassen
- die verbleibenden 25 v.H. aus den Erträgen dieser Rücklage zum Ausgleich des Kaufkraftverlustes zuzuschreiben.

Jeder Kirchengemeinde wird die Möglichkeit eingeräumt, entsprechend der von ihr abgeführten Summe ein inneres Darlehn zu den in § 59 VO genannten Vorgaben aufzunehmen.

Das Pfarrlandvermögen verbleibt in der Verwaltung der Kirchengemeinden.

Übersteigen die Ausgaben für Abgaben, Lasten und notwendige Aufwendungen für den Erhalt von Pfarrgrundstücken die Einnahmen hieraus, so können sie im Jahr der Entstehung oder spätestens im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten am Anfang des Folgejahres im Landeskirchenamt geltend gemacht werden. Eventuelle Ausgaben werden von den Erträgen aus dem Pfarrkapitalvermögen, das auf sie entfällt, finanziert. Die Ausgaben sind zu belegen.

Für jede einzelne Kirchengemeinde wird ein Nachweis erstellt, in dem die Anfangsbestände des Pfarrkapitalvermögens sowie alle Zu- und Abgänge festgehalten werden. Jeweils nach Jahresabschluss erhalten die Kirchengemeinden eine entsprechende Übersicht.

Mit der Umsetzung dieses Beschlusses wird zum 1. Januar 2013 begonnen.“

Detmold, 11. Dezember 2012

Der Landeskirchenrat

VIII. Festsetzung des Kirchensteuerhebesatzes für das Steuerjahr 2013

vom 27. November 2012

Die 35. ordentliche Landessynode hat in ihrer Sitzung am 26. und 27. November 2012 folgenden Beschluss gefasst:

§ 1

(1) Aufgrund und nach Maßgabe des § 12 Absatz 2 Buchstabe a der Kirchensteuerordnung / KiStO vom 22. September 2000 (KABl. EkiR S. 297), 14. September 2000 (KABl. EKvW 2000 S. 281) und 28. November 2000 (Ges. u. VOBl. LLK 2000 Bd. 12 S. 96) zuletzt geändert durch Gesetzesvertretende Verordnung / Vierte gesetzesvertretende Verordnung / Vierte Notverordnung vom 17. Oktober 2008, 25. September 2008, 16. September 2008 werden in der Lippischen Landeskirche im Steuerjahr 2013 Kirchensteuern als Zuschlag zur Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer gem. § 6 Abs. 1 Ziffer 1 Buchstabe a) der Kirchensteuerordnung / KiStO in Höhe von 9 v.H. festgesetzt.

(2) Der Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer; er wird auf 7 v.H. der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der

- a) Steuerpflichtige bei der Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37 b Einkommensteuergesetz
- b) Arbeitgeber bei der Pauschalierung der Lohnsteuer

von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleichlautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 17. November 2006 (BStBl. 2006, Teil I, S. 716) oder von der entsprechenden Regelung der die Erlasse vom 17. November 2006 ersetzenden Erlasse sowie des gleichlautenden Erlasses

vom 28. Dezember 2006 (BStBl. 2007, Teil I, Seite 76) Gebrauch macht.

§ 2

Aufgrund und nach Maßgabe des § 12 Absatz 2 Buchstabe a) der Kirchensteuerordnung / KiStO vom 22. September 2000, 14. September 2000 und 28. November 2000, zuletzt geändert durch Gesetzesvertretende Verordnung / Vierte gesetzesvertretende Verordnung / Vierte Notverordnung vom 17. Oktober 2008, 25. September 2008, 16. September 2008 wird in der Lippischen Landeskirche im Steuerjahr 2013 das besondere Kirchgeld gem. § 6 Absatz 1 Ziffer 5 der Kirchensteuerordnung nach folgender Tabelle festgesetzt:

Stufe	Bemessungsgrundlage (zu versteuerndes Einkommen gem. § 6 Abs. 2 Satz 2 KiStO)	
	EUR	Besonderes Kirchgeld EUR
1	30.000 – 37.499	96,-
2	37.500 – 49.999	156,-
3	50.000 – 62.499	276,-
4	62.500 – 74.999	396,-
5	75.000 – 87.499	540,-
6	87.500 – 99.999	696,-
7	100.000 – 124.999	840,-
8	125.000 – 149.999	1.200,-
9	150.000 – 174.999	1.560,-
10	175.000 – 199.999	1.860,-
11	200.000 – 249.999	2.220,-
12	250.000 – 299.999	2.940,-
13	ab 300.000	3.600,-

§ 3

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2013 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuerhebesätze nicht beschlossen und staatlich genehmigt und anerkannt sind.

§ 4

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Detmold, 11. Dezember 2012

Der Landeskirchenrat

IX. Pfarrstellenreduzierungsplan ab 1. Januar 2013 und Pfarrstellenbesetzung ab 1. Januar 2013

vom 27. November 2012

Die 35. ordentliche Landessynode hat in ihrer Sitzung am 27. November 2012 folgenden Beschluss zum Pfarrstellenreduzierungsplan und zur Pfarrstellenbesetzung ab 1. Januar 2013 gefasst:

1. Der Landeskirchenrat wird gebeten, die Pfarrstellenumfänge nach dem laufenden Pfarrstellenreduzierungsplan zum 31. Dezember 2012 festzustellen und die noch zu vollziehenden Reduzierungen zeitnah umzusetzen. Wo Reduzierungen nicht zeitnah umgesetzt wurden, sind die Pfarrstelleninhaberinnen und -inhaber zu Vertretungsdiensten heranzuziehen.
2. Gemäß § 3 Abs. 2 S. 4 Pfarrstellenbesetzungsgesetz hält die Landessynode für die Besetzung von Pfarrstellen für den Zeitraum ab 1. Januar 2013 an einer Verhältniszahl von 1:2.500 für reformierte Pfarrstellen und von 1:2.375 für lutherische Pfarrstellen fest. Die Anzahl der Pfarrstellen wird je Kirchengemeinde ermittelt. Stellenumfänge werden nur bei einer Neubesetzung von Pfarrstellen neu festgelegt. Bei einer pfarramtlichen Verbindung von Pfarrstellen oder Vereinigung von Kirchengemeinden kann die Verhältniszahl befristet um 25 v.H. gesenkt werden.
3. Die Landessynode stimmt den Richtlinien zur Besetzung von Pfarrstellen im Gemeindepfarrdienst ab 1. Januar 2013 zu.
4. Ebenfalls ab dem 1. Januar 2013 sollen maßvoll Personen in das Vikariat und den Probedienst aufgenommen werden. Über die Einzelheiten beschließt der Landeskirchenrat. Der Landessynode ist zu berichten.
5. Die Landessynode fordert alle Kirchengemeinden auf, bis 1. Januar 2015 ein Konzept für ihre Pfarrstellenplanung vorzulegen mit dem Ziel, nachbarschaftliche Zusammenarbeit in Form von verbindlicher Kooperation, pfarramtlicher Verbindung oder Fusion zu suchen, damit möglichst 100 v.H.-Stellen entstehen. Der Landeskirchenrat wird gebeten, eine Handreichung für die Kirchengemeinden zu erstellen, um die Gemeinden in diesem Prozess zu unterstützen. Stellenausschreibungen erfolgen nur dann, wenn ein Konzept für die Pfarrstellenplanung vorliegt.

**Richtlinien
zur Besetzung von Pfarrstellen
im Gemeindepfarrdienst ab 1. Januar 2013**

1. Die Landeskirche verfolgt das Ziel, Pfarrstellen möglichst mit Dienstumfängen von 100 v.H. auszuschreiben.
2. Der Stellenumfang von Pfarrstellen wird nur in Viertel Schritten festgelegt. Stellenanteile werden wie folgt gerundet:

Gemeindegliederzahl, dividiert durch Ergebnis (vor Rundung)	Pfarrstellenanteil (gerundet)	REF: 2.500 entspricht ref.	LT: 2.375 Gemeindegliedern: lt.
0 - 0,12	0,00	1 - 312	1 - 296
0,13 - 0,37	0,25	313 - 937	297 - 890
0,38 - 0,62	0,50	938 - 1.562	891 - 1.484
0,63 - 0,87	0,75	1.563 - 2.187	1.485 - 2.078
0,88 - 1,12	1,00	2.188 - 2.812	2.079 - 2.672
1,13 - 1,37	1,25	2.813 - 3.437	2.673 - 3.266
1,38 - 1,62	1,50	3.438 - 4.062	3.267 - 3.860
1,63 - 1,87	1,75	4.063 - 4.687	3.861 - 4.454
1,88 - 2,12	2,00	4.688 - 5.312	4.455 - 5.048
2,13 - 2,37	2,25	5.313 - 5.937	5.049 - 5.642
2,38 - 2,62	2,50	5.938 - 6.562	5.643 - 6.236
etc.	etc.	etc.	etc.

3. Freie Pfarrstellen mit einem Umfang von unter 50 v.H. bedürfen keiner Ausschreibung. Sie können vom Landeskirchenrat im Benehmen mit dem Kirchenvorstand und Klassenvorstand besetzt werden.
4. Pfarrstellen mit Dienstumfang von 50 v.H. oder mehr werden zunächst intern, d.h. unter den Inhaberinnen und Inhabern von Pfarrstellen der Lippischen Landeskirche ausgeschrieben, solange die Verhältniszahl von 1:2.500 / 1:2.375 nicht erreicht ist.
5. Sofern die Ausschreibung ergebnislos bleibt, kann der Landeskirchenrat gem. § 3 Abs. 8 Pfarrstellenbesetzungsgesetz einen Vorschlag zur Besetzung machen. Zusatzaufträge an Inhaberinnen und Inhaber von Pfarrstellen sind zumutbar, wenn
 - die Pfarrerin oder der Pfarrer in der Regel nicht mehr als 2 Dienstaufträge erfüllen muss
 - die Pfarrerin oder der Pfarrer in der Regel nicht mehr als 3 Gottesdienste an einem Wochenende halten muss.

Bei Teilzeitaufträgen ist eine Konzentration von Aufgaben anzustreben. Auf individuelle Härten ist im Rahmen der allgemeinen Fürsorgepflicht des Dienstherrn gem. § 47 Pfarrdienstgesetz EKD Rücksicht zu nehmen.

6. Sofern die interne Ausschreibung und eine Besetzung durch den Landeskirchenrat ergebnislos bleiben, kann die Stelle für den Gesamtbereich der EKD ausgeschrieben werden. In der Regel soll ein Dienstumfang von 100 v.H. ausgeschrieben werden.

7. Pfarrerrinnen und Pfarrer im Teildienst haben das Recht, sich auf Pfarrstellen mit einem vollen Dienstumfang zu bewerben. Sie werden bei der Auswahl im Rahmen der Ausschreibung und der allgemeinen Grundsätze von Ermessensentscheidungen berücksichtigt.
8. Pfarrstellen mit weniger als 50 v.H. Dienstumfang werden aufgehoben, sofern die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber in den Ruhestand tritt oder in eine andere Stelle wechselt (= kw-Vermerk). Bei Stellenanteilen, die nicht mehr als 50 v.H. erreichen, ist eine verbindliche Kooperation mit Nachbargemeinden, eine pfarramtliche Verbindung oder eine Fusion mit einer anderen Kirchengemeinde anzustreben oder der Stellenanteil von einer anderen Pfarrstelleninhaberin oder einem anderen Pfarrstelleninhaber zu versorgen. Über die pfarramtliche Verbindung entscheidet gemäß Artikel 11 der Verfassung die Landessynode. Wird der Stellenanteil von einer anderen Pfarrstelleninhaberin oder einem anderen Pfarrstelleninhaber versorgt, entscheidet darüber der Landeskirchenrat auf Antrag der beteiligten Kirchenvorstände und des Klassenvorstandes mit Zustimmung der betreffenden Pfarrerin bzw. des betreffenden Pfarrers.
9. Bei der Festlegung des Stellenumfanges werden für den Zeitraum ab 1. Januar 2013 die von der Synode beschlossenen Verhältniszahlen für eine volle Stelle (2.500 bzw. 2.375 für die Lutherische Klasse) als Richtzahl festgelegt. Als Stichtag für die Bemessung des Dienstumfangs ist der Tag der Stellenausschreibung heranzuziehen. Bei einer pfarramtlichen Verbindung von Pfarrstellen oder Vereinigung von Kirchengemeinden kann die Verhältniszahl befristet um 25 v.H. gesenkt werden.
10. Die Freigabe zur Wiederbesetzung erfolgt im Benehmen mit dem Klassenvorstand.
11. Gemäß § 20 Absatz 1 Pfarrstellenbesetzungsgesetz kann der Landeskirchenrat im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand und dem Klassenvorstand auf eine Ausschreibung verzichten. Bei Einvernehmen aller Beteiligten kann das Besetzungsverfahren nach § 20 Absatz 2 Pfarrstellenbesetzungsgesetz abgekürzt werden.

Detmold, 11. Dezember 2012

Der Landeskirchenrat

X. Konzept für den Gemeindepfarrdienst

vom 27. November 2012

Die 35. ordentliche Landessynode hat in ihrer Sitzung am 27. November 2012 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Synode der Lippischen Landeskirche nimmt das Konzept zu den künftigen Strukturen des Gemeindepfarrdienstes in der Lippischen Landeskirche mit Dank zur Kenntnis.
2. Gemeindekonzeption
 - a) Die Synode fordert die Klassentage auf, für den Bereich ihrer Klasse über die Einführung von Gesamtkonzeptionen für die Gemeindegliederung zu entscheiden, die mit der Perspektive einer verstärkten regionalen Zusammenarbeit entwickelt werden.
 - b) Der Landeskirchenrat wird beauftragt, bis zum 30. Juni 2013 eine Handreichung für die Erarbeitung einer Gemeindekonzeption unter Berücksichtigung der ländlichen Situation zu erstellen.
3. Dienstbeschreibung
 - a) Die Synode bittet die Klassentage zu beschließen, ob sie für den Bereich ihrer Klasse Dienstbeschreibungen für Gemeindepfarrerinnen und -pfarrer verbindlich einführen.
 - b) Der Landeskirchenrat wird beauftragt, eine Handreichung für das Gespräch im Kirchenvorstand zu erstellen, in dem Pfarrerin oder Pfarrer und Kirchenälteste sich über die konkrete Dienstbeschreibung verständigen.
4. Zusammenarbeit benachbarter Gemeinden
 - a) Die Klassenvorstände haben dafür zu sorgen, dass nach einem eingehenden Gesprächsgang mit den Gemeinden der Klasse bis zum 1. Januar 2015 ein verbindliches Konzept für die Zusammenarbeit benachbarter Gemeinden entwickelt wird.
 - b) Der Landeskirchenrat wird beauftragt, bis zum 30. Juni 2013 eine Handreichung für die Kirchengemeinden zu erstellen, um die Gemeinden im Prozess der Bildung einer verbindlichen Nachbarschaft, der Bildung einer verbundenen Pfarrstelle oder einer Fusion zu unterstützen.
5. Der Landeskirchenrat wird beauftragt, Richtlinien zu erstellen, nach denen die Kosten der Gemeindeberatung in Fällen der verbindlichen Nachbarschaft, von verbundenen Pfarrstellen oder Fusionen durch die Landeskirche übernommen werden.
6. Der Landeskirchenrat wird beauftragt, ein Verfahren zu entwickeln, das Anreize für Gemeinden schafft, verbundene Pfarrstellen zu gründen oder Gemeindefusionen einzugehen.
7. Der Landeskirchenrat wird beauftragt, bei der Überprüfung der Verhältniszahl

1 Pfarrstelle : 2.500 Gemeindeglieder bzw.

1 : 2.375 für lutherische Gemeinden

darauf zu achten,

- dass die Wahrnehmung von zwei oder mehr Pfarrstellen im Teildienst eine deutlich größere Belastung bedeutet als der Dienst auf einer vollen Stelle;
 - dass die Mehrarbeit während der Umstrukturierung zu verbundenen Pfarrstellen bzw. während der Fusion von Gemeinden honoriert wird. (siehe Beschlussempfehlung Nr. 6.)
8. Der Theologische Ausschuss wird beauftragt, bei der Überarbeitung der Lebensordnung die im Konzept genannten Aspekte zum Thema Gottesdienst in nachbarschaftlich verbundenen Gemeinden angemessen zu berücksichtigen.
 9. Die Landessynode beauftragt den Landeskirchenrat, zwei volle Stellenumfänge für Vertretungsdienste (sog. Springerstellen) einzurichten und Richtlinien für den Einsatz von „Springern“ zu erarbeiten.
 10. Die Landessynode beauftragt den Arbeitskreis Kirchlicher Unterricht, eine Einschätzung zur Struktur des Konfirmandenunterrichts abzugeben, Modelle für gemeindeübergreifenden Konfirmandenunterricht vorzustellen und diese mit dem Theologischen Ausschuss abzustimmen.

Detmold, 11. Dezember 2012

Der Landeskirchenrat

XI. Prüfung der Jahresrechnung 2011 und Entlastung des Landeskirchenrates

vom 27. November 2012

Die 35. ordentliche Landessynode hat in ihrer Sitzung am 27. November 2012 folgenden Beschluss gefasst:

Aufgrund des Ergebnisses der Prüfung der Jahresrechnung 2011 der Lippischen Landeskirche nimmt die 35. ordentliche Landessynode gemäß § 8 Abs. 4 Rechnungsprüfungsordnung den Schlussbericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2011 der Lippischen Landeskirche ab und erteilt dem Landeskirchenrat Entlastung.

Detmold, 11. Dezember 2012

Der Landeskirchenrat

XII. Änderung des Gemeindenamens der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Schötmar

zum 1. Januar 2013

Der Name der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Schötmar wird mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in „Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Schötmar-Knetterheide“ geändert.

Detmold, 11. Dezember 2012

Der Landeskirchenrat

BEKANNTMACHUNGEN

XIII. „ Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland

vom 7. November 2012

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat mit Zustimmung der Kirchenkonferenz auf Grund des Artikels 10 Absatz 2 Buchstabe a der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen (ABl. EKD 2012 S. 451):

Artikel 1

Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland

Die Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 13. Juli 1948 (ABl. EKD S. 233), in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 2003 (ABl. EKD 2004 S. 1), geändert durch Kirchengesetz vom 10. November 2005 (ABl. EKD S. 549), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 5 Satz 1 wird das Wort „Brüderlichkeit“ durch das Wort „Geschwisterlichkeit“ ersetzt.

2. In Artikel 9 wird im ersten Halbsatz nach dem Wort „aufstellen“ das Wort „, insbesondere“ eingefügt.
3. In Artikel 17 Absatz 3 und 4 werden jeweils nach dem Wort „Christen“ die Wörter „und Christinnen“ eingefügt.
4. In Artikel 18 werden die Wörter „im Bundesgrenzschutz“ durch die Wörter „in der Bundespolizei“ ersetzt.
5. Dem Artikel 22 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Dabei ist die Ausgewogenheit des Geschlechterverhältnisses zu beachten.“
6. Artikel 24 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Bei der Wahl soll auf ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis geachtet werden.“
 - b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
„Dabei ist die Ausgewogenheit des Geschlechterverhältnisses zu beachten.“
 - c) Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:
„(5) Die von den Gliedkirchen in die Kirchenkonferenz entsandten Vertreterinnen und Vertreter nehmen an den Beratungen der Synode ohne Stimmrecht teil. Artikel 30 Absatz 1 bleibt unberührt.“
7. In Artikel 26 Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„Bei der Wahl ist die Ausgewogenheit des Geschlechterverhältnisses zu beachten.“
8. Artikel 26 a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„(2) Kirchengesetze bedürfen vor der Beschlussfassung der Beratung.“
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz neu eingefügt:
„In Kirchengesetzen nach Artikel 10 Absatz 1 kann das Erfordernis der Zustimmung der Kirchenkonferenz vorgesehen werden.“
 - bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
 - cc) In dem neuen Satz 3 wird das Wort „Sie“ durch die Wörter „Zustimmungsbedürftige Kirchengesetze“ ersetzt.
 - c) Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:
„(5) Kirchengesetze, die die Grundordnung ändern, bedürfen in der Kirchenkonferenz einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Stimmenzahl.“
9. In Artikel 28 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Mitglieder“ durch die Wörter „Vertreter oder Vertreterinnen“ ersetzt.
10. In Artikel 28 a Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Vertreter“ die Wörter „und Vertreterinnen“ eingefügt.
11. In Artikel 29 Absatz 2 wird nach Satz 4 folgender Satz eingefügt:
„Verordnungen bedürfen der Zustimmung der Kirchenkonferenz, sofern sie Gegenstände betreffen, deren gesetzliche Regelung gemäß Artikel 26 a Absatz 4 der Zustimmung der Kirchenkonferenz bedürfen.“
12. Artikel 30 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„(2) Bei der Wahl der Mitglieder des Rates ist die bekenntnismäßige und landschaftliche Gliederung der Evangelischen Kirche in Deutschland zu berücksichtigen. Die Ausgewogenheit des Geschlechterverhältnisses ist zu beachten.“
13. Dem Artikel 31 Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:
„Die Ausgewogenheit des Geschlechterverhältnisses ist zu beachten.“

Artikel 2

Inkrafttreten und Übergangsvorschrift

(1) Dieses Kirchengesetz tritt an dem Tag in Kraft, der auf die Zustimmung der Kirchenkonferenz gemäß Artikel 26 a Absatz 4 und 5 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland folgt.

(2) Soweit in weitergeltenden Vorschriften auf die Evangelische Seelsorge im Bundesgrenzschutz Bezug genommen wird, tritt die Evangelische Seelsorge in der Bundespolizei an ihre Stelle.

Timmendorfer Strand, 7. November 2012

Evangelische Kirche in Deutschland

Präses der Synode

**XIV.
Kirchengesetz über die
Kirchenbeamtinnen und
Kirchenbeamten
in der Evangelischen Kirche in
Deutschland
(Kirchenbeamtengesetz der EKD -
KBG.EKD)**

in der Fassung der
Bekanntmachung vom 4. April 2012
(ABl. EKD 2012 S. 110)

**Teil 1
Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1
Dienst im Kirchenbeamtenverhältnis**

(1) Der Dienst der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten gründet auf dem Auftrag, den die Kirche von ihrem Herrn Jesus Christus erhalten hat. Alle in den Dienst der Kirche Berufenen wirken an der Erfüllung dieses Auftrags mit.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte stehen in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis (Kirchenbeamtenverhältnis).

**§ 2
Geltungsbereich, Dienstherrnfähigkeit**

(1) Dieses Kirchengesetz gilt für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse. Es gilt ferner für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, über die die Evangelische Kirche in Deutschland, eine Gliedkirche oder ein gliedkirchlicher Zusammenschluss die Aufsicht führt.

(2) Die in Absatz 1 genannten Rechtsträger (Dienstherren) besitzen das Recht, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte zu haben (Dienstherrnfähigkeit), soweit das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen oder der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich nicht Einschränkungen vorsieht.

**§ 3
Funktionsvorbehalt**

In das Kirchenbeamtenverhältnis soll berufen werden, wer überwiegend kirchliche Aufsichtsbefugnisse ausüben oder überwiegend andere Aufgaben von besonderer kirchlicher Verantwortung wahrnehmen soll.

**Teil 2
Das Kirchenbeamtenverhältnis**

**Kapitel 1
Allgemeines**

**§ 4
Dienstherr, oberste Dienstbehörde,
Dienstvorgesetzte, Vorgesetzte, Dienstaufsicht**

(1) Dienstherr der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sind jeweils die in § 2 Absatz 1 genannten Rechtsträger. Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten eines Dienstherrn nach § 2 Absatz 1 Satz 2 gewährt nach Maßgabe des Rechts der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse neben dem Dienstherrn auch die aufsichtsführende Kirche Fürsorge und Schutz; die Treuepflicht dieser Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten besteht auch gegenüber der aufsichtsführenden Kirche.

(2) Die oberste Dienstbehörde der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten ist die oberste Behörde ihres Dienstherrn, in dessen Dienstbereich sie ein Amt bekleiden.

(3) Dienstvorgesetzte sind diejenigen, die für kirchenbeamtenrechtliche Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der ihnen nachgeordneten Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten zuständig sind. Vorgesetzte sind diejenigen, die ihnen für ihre dienstliche Tätigkeit Anordnungen erteilen können.

(4) Die Dienstvorgesetzten und die oberste Dienstbehörde üben die Dienstaufsicht nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes und der Regelungen aus, die die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich treffen.

**§ 5
Dienst bei mehreren Rechtsträgern**

(1) Besteht eine mit einer Kirchenbeamtin oder einem Kirchenbeamten besetzbare Stelle für mehrere Rechtsträger nach § 2 Absatz 1, so können die Rechtsträger einvernehmlich regeln, wer Dienstherr sein soll.

Treffen die Rechtsträger keine einvernehmliche Regelung, so ist der Dienstherr derjenige Rechtsträger, für den überwiegend Aufgaben wahrzunehmen sind.

(2) Der Dienstherr nach Absatz 1 übt die Rechte der oder des Dienstvorgesetzten im Einvernehmen mit den anderen beteiligten Rechtsträgern aus. Die beteiligten Rechtsträger können gemeinsam eine Dienstweisung erlassen; im Übrigen obliegt die Dienstaufsicht jedem Rechtsträger für seinen Bereich.

(3) Erhält eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter im Einverständnis des Dienstherrn von einem anderen Rechtsträger nach § 2 Absatz 1 einen besonderen Auftrag, so gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Ergeben sich Meinungsverschiedenheiten zwischen den beteiligten Rechtsträgern und unterstehen diese derselben obersten Dienstbehörde, so entscheidet diese.

§ 6

Arten des Kirchenbeamtenverhältnisses

(1) Ein Kirchenbeamtenverhältnis kann begründet werden

1. auf Lebenszeit, wenn dauernd Aufgaben nach § 3 übernommen werden sollen,
2. auf Probe, wenn zur späteren Verwendung im Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit eine Probezeit abzuleisten ist,
3. auf Widerruf, wenn ein Vorbereitungsdienst abzuleisten ist oder vorübergehend Aufgaben nach § 3 übernommen werden sollen, oder
4. auf Zeit für die Dauer einer Beurlaubung aus einem bereits bestehenden öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, wenn auf Grund besonderer kirchenrechtlicher Bestimmungen Aufgaben nach § 3 für eine bestimmte Zeit übernommen werden sollen.

(2) Für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Zeit gelten die Vorschriften über das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit entsprechend, sofern nicht die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen oder die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich anderes durch Kirchengesetz bestimmen.

(3) Zur ehrenamtlichen unentgeltlichen Wahrnehmung von Aufgaben nach § 3 kann ein Kirchenbeamtenverhältnis im Ehrenamt begründet werden. Es kann nicht in ein Kirchenbeamtenverhältnis anderer Art und ein solches kann nicht in ein Kirchenbeamtenverhältnis im Ehrenamt umgewandelt werden. Das Nähere zu den Kirchenbeamtenverhältnissen im Ehrenamt regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich durch Kirchengesetz.

(4) Gliedkirchliche Regelungen können die Begründung mittelbarer Kirchenbeamtenverhältnisse und öffentlich-rechtlicher Ausbildungsverhältnisse vorsehen.

Kapitel 2 Ernennung

§ 7

Begründung und Veränderung des Kirchenbeamtenverhältnisses

(1) Einer Ernennung bedarf es zur

1. Begründung des Kirchenbeamtenverhältnisses,
2. Umwandlung des Kirchenbeamtenverhältnisses in ein solches anderer Art,

3. Verleihung eines anderen Amtes mit anderer Amtsbezeichnung und mit anderem Endgrundgehalt,
4. Verleihung eines anderen Amtes mit anderer Amtsbezeichnung beim Wechsel der Laufbahngruppe.

(2) Die Ernennung erfolgt durch Aushändigung einer Ernennungsurkunde. Die Urkunde muss enthalten:

1. bei der Begründung des Kirchenbeamtenverhältnisses die Worte „unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis“ mit dem die Art des Kirchenbeamtenverhältnisses bestimmenden Zusatz „auf Lebenszeit“, „auf Probe“, „auf Widerruf“, „auf Zeit“ mit der Angabe der Zeitdauer der Berufung, „im Ehrenamt“, „im mittelbaren Dienstverhältnis“ oder „im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis“.
 2. bei der Umwandlung des Kirchenbeamtenverhältnisses in ein solches anderer Art den diese Art bestimmenden Zusatz nach Nummer 1,
 3. bei der Verleihung eines Amtes die Amtsbezeichnung.
- (3) Mit der Begründung eines Kirchenbeamtenverhältnisses auf Probe, auf Lebenszeit und auf Zeit wird gleichzeitig ein Amt verliehen.

§ 8

Voraussetzungen

(1) Bewerberinnen und Bewerber sind nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung unter Berücksichtigung der Besonderheiten des kirchlichen Dienstes auszuwählen.

(2) In das Kirchenbeamtenverhältnis darf nur berufen werden, wer

1. Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossenen Gemeinschaft (Artikel 21 Absatz 4 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland) ist,
2. die Gewähr dafür bietet, sich innerhalb und außerhalb des Dienstes so zu verhalten, dass das Vertrauen in seine pflichtgemäße Amtsführung gewahrt und die Glaubwürdigkeit der Wahrnehmung des kirchlichen Auftrages nicht beeinträchtigt wird,
3. die für die Laufbahn vorgeschriebene Vorbildung besitzt und die vorgeschriebenen Prüfungen mit Erfolg abgelegt hat,
4. das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
5. nicht infolge des körperlichen Zustands oder aus gesundheitlichen Gründen bei der Erfüllung der Dienstpflichten wesentlich beeinträchtigt ist und
6. erwarten lässt, nicht vorzeitig wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt zu werden.

(3) Die oberste Dienstbehörde kann, wenn ein dienstliches Interesse besteht und es mit der künftigen Amtstellung vereinbar ist, von den Voraussetzungen nach

Absatz 2 Nummer 1 und 3 Befreiung erteilen. Befreiung darf nur erteilt werden im Falle des

1. Absatz 2 Nummer 1, wenn die sich bewerbende Person einer Kirche angehört, die mit der Evangelischen Kirche in Deutschland, einer Gliedkirche oder einem gliedkirchlichen Zusammenschluss in Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft steht,

2. Absatz 2 Nummer 3, wenn keine geeigneten Laufbahnbewerberinnen oder Laufbahnbewerber zur Verfügung stehen, die sich bewerbende Person die erforderliche Befähigung durch Lebens- und Berufserfahrung erworben hat und ein besonderes dienstliches Interesse an ihrer Einstellung besteht.

In besonders begründeten Fällen kann von den Voraussetzungen des Absatzes 2 Nummer 4 abgewichen werden. Ein besonders begründeter Fall liegt insbesondere vor, wenn das 40. Lebensjahr aufgrund Mutterschutz, Elternzeit oder Pflege von Angehörigen überschritten wurde.

(4) Auf Lebenszeit kann nur ernannt werden, wer sich in einer Probezeit in vollem Umfang bewährt hat. Für die Feststellung der Bewährung gilt ein strenger Maßstab. Von dem Erfordernis der Probezeit kann abgesehen werden, wenn dieses im kirchlichen Interesse liegt.

(5) Ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe ist spätestens nach fünf Jahren in ein solches auf Lebenszeit umzuwandeln, wenn die kirchenbeamtenrechtlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die Frist verlängert sich um die Zeit, um die sich die Probezeit wegen Elternzeit oder einer Beurlaubung unter Wegfall der Besoldung verlängert.

§ 9

Wirksamkeit der Ernennung

(1) Die Ernennung wird mit dem Tage der Aushändigung der Ernennungsurkunde wirksam, wenn nicht in der Urkunde ausdrücklich ein späterer Tag bestimmt ist. Eine Ernennung auf einen zurückliegenden Zeitpunkt ist unzulässig und insoweit unwirksam.

(2) Mit der Ernennung erlischt ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis zum Dienstherrn.

§ 10

Nichtigkeit der Ernennung

(1) Die Ernennung ist nichtig, wenn

1. sie nicht der in § 7 Absatz 2 vorgeschriebenen Form entspricht,
2. sie von einer unzuständigen Stelle ausgesprochen wurde,
3. sie ohne die kirchengesetzlich vorgeschriebene Mitwirkung einer anderen Stelle ausgesprochen wurde,
4. die ernannte Person zum Zeitpunkt der Ernennung nicht Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossenen Gemeinschaft (Artikel 21 Absatz 4 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland)

war und eine Befreiung nach § 8 Absatz 3 Nummer 1 nicht erteilt worden ist,

5. die ernannte Person zum Zeitpunkt der Ernennung ganz oder teilweise unter Betreuung stand.

(2) Die Ernennung ist von Anfang an als wirksam anzusehen, wenn

1. 1. im Fall des Absatzes 1 Nummer 1 aus der Urkunde oder aus dem Akteninhalt eindeutig hervorgeht, dass die für die Ernennung zuständige Stelle ein bestimmtes Kirchenbeamtenverhältnis begründen oder ein bestehendes Kirchenbeamtenverhältnis in ein solches anderer Art umwandeln wollte, für das die sonstigen Voraussetzungen vorliegen. Das Gleiche gilt, wenn die Angabe der Zeitdauer fehlt, durch Rechtsvorschrift aber die Zeitdauer bestimmt ist,

2. im Fall des Absatzes 1 Nummer 2 die zuständige Stelle die Ernennung bestätigt oder

3. im Fall des Absatzes 1 Nummer 3 die andere Stelle die Ernennung bestätigt.

(3) Sobald der Grund für die Nichtigkeit bekannt wird, ist dieser der ernannten Person mitzuteilen und ihr, wenn es sich um eine erstmalige Ernennung handelt, jede weitere Ausübung des Dienstes zu untersagen, bei Nichtigkeit nach Absatz 1 Nummer 2 und 3 aber erst, wenn die Bestätigung versagt worden ist.

§ 11

Rücknahme der Ernennung

(1) Die Ernennung ist mit Wirkung auch für die Vergangenheit zurückzunehmen, wenn

1. sie durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde,
2. dem Dienstherrn nicht bekannt war, dass die ernannte Person ein Verbrechen oder ein Vergehen begangen hatte, das sie für die Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis unwürdig erscheinen lässt, oder
3. die ernannte Person im Zeitpunkt der Ernennung nicht die Fähigkeit zur Bekleidung kirchlicher oder anderer öffentlicher Ämter hatte.

(2) Die Ernennung soll, soweit sie nicht bereits nach § 10 nichtig ist, zurückgenommen werden, wenn nicht bekannt war, dass die ernannte Person in einem rechtlich geordneten Verfahren aus einem kirchlichen oder anderen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis entfernt worden war oder ihr die Versorgungsbezüge oder die mit der Ordination verliehenen Rechte aberkannt worden waren.

(3) Die für die Ernennung zuständige Stelle nimmt die Ernennung innerhalb von sechs Monaten zurück, nachdem sie von ihr und dem Grund der Rücknahme Kenntnis erlangt hat. Der Rücknahmebescheid wird zugestellt.

(4) Sobald der Grund für die Rücknahme bekannt wird, ist er der berufenen Person mitzuteilen. Jede weitere Ausübung des Dienstes kann untersagt wer-

den, wenn es sich um die erstmalige Ernennung handelt.

§ 12

Rechtsfolgen von Nichtigkeit und Rücknahme, Amtshandlungen

- (1) Die Nichtigkeit und die Rücknahme haben zur Folge, dass die Ernennung von Anfang an unwirksam ist. Die gezahlte Besoldung kann belassen werden.
- (2) Ist eine Ernennung nichtig oder ist sie zurückgenommen worden, so sind die bis zu der Untersagung (§ 10 Absatz 3) oder bis zur Zustellung der Rücknahmeerklärung (§ 11 Absatz 3) vorgenommenen Amtshandlungen der ernannten Person in gleicher Weise gültig, als wenn sie eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter ausgeführt hätte.

Kapitel 3

Beförderung, Laufbahnen, Amtsbezeichnungen

§ 13

Beförderung, Durchlaufen von Ämtern

- (1) Beförderung ist eine Ernennung, durch die ein anderes Amt mit höherem Endgrundgehalt und anderer Amtsbezeichnung verliehen wird. Einer Beförderung steht es gleich, wenn ohne Änderung der Amtsbezeichnung ein anderes Amt mit höherem Endgrundgehalt übertragen wird; dies gilt auch, wenn kein anderes Amt übertragen wird.
- (2) Beförderungen sind nach den Grundsätzen des § 8 Absatz 1 vorzunehmen.
- (3) Eine Beförderung ist unzulässig vor Ablauf eines Jahres
 1. seit der Einstellung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe oder
 2. seit der letzten Beförderung, es sei denn, das bisherige Amt musste nicht regelmäßig durchlaufen werden.
- (4) Ämter, die nach der Gestaltung der Laufbahn regelmäßig zu durchlaufen sind, sollen nicht übersprungen werden.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Beförderung besteht nicht.

§ 14

Laufbahnbestimmungen

- (1) Das Nähere über Laufbahnen, Beförderungsmöglichkeiten, Aus- und Vorbildung, Prüfungen und Probezeiten im Sinne des Laufbahnrechts können die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse durch Rechtsverordnung je für ihren Bereich regeln.
- (2) Wenn Regelungen nach Absatz 1 nicht getroffen werden, sind die Vorschriften der Bundeslaufbahnverordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

§ 15

Amtsbezeichnungen

- (1) Die Amtsbezeichnungen der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten werden von der Evangelischen Kirche in Deutschland, den Gliedkirchen und den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen je für ihren Bereich geregelt.
- (2) Eine Amtsbezeichnung, die herkömmlich für ein Amt verwendet wird, das eine bestimmte Befähigung voraussetzt und einen bestimmten Aufgabenkreis umfasst, darf nur Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten verliehen werden, die ein solches Amt bekleiden.
- (3) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Ruhestand führen die Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „im Ruhestand“ („i. R.“).
- (4) Bei Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses erlischt das Recht zur Fortführung der Amtsbezeichnung, es sei denn, dass dieses Recht ausdrücklich belassen wird. In diesem Falle darf die bisherige Amtsbezeichnung nur mit dem Zusatz „außer Dienst“ („a.D.“) geführt werden. Das Recht zur Fortführung der Amtsbezeichnung kann entzogen werden, wenn sich die frühere Kirchenbeamtin oder der frühere Kirchenbeamte dessen als nicht würdig erweist.

Kapitel 4

Personalakten

§ 16

Personalaktenführung

- (1) Über jede Kirchenbeamtin und jeden Kirchenbeamten ist eine Personalakte zu führen. Sie ist vertraulich zu behandeln und vor unbefugter Einsicht zu schützen.
- (2) Zur Personalakte gehören alle Unterlagen, die die Kirchenbeamtin oder den Kirchenbeamten betreffen, soweit sie mit dem Dienstverhältnis in einem unmittelbaren inneren Zusammenhang stehen; hierzu gehören auch in Dateien gespeicherte, personenbezogene Daten (Personalaktendaten). Unterlagen, die besonderen, von der Person und dem Dienstverhältnis sachlich zu trennenden Zwecken dienen, insbesondere Prüfungsakten, sind nicht Bestandteil der Personalakten. Wird die Personalakte in Grund- und Teilakten gegliedert, so ist in die Grundakte ein vollständiges Verzeichnis aller Teilakten aufzunehmen. Ist die Führung von Nebenakten erforderlich, ist auch dies in der Grundakte zu vermerken.
- (3) Personalaktendaten dürfen nur für Zwecke der Personalverwaltung oder Personalwirtschaft verwendet werden. Soweit in diesem Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist, richten sich Verarbeitung und Nutzung sowie die Übermittlung der Personalaktendaten nach dem Kirchengesetz über den Datenschutz in der

Evangelischen Kirche in Deutschland in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind zu Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen, die für sie ungünstig sind oder ihnen nachteilig werden können, vor deren Aufnahme in die Personalakte zu hören; ihre Äußerung ist zur Personalakte zu nehmen. Anonyme Schreiben dürfen nicht in die Personalakte aufgenommen werden.

(5) Unterlagen über Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen sind, falls sie

1. sich als unbegründet oder falsch erwiesen haben, mit Zustimmung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten unverzüglich aus der Personalakte zu entfernen und zu vernichten,
2. für die Kirchenbeamtin oder den Kirchenbeamten ungünstig sind oder ihr oder ihm nachteilig werden können, auf eigenen Antrag nach drei Jahren zu entfernen und zu vernichten; dies gilt nicht für dienstliche Beurteilungen.

Die Frist nach Satz 1 Nummer 2 wird durch neue Sachverhalte im Sinne dieser Vorschrift oder durch die Einleitung eines Straf-, Disziplinar- oder Lehrbeanstandungsverfahrens unterbrochen. Stellt sich der neue Vorwurf als unbegründet oder falsch heraus, gilt die Frist als nicht unterbrochen.

(6) Mitteilungen in Strafsachen, soweit sie nicht Bestandteil einer Disziplinarakte sind, sowie Auskünfte aus dem Bundeszentralregister sind mit Zustimmung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten nach drei Jahren zu entfernen und zu vernichten. Absatz 5 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(7) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen oder die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich die Fristen nach Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 6 Satz 1 durch Kirchengesetz verlängern.

§ 17

Einsichts- und Auskunftsrecht

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben, auch nach Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses, ein Recht auf Einsicht in ihre vollständige Personalakte. Dies gilt ebenso für die von ihnen beauftragten Angehörigen.

(2) Ihren Bevollmächtigten ist Einsicht zu gewähren, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Dies gilt auch für Hinterbliebene, Erbinnen und Erben, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird, und für deren Bevollmächtigte.

(3) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben ein Recht auf Einsicht auch in andere Schriftstücke, die personenbezogene Daten über sie enthalten und für ihr Dienstverhältnis verarbeitet oder genutzt werden, soweit kirchengesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die Einsichtnahme ist unzulässig, wenn die Daten der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten mit Daten Dritter oder mit Daten, die nicht personenbezogen sind und deren Kenntnis die Wahrnehmung des kirchlichen

Auftrags gefährden könnte, derart verbunden sind, dass ihre Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich ist. In diesem Fall ist den Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten Auskunft zu erteilen. Das Recht auf Einsicht in die Ausbildungs- und Prüfungsakten regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich.

(4) Die personalaktenführende Stelle bestimmt, wo die Einsicht gewährt wird. Soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, können auf Kosten der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten Kopien gefertigt werden.

(5) Das Recht auf Auskunft steht dem Recht auf Einsicht gleich; insoweit gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

(6) Kenntnisse, die durch Akteneinsicht erlangt sind, unterliegen der Amtsverschwiegenheit nach § 24.

(7) Die Einsicht in Ermittlungsakten eines Disziplinarverfahrens und die Unterrichtung über die Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten für diese Akten regelt das Disziplinarrecht.

Teil 3

Amt und Rechtsstellung

Kapitel 1 Pflichten

§ 18

Grundbestimmung

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben ihren Dienst in Bindung an Schrift und Bekenntnis und nach den Ordnungen der Kirche auszuüben. Sie haben die ihnen obliegenden Pflichten mit vollem persönlichen Einsatz, treu, uneigennützig und gewissenhaft zu erfüllen. Sie haben sich innerhalb und außerhalb des Dienstes so zu verhalten, dass das Vertrauen in ihre pflichtgemäße Amtsführung gewahrt und die Glaubwürdigkeit der Wahrnehmung des kirchlichen Auftrages nicht beeinträchtigt wird.

§ 19

Gelöbnis

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben folgendes Gelöbnis abzulegen:

„Ich gelobe vor Gott, den mir anvertrauten Dienst in Bindung an Schrift und Bekenntnis und nach den Ordnungen der Kirche auszuüben, die mir obliegenden Pflichten mit vollem persönlichen Einsatz, treu, uneigennützig und gewissenhaft zu erfüllen und mein Leben so zu führen, dass das Vertrauen in meine pflichtgemäße Amtsführung gewahrt und die Glaubwürdigkeit der Wahrnehmung des kirchlichen Auftrages nicht beeinträchtigt wird.“

(2) Das Gelöbnis soll bei der erstmaligen Ernennung abgelegt werden.

§ 20

Beratungs- und Gehorsamspflicht

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben ihre Vorgesetzten zu beraten und zu unterstützen. Sie sind verpflichtet, die von diesen erlassenen Anordnungen und allgemeinen Richtlinien zu befolgen. Dies gilt nicht für Anordnungen, deren Ausführung erkennbar Schrift und Bekenntnis widersprechen würde oder erkennbar strafbar oder ordnungswidrig ist. Es gilt ferner nicht in Fällen, in denen Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte nach besonderer gesetzlicher Vorschrift nur dem Gesetz unterworfen und an Anordnungen nicht gebunden sind.

§ 21

Verantwortlichkeit

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind für die Rechtmäßigkeit ihrer dienstlichen Handlungen verantwortlich.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnungen unverzüglich bei der oder dem unmittelbaren Vorgesetzten geltend zu machen. Wird die Anordnung aufrechterhalten, so haben sie sich, wenn ihre Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit fortbestehen, an die nächsthöhere Vorgesetzte oder den nächsthöheren Vorgesetzten zu wenden. Bestätigt diese oder dieser die Anordnung schriftlich, so muss sie ausgeführt werden; § 20 bleibt unberührt. Von der eigenen Verantwortung sind die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in diesem Fall befreit.

(3) Verlangt die oder der unmittelbare Vorgesetzte die sofortige Ausführung der Anordnung mit der Begründung, diese sei wegen Gefahr im Verzuge unaufschiebbar, so gilt Absatz 2 Satz 3 und 4 entsprechend.

(4) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die von einem der in § 2 Absatz 1 Satz 2 genannten Dienstherrn ernannt sind, genügen ihrer Pflicht nach Absatz 2 Satz 2, indem sie ihre Bedenken demjenigen Organ vortragen, das ihren Dienstherrn im Rechtsverkehr vertritt.

§ 22

Befreiung von Amtshandlungen

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind von Amtshandlungen zu befreien, die sich gegen sie selbst oder Angehörige richten würden, zu deren Gunsten ihnen wegen familienrechtlicher Beziehungen im Strafverfahren das Zeugnisverweigerungsrecht zusteht.

(2) Gesetzliche Vorschriften, nach denen Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamte von einzelnen Amtshandlungen ausgeschlossen sind, bleiben unberührt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für geistliche Amtshandlungen.

§ 23

Verbot der Weiterführung von Dienstgeschäften

(1) Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann einer Kirchenbeamtin oder einem Kirchenbeamten aus zwingenden dienstlichen Gründen die Führung der Dienstgeschäfte ganz oder teilweise verbieten. Das Verbot erlischt, wenn nicht bis zum Ablauf von drei Monaten gegen die Kirchenbeamtin oder den Kirchenbeamten ein Disziplinarverfahren oder ein auf Rücknahme der Ernennung oder auf Veränderung des Kirchenbeamtenverhältnisses oder Entlassung gerichtetes Verfahren eingeleitet worden ist.

(2) Die Möglichkeit, aufgrund anderer kirchengesetzlicher Vorschriften die Ausübung des Dienstes zu untersagen, bleibt unberührt.

§ 24

Amtsverschwiegenheit

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben über die ihnen bei oder bei Gelegenheit ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen dienstlichen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch über den Bereich eines Dienstherrn hinaus sowie nach Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses.

(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit

1. Mitteilungen im dienstlichen Verkehr geboten sind,
2. Tatsachen mitgeteilt werden, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen oder
3. gegenüber der obersten Dienstbehörde oder einer von der obersten Dienstbehörde bestimmten weiteren Behörde oder außerdienstlichen Stelle ein durch Tatsachen begründeter Verdacht angezeigt wird, dass eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter
 - a) eine Vorteilsgewährung oder eine Bestechung im Sinne des Strafgesetzbuches begangen hat oder
 - b) für die Dienstausbübung oder das Unterlassen einer Diensthandlung einen Vorteil für sich oder einen Dritten gefordert, sich versprechen lassen oder angenommen hat, ohne die Genehmigung der zuständigen Stelle zuvor oder unverzüglich nach Empfang eingeholt zu haben.

Dasselbe gilt im Falle eines Versuches.

(3) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte dürfen ohne Genehmigung der obersten Dienstbehörde, der letzten obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle über Angelegenheiten nach Absatz 1 Satz 1 weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung kann versagt werden, wenn durch die Aussage besondere kirchliche Interessen gefährdet würden. Hat sich der Vorgang, der den Gegenstand der Äußerung bildet, bei einem früheren Dienstherrn ereignet, darf die Ge-

nehmung nur mit dessen Zustimmung erteilt werden.

§ 25

Übergabe amtlicher Unterlagen und Gegenstände

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben, auch nach Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses, auf Verlangen der oder des Dienstvorgesetzten, der oder des letzten Dienstvorgesetzten oder der von dieser oder diesem bestimmten Stelle amtliche Schriftstücke, Aufzeichnungen jeder Art über dienstliche Vorgänge und Gegenstände mit Bezug zu dienstlichen Vorgängen herauszugeben. Die gleiche Verpflichtung trifft ihre Hinterbliebenen, Erbinnen und Erben.

§ 26

Geschenke und Vorteile

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten ist es mit Rücksicht auf ihre Unabhängigkeit und das Ansehen des Amtes untersagt,

1. Belohnungen, Geschenke, sonstige Zuwendungen oder Vorteile jedweder Art für sich oder ihre Angehörigen zu fordern, sich versprechen zu lassen oder anzunehmen,
2. Belohnungen, Geschenke, sonstige Zuwendungen oder Vorteile für einen Dritten zu fordern, sich versprechen zu lassen oder anzunehmen, soweit dies bei ihnen oder ihren Angehörigen zu einem wirtschaftlichen oder sonstigen Vorteil führt.

Die Nummern 1 und 2 gelten auch für erbrechtliche Begünstigungen.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden

1. für Zuwendungen, die im Familien- und Freundeskreis üblich sind und keinen Bezug zum Dienst der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten haben,
2. für Erbschaften oder Vermächnisse, soweit die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte zu den gesetzlichen Erben gehört.

(3) In besonders begründeten Fällen kann der Dienstherr die Annahme von Zuwendungen im Sinne des Absatzes 1 genehmigen. Die Genehmigung ist vor der Annahme der Zuwendung einzuholen.

(4) Wer gegen das in Absatz 1 genannte Verbot verstößt, hat auf Verlangen das aufgrund des pflichtwidrigen Verhaltens Erlangte dem Dienstherrn herauszugeben, soweit nicht im Strafverfahren der Verfall angeordnet worden oder es auf andere Weise auf den Staat übergegangen ist. Für den Umfang des Herausgabeanspruchs gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung entsprechend. Die Herausgabepflicht nach Satz 1 umfasst auch die Pflicht, dem Dienstherrn Auskunft über Art, Umfang und Verbleib des Erlangten zu geben.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch nach Eintritt in den Ruhestand und Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses.

(6) Das Nähere können die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich regeln.

§ 27

Politische Betätigung

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben bei politischer Betätigung und bei Äußerungen zu Fragen des öffentlichen Lebens die Mäßigung und Zurückhaltung zu üben, welche die Rücksicht auf ihr Amt gebietet.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte dürfen eine Vereinigung nicht unterstützen, wenn sie dadurch in Widerspruch zu ihrem Amt treten oder in der Ausübung des Dienstes wesentlich behindert werden.

§ 27 a

Mandatsbewerbung

(1) Beabsichtigt eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter, sich um die Aufstellung als Kandidatin oder Kandidat für die Wahl zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag, zu einem gesetzgebenden Organ eines Bundeslandes oder zu einem kommunalen Amt oder Mandat zu bewerben, so ist diese Absicht unverzüglich, jedenfalls vor Annahme der Kandidatur, anzuzeigen. Die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte ist zur Mitteilung über Ausgang und Annahme der Wahl verpflichtet.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die als Kandidatinnen oder Kandidaten für die Wahl zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag oder zu einem gesetzgebenden Organ eines Bundeslandes aufgestellt worden sind, sind innerhalb der letzten zwei Monate vor dem Wahltag und am Wahltag beurlaubt. Im Übrigen gilt § 54.

(3) Mit der Annahme der Wahl nach Absatz 2 ist die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte beurlaubt. Es gilt § 54. Die Beurlaubung endet mit Ablauf der Wahlperiode oder mit einer vorzeitigen Beendigung des Mandats.

(4) Für die Mandatsbewerbung und Mandatsausübung in einer kommunalen Vertretungskörperschaft oder in anderen als den in den Absätzen 2 und 3 genannten politischen Ämtern gelten die Vorschriften des Bundesbeamtengesetzes entsprechend.

(5) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich von den Absätzen 2 bis 4 abweichende Regelungen treffen.

§ 28

Arbeitszeit

(1) Die Arbeitszeit regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich. Telearbeit darf das berufliche Fortkommen nicht beeinträchtigen.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind verpflichtet, ohne Vergütung über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus Dienst zu tun, wenn dienstliche Ver-

hältnisse dies erfordern und sich die Mehrarbeit auf Ausnahmefälle beschränkt. Ein Ausgleich von Mehrarbeit kann im Rahmen der Bestimmungen nach Absatz 1 vorgesehen werden.

§ 29

Fernbleiben vom Dienst

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte dürfen dem Dienst nicht ohne Genehmigung ihrer Dienstvorgesetzten fernbleiben. Dienstunfähigkeit infolge von Krankheit ist auf Verlangen nachzuweisen; es kann insbesondere die Vorlage eines ärztlichen, amts- oder vertrauensärztlichen Attestes verlangt werden.

(2) Bleiben Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamte schuldhaft ihrem Dienst fern, so verlieren sie für die Dauer der Abwesenheit den Anspruch auf Besoldung. Der Verlust der Besoldung ist festzustellen und der Kirchenbeamtin und dem Kirchenbeamten mitzuteilen. Die Möglichkeit, ein Disziplinarverfahren einzuleiten, bleibt unberührt.

§ 30

Wohnung und Aufenthalt

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben ihre Wohnung so zu nehmen, dass sie in der ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Dienstgeschäfte nicht beeinträchtigt werden.

(2) Wenn dienstliche Verhältnisse es erfordern, so können sie angewiesen werden, ihre Wohnung innerhalb einer bestimmten Entfernung von ihrer Dienststelle zu nehmen oder eine Dienstwohnung zu beziehen.

(3) Wenn dienstliche Verhältnisse es dringend erfordern, so können sie angewiesen werden, sich während der dienstfreien Zeit so in der Nähe ihres Dienstortes aufzuhalten, dass sie leicht erreicht werden können.

§ 31

Mitteilungen in Strafsachen

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben ihrer oder ihrem Dienstvorgesetzten mitzuteilen, wenn in einem strafrechtlichen Verfahren Anklage gegen sie erhoben oder Strafbefehl erlassen wird. Sie haben das Ergebnis eines solchen Verfahrens anzuzeigen und die strafgerichtliche Entscheidung vorzulegen.

§ 32

Amtspflichtverletzung

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte verletzen ihre Amtspflicht, wenn sie innerhalb oder außerhalb des Dienstes schuldhaft gegen ihnen obliegende Pflichten verstoßen.

(2) Die Rechtsfolgen der Amtspflichtverletzung und das Verfahren ihrer Feststellung richten sich nach dem Disziplinarrecht.

§ 33

Schadensersatz

(1) Verletzen Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamte vorsätzlich oder grob fahrlässig ihnen obliegende Pflichten, so haben sie dem Dienstherrn, dessen Auf-

gaben sie wahrgenommen haben, den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Dasselbe gilt, wenn der Dienstherr einem Anderen Schadensersatz zu leisten hat, weil eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter die Amtspflicht verletzt hat.

(2) Haben mehrere Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamte den Schaden gemeinsam verursacht, so haften sie gesamtschuldnerisch.

(3) Hat der Dienstherr Dritten Schadensersatz geleistet, gilt als Zeitpunkt, zu dem der Dienstherr Kenntnis im Sinne der Verjährungsvorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches erlangt, der Zeitpunkt, zu dem der Ersatzanspruch gegenüber Dritten vom Dienstherrn anerkannt oder dem Dienstherrn gegenüber rechtskräftig festgestellt wird.

(4) Leistet die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte dem Dienstherrn Ersatz und hat dieser einen Ersatzanspruch gegen einen Dritten, so ist dieser Anspruch an die Kirchenbeamtin oder den Kirchenbeamten abzutreten.

Kapitel 2 Rechte

§ 34

Fürsorgepflicht des Dienstherrn

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben ein Recht auf Fürsorge für sich und ihre Familie. Sie sind gegen Behinderungen ihres Dienstes und ungerechtfertigte Angriffe auf ihre Person in Schutz zu nehmen.

(2) Geschlecht, Abstammung, Rasse oder ethnische Herkunft dürfen sich bei der Begründung eines Kirchenbeamtenverhältnisses und dem beruflichen Fortkommen nicht nachteilig auswirken. Staatskirchenrechtliche Regelungen über die Staatsangehörigkeit kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bleiben unberührt.

§ 35

Unterhalt

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben Anspruch auf angemessenen Unterhalt für sich und ihre Familie, insbesondere durch Gewährung von Besoldung und Versorgung sowie von Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen. Das Nähere sowie die Erstattung von Reise- und Umzugskosten regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich. Die Regelung der Besoldung und Versorgung bedarf eines Kirchengesetzes.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte können, wenn gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, Ansprüche auf Dienstbezüge nur insoweit abtreten, als sie der Pfändung unterliegen. Der Dienstherr kann ein Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht gegenüber

Ansprüchen auf Dienstbezüge nur insoweit geltend machen, als sie pfändbar sind. Diese Einschränkung gilt nicht, soweit ein Anspruch auf Schadenersatz wegen vorsätzlicher unerlaubter Handlung besteht.

§ 36

Abtretung von Schadenersatzansprüchen

(1) Werden Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamte oder deren Angehörige körperlich verletzt oder getötet, so werden Leistungen, zu denen der Dienstherr während einer auf der Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit oder infolge der Körperverletzung oder der Tötung verpflichtet ist, nur gewährt, wenn gesetzliche Ansprüche gegen Dritte auf Schadenersatz wegen der Körperverletzung oder der Tötung bis zur Höhe der Leistung des Dienstherrn Zug um Zug abgetreten werden.

(2) Nach Absatz 1 abgetretene Ansprüche dürfen nicht zum Nachteil der verletzten Person oder ihrer Hinterbliebenen geltend gemacht werden.

§ 37

Schäden bei Ausübung des Dienstes

(1) Sind bei Ausübung des Dienstes, ohne dass ein Dienstunfall eingetreten ist, Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände, die üblicherweise bei Wahrnehmung des Dienstes mitgeführt werden, beschädigt oder zerstört worden oder abhanden gekommen, so kann gegen Abtretung etwaiger Ersatzansprüche Ersatz geleistet werden.

(2) Ersatz wird nicht gewährt, wenn der Schaden durch ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten herbeigeführt worden ist.

§ 38

Urlaub

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten steht jährlich Erholungsurlaub unter Fortgewährung der Leistungen des Dienstherrn zu.

(2) Aus besonderen Anlässen kann ihnen Sonderurlaub gewährt werden.

(3) Zur Ausübung des Amtes als Mitglied verfassungsmäßiger kirchlicher Organe bedürfen sie keines Urlaubs. Müssen sie zur Ausübung eines solchen Amtes dem Dienst fernbleiben, so haben sie dies der oder dem Dienstvorgesetzten vorher anzuzeigen.

(4) Das Nähere regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich durch Rechtsverordnung.

§ 39

Mutterschutz, Elternzeit, Jugendarbeitsschutz, Arbeitsschutz, Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen

(1) Die allgemeinen Vorschriften über Mutterschutz, Elternzeit, Jugendarbeitsschutz, Arbeitsschutz, Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen sind an-

zuwenden, soweit diese unmittelbar gelten. Im Übrigen gelten die Regelungen für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte entsprechend, soweit nicht die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen oder die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich andere Regelungen treffen.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die Elternzeit in Anspruch nehmen, erhalten Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen nach den Regelungen des § 54 Absatz 3.

(3) Schwangerschaft, Mutterschutz, Elternzeit und Pflege von Angehörigen dürfen sich bei der Begründung eines Kirchenbeamtenverhältnisses und dem beruflichen Fortkommen nicht nachteilig auswirken. Das gilt auch für Behinderung, wenn nicht zwingende sachliche Gründe, insbesondere Gründe nach § 8 Absatz 2 Nummer 4, 5 und 6 vorliegen.

§ 40

Dienstzeugnis

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben nach Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses, im Übrigen bei Nachweis eines berechtigten Interesses, einen Anspruch auf Erteilung eines Dienstzeugnisses über die Art und Dauer der von ihnen bekleideten Ämter durch die letzte Dienstvorgesetzte oder den letzten Dienstvorgesetzten. Das Dienstzeugnis muss auf Verlangen auch über die ausgeübte Tätigkeit und die Leistungen Auskunft geben.

Kapitel 3

Personalentwicklung

§ 41

Personalentwicklung und Fortbildung

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind berechtigt und verpflichtet, die für ihren Dienst erforderliche Kompetenz durch Teilnahme an Maßnahmen der Personalentwicklung und regelmäßige Fortbildung fortzuentwickeln.

(2) Maßnahmen der Personalentwicklung sollen Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in ihrem Dienst würdigen und helfen, die für den Dienst erforderlichen Gaben zu entdecken, zu fördern und zu entwickeln. Im Rahmen der Personalentwicklung können insbesondere regelmäßige Gespräche nach einer festen Ordnung durchgeführt und verbindliche Vereinbarungen über Ziele der Arbeit und über Maßnahmen der Personalentwicklung getroffen werden.

(3) Maßnahmen der Fortbildung sollen helfen, die für den Dienst erforderlichen Kenntnisse, Einsichten und Fertigkeiten fortzuentwickeln. Maßnahmen sind insbesondere die Teilnahme an Fortbildungsangeboten.

(4) Das Nähere regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich.

§ 42 Beurteilung

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte werden nach Maßgabe des Rechts der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen oder der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse beurteilt.

Kapitel 4 Nebentätigkeiten

§ 43 Grundbestimmung

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte dürfen eine Nebentätigkeit (Nebenamt, Nebenbeschäftigung oder ein öffentliches oder kirchliches Ehrenamt) nur übernehmen, wenn dies mit ihrem Amt und mit der sorgfältigen Erfüllung ihrer Dienstpflichten vereinbar ist und kirchliche Interessen nicht entgegenstehen.

§ 44 Angedordnete Nebentätigkeiten

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind verpflichtet, auf Verlangen der oder des Dienstvorgesetzten oder der obersten Dienstbehörde eine Nebentätigkeit im kirchlichen Interesse auch ohne Vergütung zu übernehmen, soweit sie die erforderliche Eignung dafür besitzen und die Übernahme ihnen zugemutet werden kann.

(2) Mit dem Beginn des Ruhestandes oder des Wartestandes oder mit der Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses endet die Nebentätigkeit nach Absatz 1, wenn im Einzelfall nichts anderes bestimmt wird.

§ 45 Haftung aus angeordneter Nebentätigkeit

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die aus einer auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung ihrer oder ihres Dienstvorgesetzten oder ihrer obersten Dienstbehörde übernommenen Tätigkeit in einem Leitungs- oder Aufsichtsorgan einer juristischen Person haftbar gemacht werden, haben gegen den Dienstherrn Anspruch auf Ersatz eines ihnen entstandenen Schadens. Ist der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden, so ist der Dienstherr nur dann ersatzpflichtig, wenn die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte auf Verlangen einer oder eines Vorgesetzten gehandelt hat.

§ 46 Genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte bedürfen zur Übernahme einer Nebentätigkeit der Genehmigung durch die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle. Die Genehmigung kann bedingt, befristet, widerruflich oder mit Auflagen versehen erteilt werden. Jede wesentliche Änderung der Nebentätigkeit ist unverzüglich anzuzeigen.

(2) Die Genehmigung ist zu versagen oder zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen des § 43 nicht oder nicht mehr vorliegen. Ein Versagungs- oder Widerrufsgrund liegt insbesondere vor, wenn zu besorgen ist, dass die Nebentätigkeit geeignet ist,

1. nach Art und Umfang die Kirchenbeamtin oder den Kirchenbeamten so stark in Anspruch zu nehmen, dass die sorgfältige Erfüllung der Dienstpflichten behindert werden kann,
2. die Kirchenbeamtin oder den Kirchenbeamten in einen Widerstreit mit den Dienstpflichten zu bringen,
3. dem Ansehen der Kirche und der Glaubwürdigkeit ihres Dienstes zu schaden.

§ 47 Genehmigungsfreie Nebentätigkeiten

(1) Keiner Genehmigung und keiner Anzeige bedürfen folgende Nebentätigkeiten:

1. die unentgeltliche Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft bei Angehörigen,
2. eine Testamentsvollstreckung nach dem Tod von Angehörigen,
3. die Verwaltung eigenen oder der Nutznießung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten unterliegenden Vermögens,
4. die Tätigkeit in Vereinigungen zur Wahrung von Berufsinteressen oder anderen Berufsverbänden,
5. die Übernahme von Ehrenämtern,
6. eine nur gelegentlich ausgeübte schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeit,
7. eine nur gelegentlich ausgeübte selbstständige Gutachtertätigkeit.

(2) Keiner Genehmigung, aber einer Anzeige bedürfen Nebentätigkeiten nach Absatz 1 Nummer 6 und 7, wenn sie nicht nur gelegentlich ausgeübt werden.

(3) Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann aus begründetem Anlass verlangen, dass die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte über eine Nebentätigkeit nach Absatz 1 oder 2, insbesondere über deren Art und Umfang, schriftlich Auskunft erteilt.

(4) Die Übernahme oder Fortführung einer Nebentätigkeit nach Absatz 1 und 2 ist von der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle zu untersagen, wenn ein Versagungsgrund nach § 46 Absatz 2 gegeben ist. Sofern es zur sachgerechten und sorgfältigen Erfüllung der Dienstpflichten erforderlich ist, kann die Nebentätigkeit auch bedingt, befristet, widerruflich oder unter Auflagen gestattet werden.

§ 48 Rechtsverordnungen über Nebentätigkeiten

Die zur Ausführung der §§ 43 bis 47 notwendigen Regelungen können die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich durch Rechtsverord-

nung treffen. In der Rechtsverordnung kann insbesondere bestimmt werden,

1. ab welcher zeitlichen Inanspruchnahme durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten die Voraussetzung des § 46 Absatz 2 Nummer 1 in der Regel als erfüllt gilt;
2. ob und inwieweit Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte mit Dienstbezügen verpflichtet sind, die Vergütungen aus Nebentätigkeiten ganz oder teilweise an den Dienstherrn abzuführen;
3. dass Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte dem Dienstherrn unverzüglich nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres eine Abrechnung über die Vergütungen und geldwerten Vorteile aus Nebentätigkeiten vorzulegen haben;
4. unter welchen Voraussetzungen Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte zur Ausübung von Nebentätigkeiten Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn in Anspruch nehmen dürfen und in welcher Höhe ein Entgelt hierfür zu entrichten ist.

Teil 4

Veränderungen des Kirchenbeamtenverhältnisses

Kapitel 1

Freistellung (Beurlaubung und Teildienst)

§ 49

Grundbestimmung

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte können nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen auf ihren Antrag ohne Besoldung von der Pflicht zur Dienstleistung ganz freigestellt werden (Beurlaubung).

(2) Ihnen kann nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen auf ihren Antrag die Arbeitszeit bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ermäßigt werden (Teildienst).

(3) Nach Maßgabe der Stellenplanung der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse kann der Dienstumfang auf Antrag der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten im kirchlichen Interesse für begrenzte Zeit unter das nach Absatz 2 zulässige Mindestmaß ermäßigt werden (unterhältiger Teildienst).

§ 50

Beurlaubung und Teildienst aus familiären Gründen

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Zeit, auf Lebenszeit oder auf Probe sind, soweit besondere kirchliche oder dienstliche Interessen nicht entgegenstehen, auf Antrag zu beurlauben, wenn sie

1. mindestens ein Kind unter achtzehn Jahren oder
2. nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftige sonstige Angehörige tatsächlich betreuen oder pflegen. Unter denselben Voraussetzungen ist Teildienst zu bewilligen.

(2) Die Beurlaubung nach Absatz 1 darf, auch wenn sie mehrfach gewährt wird, auch in Verbindung mit einer Beurlaubung nach § 51 und unterhältigem Teildienst die Dauer von fünfzehn Jahren nicht überschreiten.

(3) Die Beurlaubung oder der Teildienst nach Absatz 1 sollen auf Antrag widerrufen oder abgeändert werden, wenn sie der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten nicht mehr zugemutet werden können und dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Soweit zwingende kirchliche oder dienstliche Interessen dies erfordern, kann nachträglich die Dauer der Beurlaubung oder des Teildienstes beschränkt oder der Umfang des zu leistenden Teildienstes erhöht werden.

(4) Während einer Beurlaubung nach Absatz 1 sollen die Verbindung zum Dienst und der berufliche Wiedereinstieg durch geeignete Maßnahmen erleichtert werden.

(5) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können durch Kirchengesetz je für ihren Bereich abweichende Regelungen treffen.

§ 51

Beurlaubung und Teildienst aus anderen Gründen

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Zeit, auf Lebenszeit oder auf Probe können

1. bis zur Dauer von insgesamt sechs Jahren oder
2. für einen Zeitraum, der sich bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muss beurlaubt werden, soweit kirchliche oder dienstliche Interessen nicht entgegenstehen. Die Beurlaubung darf, auch in Verbindung mit einer Beurlaubung nach § 50 und unterhältigem Teildienst, die Dauer von fünfzehn Jahren nicht überschreiten.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten auf Zeit, auf Lebenszeit oder auf Probe kann auf Antrag Teildienst bewilligt werden, soweit kirchliche oder dienstliche Interessen nicht entgegenstehen. Soweit zwingende kirchliche oder dienstliche Interessen dies erfordern, kann nachträglich die Dauer der Beurlaubung oder des Teildienstes beschränkt oder der Umfang des zu leistenden Teildienstes erhöht werden.

(3) Die Beurlaubung und der Teildienst nach den Absätzen 1 und 2 sollen auf Antrag widerrufen oder abgeändert werden, wenn sie der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten nicht mehr zugemutet werden können und dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

(4) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können durch Kirchengesetz je für ihren Bereich Regelungen über den Altersteildienst und über eine Sabbatzeit treffen. Die Regelung des Teildienstes

unter Überschreitung der Regelaltersgrenze gemäß § 66 Absatz 5 bleibt unberührt.

§ 52

Informationspflicht und Benachteiligungsverbot

(1) Wird eine Beurlaubung oder ein Teildienst beantragt, so sind die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten schriftlich auf die sich daraus ergebenden Rechtsfolgen hinzuweisen.

(2) Beurlaubung aus familiären Gründen und Teildienst dürfen sich bei dem beruflichen Fortkommen nicht nachteilig auswirken, wenn nicht zwingende sachliche Gründe vorliegen.

§ 53

Nebentätigkeit während der Freistellung

(1) Während einer Beurlaubung oder eines Teildienstes dürfen nur solche Nebentätigkeiten ausgeübt werden, die dem Zweck der Beurlaubung oder des Teildienstes nicht zuwiderlaufen.

(2) Während einer Beurlaubung bedürfen Nebentätigkeiten abweichend von den §§ 43 bis 48 keiner Genehmigung. Erwerbstätigkeiten im Umfang von mindestens der Hälfte eines uneingeschränkten Dienstes sind genehmigungspflichtig.

§ 54

Allgemeine Rechtsfolgen einer Beurlaubung

(1) Mit dem Beginn einer Beurlaubung verlieren die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten die mit dem ihnen verliehenen Amt verbundenen oder persönlich übertragenen Aufgaben. Es ruht die Pflicht der beurlaubten Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten zur Dienstleistung. Das Dienstverhältnis dauert fort. Die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten unterliegen insbesondere weiterhin den Pflichten aus § 18 und der Disziplinaraufsicht ihres Dienstherrn. Alle Anwartschaften, die im Zeitpunkt der Beurlaubung erworben waren, bleiben gewahrt. Die besoldungs- und versorgungsrechtlichen Vorschriften über die Berücksichtigung von Zeiten einer Beurlaubung ohne Besoldung bleiben unberührt.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sollen an Fortbildungsveranstaltungen und Maßnahmen der Personalentwicklung im Sinne des § 41 teilnehmen.

(3) Während der Zeit der Beurlaubung aus familiären Gründen (§ 50) besteht Anspruch auf Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen in entsprechender Anwendung der Beihilferegelungen für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte mit Anspruch auf Besoldung. Dies gilt nicht, wenn die Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamten

1. berücksichtigungsfähige Angehörige einer beihilfeberechtigten Person werden oder
2. nach den Bestimmungen des Fünften Buches Sozialgesetzbuch über die Familienversicherung krankenversichert sind oder
3. einen Anspruch auf zusätzliche Leistungen bei Pflegezeit als Zuschuss zur Kranken- und Pflege-

versicherung nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch haben.

Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich von den Bestimmungen dieses Absatzes abweichende oder ergänzende Regelungen treffen.

§ 55

Verfahren

(1) Über eine Beurlaubung oder einen Teildienst und die damit verbundenen Regelungen entscheidet die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle.

(2) Die Beurlaubung oder der Teildienst beginnen, wenn kein anderer Tag festgesetzt wird, mit dem Ablauf des Monats, in dem der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten die Verfügung bekannt gegeben wird. Bei Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Schul- und Hochschuldienst sollen der Beginn und das Ende einer Freistellung oder eine Änderung derselben jeweils auf den Beginn und das Ende eines Schulhalbjahres oder eines Semesters festgesetzt werden.

(3) Ein Antrag auf Verlängerung einer Beurlaubung oder eines Teildienstes soll spätestens drei Monate vor Ablauf der Freistellung gestellt werden.

Kapitel 2

Abordnung, Zuweisung, Versetzung und Umwandlung

§ 56

Abordnung

(1) Eine Abordnung ist die vorübergehende Übertragung einer dem Amt der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten entsprechenden Tätigkeit bei einer anderen Dienststelle desselben oder eines anderen Dienstherrn unter Beibehaltung der Zugehörigkeit zur bisherigen Dienststelle. Die Abordnung erfolgt im dienstlichen Interesse. Die Abordnung kann ganz oder teilweise erfolgen.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte können ganz oder teilweise auch zu einer nicht ihrem Amt entsprechenden Tätigkeit abgeordnet werden, wenn ihnen die Wahrnehmung der neuen Tätigkeit auf Grund ihrer Vorbildung oder Berufsausbildung zuzumuten ist. Dabei ist auch die Abordnung zu einer Tätigkeit, die nicht ihrem Amt mit demselben Endgrundgehalt entspricht, zulässig. Die Abordnung nach den Sätzen 1 und 2 bedarf der Zustimmung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten und der Genehmigung der obersten Dienstbehörde, wenn sie die Dauer von zwei Jahren übersteigt.

(3) Die Abordnung zu einem anderen Dienstherrn bedarf der Zustimmung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten und der Genehmigung der obersten Dienstbehörde. Abweichend von Satz 1 ist die Abord-

nung auch ohne Zustimmung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten zulässig, wenn die neue Tätigkeit einem Amt mit demselben Endgrundgehalt auch einer gleichwertigen oder anderen Laufbahn entspricht und die Abordnung die Dauer von zwei Jahren nicht übersteigt.

(3a) Die Abordnung zu einem anderen Dienstherrn wird von dem abgebenden im Einverständnis mit dem aufnehmenden Dienstherrn verfügt. Das Einverständnis ist schriftlich zu erklären.

(4) Für die abgeordneten Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind, soweit zwischen den Dienstherrn nichts anderes vereinbart ist, die für den Bereich des aufnehmenden Dienstherrn geltenden Vorschriften über die Rechte und Pflichten der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten entsprechend anzuwenden mit Ausnahme der Regelungen über die Amtsbezeichnung (§ 15), die Zahlung von Bezügen, von Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen und von Versorgung (§ 35 Absatz 1). Die Verpflichtung zur Zahlung der Besoldung hat auch der Dienstherr, zu dem die Abordnung erfolgt ist.

§ 57 Zuweisung

(1) Eine Zuweisung ist die befristete oder unbefristete Übertragung einer dem Amt der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten entsprechenden Tätigkeit bei einer Einrichtung oder einem Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereichs dieses Kirchengesetzes. Die Zuweisung kann ganz oder teilweise erfolgen. Die Rechtsstellung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten bleibt unberührt.

(2) Die Zuweisung erfolgt im kirchlichen Interesse. Sie bedarf der Zustimmung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten und der Genehmigung der obersten Dienstbehörde.

(3) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten einer Dienststelle, die ganz oder teilweise in eine privatrechtlich organisierte Einrichtung der Kirche oder der Diakonie umgebildet wird, kann auch ohne ihre Zustimmung im kirchlichen Interesse eine ihrem Amt entsprechende Tätigkeit bei dieser Einrichtung zugewiesen werden.

(4) Die Zuweisung endet mit Ablauf der festgelegten Dauer. Sie kann im dienstlichen oder kirchlichen Interesse beendet werden.

(5) Bei der Zuweisung ist zu entscheiden, ob die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte die Planstelle verliert. Im Falle der Zuweisung unter Verlust der Planstelle erfolgt nach Beendigung der Zuweisung eine Einweisung in eine der früheren entsprechenden Planstelle.

§ 58 Versetzung

(1) Eine Versetzung ist die auf Dauer angelegte Übertragung eines anderen Amtes bei einer anderen Dienststelle bei demselben oder einem anderen Dienstherrn. Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte können ver-

setzt werden, wenn sie dies beantragen oder ein dienstliches Interesse besteht. Eine Versetzung bedarf nicht ihrer Zustimmung, wenn das neue Amt

1. zum Bereich desselben Dienstherrn gehört und
2. derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn angehört wie das bisherige Amt und
3. mit mindestens demselben Endgrundgehalt verbunden ist; Stellenzulagen gelten dabei nicht als Bestandteile des Grundgehalts.

(2) Einer Zustimmung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten bei einer Versetzung im Bereich desselben Dienstherrn bedarf es auch nicht, wenn wegen

1. der Auflösung einer kirchlichen Körperschaft oder
2. einer wesentlichen Änderung des Aufbaus oder der Aufgaben einer kirchlichen Körperschaft oder Dienststelle oder bei Zusammenlegungen das bisherige Aufgabengebiet berührt wird. Satz 1 gilt auch, wenn das neue Amt einer anderen Laufbahn derselben Laufbahngruppe angehört als das bisherige Amt oder die Versetzung zu einem anderen Dienstherrn innerhalb der Zuständigkeit der obersten Dienstbehörde erfolgt. § 60 Absatz 1 bleibt unberührt.

(3) Bei einem Wechsel des Dienstherrn in den Fällen der Absätze 1 und 2 wird die Versetzung von dem abgebenden im Einverständnis mit dem aufnehmenden Dienstherrn und mit Genehmigung der obersten Dienstbehörde verfügt; das Einverständnis ist schriftlich zu erklären. Das Kirchenbeamtenverhältnis wird mit dem neuen Dienstherrn fortgesetzt; dieser tritt an die Stelle des bisherigen. Auf die Rechtsstellung der Versetzten sind die im Bereich des neuen Dienstherrn geltenden Vorschriften anzuwenden.

(4) Besitzen die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten nicht die Befähigung für die andere Laufbahn, so haben sie an Maßnahmen für den Erwerb der neuen Befähigung teilzunehmen.

§ 59 Umwandlung des Kirchenbeamtenverhältnisses

Das Kirchenbeamtenverhältnis Ordiniertes kann in ein Pfarrdienstverhältnis umgewandelt werden, wenn ein dienstliches Interesse besteht. In diesem Fall wird das Kirchenbeamtenverhältnis als Pfarrdienstverhältnis fortgesetzt.

Kapitel 3 Wartestand

§ 60 Voraussetzungen für die Versetzung in den Wartestand

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Lebenszeit oder auf Zeit können in den Wartestand versetzt werden, wenn kirchliche Körperschaften oder Dienststellen aufgelöst, in ihrem Aufbau oder in ihren

Aufgaben wesentlich geändert oder mit anderen zusammengelegt werden und die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte weder weiterverwendet noch nach § 58 Absatz 2 versetzt werden kann.

(2) Die Versetzung in den Wartestand ist nur innerhalb von drei Monaten nach dem Inkrafttreten der Maßnahme nach Absatz 1 zulässig.

(3) Das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse kann vorsehen, dass Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Lebenszeit oder auf Zeit in den Wartestand versetzt werden können, wenn in ihrem bisherigen Amt eine nachhaltige Störung in der Wahrnehmung des Dienstes festgestellt wird und sie weder weiterverwendet noch versetzt werden können.

§ 61

Allgemeine Rechtsfolgen und Verfahren

(1) Die Versetzung in den Wartestand wird von der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle verfügt. Die Verfügung ist der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten zuzustellen. Sie kann bis zum Beginn des Wartestandes zurückgenommen werden.

(2) Der Wartestand beginnt, wenn nicht in der Verfügung ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird, mit dem Ende des Monats, in dem der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten die Versetzung in den Wartestand zugestellt worden ist.

(3) Das Kirchenbeamtenverhältnis wird durch die Versetzung in den Wartestand nicht beendet. Die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte verliert jedoch mit dem Beginn des Wartestandes die Planstelle. In den Wartestand Versetzte erhalten Wartestandsbezüge nach Maßgabe der jeweils geltenden kirchengesetzlichen Bestimmungen.

(4) Mit Beginn des Wartestands tritt für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte nach § 2 Absatz 1 Satz 2 an die Stelle des bisherigen Dienstherrn die aufsichtsführende Kirche.

§ 62

Verwendung im Wartestand

(1) Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Wartestand jederzeit einen Auftrag zur Wahrnehmung dienstlicher Aufgaben, die ihrer Vorbildung entsprechen, erteilen (Wartestandsauftrag).

Die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sind verpflichtet, diesem Auftrag Folge zu leisten. Auf die persönlichen Verhältnisse ist in angemessenen Grenzen Rücksicht zu nehmen.

(2) Bleiben sie entgegen der Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 2 schuldhaft dem Dienst fern, so verlieren sie für die Zeit des Fernbleibens den Anspruch auf etwaige Bezüge aus diesem Dienst und auf Wartestandsbezüge.

§ 63

Wiederverwendung

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Wartestand können vor Vollendung des 63. Lebensjahres jederzeit wieder zum Dienst berufen werden. Sie sind verpflichtet, einer erneuten Berufung zum Dienst Folge zu leisten, wenn ihnen Besoldung nach der Besoldungsgruppe gewährt wird, aus der sich die Wartestandsbezüge errechnen. § 62 Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 64

Versetzung in den Ruhestand

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Lebenszeit im Wartestand können mit ihrer Zustimmung jederzeit in den Ruhestand versetzt werden. In den Fällen des § 60 Absatz 1 können sie mit dem Ablauf des Monats, in dem eine dreijährige Wartestandszeit endet, auch gegen ihren Willen in den Ruhestand versetzt werden. In den Fällen des § 60 Absatz 3 sind sie mit dem Ablauf des Monats, in dem eine dreijährige Wartestandszeit endet, in den Ruhestand zu versetzen.

(2) Der Lauf der Fristen nach Absatz 1 wird durch einen Auftrag nach § 62 Absatz 1 gehemmt.

(3) §§ 65 bis 74 bleiben unberührt.

§ 65

Ende des Wartestandes

Der Wartestand endet

1. mit der erneuten Berufung zum Dienst (§ 63),
2. mit der Versetzung oder dem Eintritt in den Ruhestand (§§ 64, 66 ff.) oder
3. mit der Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses (§ 75).

Kapitel 4

Ruhestand

§ 66

Eintritt in den Ruhestand, Hinausschieben der Regelaltersgrenze

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Lebenszeit oder auf Zeit treten mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem sie die Regelaltersgrenze erreichen. Sie erreichen die Regelaltersgrenze mit Vollendung des 67. Lebensjahres. Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Schul- und Hochschuldienst treten mit Ablauf des Schulhalbjahres oder des Semesters in den Ruhestand, in dem sie die Regelaltersgrenze erreichen.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Lebenszeit oder auf Zeit, die vor dem 1. Januar 1947 geboren sind, erreichen die Regelaltersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Lebenszeit oder auf Zeit, die nach dem 31. Dezember 1946 geboren sind, wird die Regelaltersgrenze wie folgt angehoben:

Geburtsjahr	Anhebung um Monate	Altersgrenze	
		Jahr	Monat
1947	1	65	1
1948	2	65	2
1949	3	65	3
1950	4	65	4
1951	5	65	5
1952	6	65	6
1953	7	65	7
1954	8	65	8
1955	9	65	9
1956	10	65	10
1957	11	65	11
1958	12	66	0
1959	14	66	2
1960	16	66	4
1961	18	66	6
1962	20	66	8
1963	22	66	10

(3) Die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich durch Kirchengesetz eine abweichende Regelaltersgrenze festsetzen.

(4) Wenn es im dienstlichen Interesse liegt, kann der Eintritt in den Ruhestand mit Zustimmung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten um bis zu drei Jahre hinausgeschoben werden. Bei Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Schul- und Hochschuldienst geschieht dies unter Berücksichtigung des Ablaufs des Schulhalbjahres oder des Semesters.

(5) Auf Antrag einer Kirchenbeamtin oder eines Kirchenbeamten kann der Eintritt in den Ruhestand bei Vorliegen eines dienstlichen Interesses um höchstens zwei Jahre hinausgeschoben werden. Das gilt nur, wenn für einen Zeitraum von höchstens zwei Jahren vor Beginn des Monats, in dem die jeweils geltende Regelaltersgrenze erreicht wird, und höchstens zwei Jahre danach Teildienst mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bewilligt wird. Die Zeiträume vor und nach der jeweils geltenden Regelaltersgrenze müssen gleich lang sein; eine Bewilligung in Form eines Blockmodells ist nicht möglich. Der Antrag ist spätestens sechs Monate vor dem Zeitpunkt zu stellen, zu dem der Teildienst beginnen soll.

(6) Dem Antrag nach Absatz 5 darf nur entsprochen werden, wenn die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte sich verpflichtet, während des Bewilligungszeitraumes berufliche Verpflichtungen außerhalb des Kirchenbeamtenverhältnisses nur in dem Umfang einzugehen, in dem die Ausübung von Nebentätigkeiten gestattet ist. Ausnahmen hiervon sind nur zulässig, soweit dies mit dem Kirchenbeamtenverhältnis vereinbar ist. Dabei ist von der regelmäßigen Arbeitszeit

auszugehen. Wird der Verpflichtung nach Satz 1 schuldhaft nicht nachgekommen, soll die Bewilligung mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

(7) Die Bewilligung nach Absatz 5 darf außer in den Fällen des Absatzes 6 Satz 4 mit Wirkung für die Zukunft nur widerrufen werden, wenn der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten der Teildienst nicht mehr zugemutet werden kann. Wird die Bewilligung widerrufen, nachdem die Regelaltersgrenze erreicht worden ist, tritt die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem der Widerruf zugestellt worden ist. Die Vorschriften über die Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses wegen Dienstunfähigkeit und die Feststellung der begrenzten Dienstfähigkeit bleiben unberührt.

(8) Das Nähere zu den Absätzen 5 bis 7 regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich. Sie können die Anwendung der Absätze 5 bis 7 ausschließen.

§ 67

Ruhestand vor Erreichen der Regelaltersgrenze

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Lebenszeit oder auf Zeit können auf eigenen Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn

1. sie das 63. Lebensjahr vollendet haben oder
2. ihnen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zuerkannt worden ist und sie das 62. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Lebenszeit oder auf Zeit, denen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zuerkannt worden ist und die vor dem 1. Januar 1952 geboren sind, können auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben. Für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Lebenszeit oder auf Zeit, die schwerbehindert im Sinne des staatlichen Schwerbehindertenrechts sind und nach dem 31. Dezember 1951 geboren sind, wird die Altersgrenze wie folgt angehoben:

Geburtsjahr	Anhebung um Monate	Altersgrenze	
		Jahr	Monat
<u>1952</u>			
Januar	1	60	1
Februar	2	60	2
März	3	60	3
April	4	60	4
Mai	5	60	5
Juni - Dezember	6	60	6
1953	7	60	7
1954	8	60	8

1955	9	60	9
1956	10	60	10
1957	11	60	11
1958	12	61	0
1959	14	61	2
1960	16	61	4
1961	18	61	6
1962	20	61	8
1963	22	61	10

(3) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich durch Kirchengesetz Altersgrenzen festsetzen, die von den in den Absätzen 1 und 2 genannten Altersgrenzen abweichen.

§ 68

Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit, Verpflichtung zur Rehabilitation

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Lebenszeit oder auf Zeit sind in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie infolge ihres körperlichen Zustandes oder aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung ihrer Dienstpflichten dauernd unfähig (dienstunfähig) sind. Dienstunfähigkeit kann auch dann angenommen werden, wenn wegen Krankheit innerhalb von sechs Monaten mehr als drei Monate kein Dienst geleistet wurde und keine Aussicht besteht, dass innerhalb weiterer sechs Monate wieder volle Dienstfähigkeit erlangt wird.

(1a) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind zur Vermeidung einer drohenden Dienstunfähigkeit verpflichtet, an geeigneten und zumutbaren gesundheitlichen und beruflichen Rehabilitationsmaßnahmen teilzunehmen.

(2) Von einer Versetzung in den Ruhestand soll abgesehen werden, wenn ein anderes Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn mit mindestens demselben Endgrundgehalt übertragen werden kann und wenn zu erwarten ist, dass die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte den gesundheitlichen Anforderungen des neuen Amtes genügt; zum Endgrundgehalt gehören auch Amtszulagen und ruhegehaltfähige Stellenzulagen. Zur Vermeidung der Versetzung in den Ruhestand kann unter Beibehaltung des Amtes auch eine geringerwertige Tätigkeit innerhalb derselben Laufbahngruppe übertragen werden, wenn eine anderweitige Verwendung nicht möglich ist und die Wahrnehmung der neuen Aufgaben unter Berücksichtigung der bisherigen Tätigkeit zuzumuten ist.

§ 69

Verfahren bei Dienstunfähigkeit

(1) Beantragt eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter die Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit, so wird die Dienstunfähigkeit in der Regel aufgrund eines ärztlichen Gutachtens fest-

gestellt, das die Kirchenbeamtin oder den Kirchenbeamten für dauernd unfähig hält, die Dienstpflichten zu erfüllen.

(2) Soll die Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit ohne Antrag erfolgen, so wird der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten unter Angabe der Gründe mitgeteilt, dass eine Versetzung in den Ruhestand beabsichtigt ist. Die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte kann innerhalb eines Monats Einwendungen erheben. Nach Ablauf der Frist wird von der für die Versetzung in den Ruhestand zuständigen Stelle mit Genehmigung der obersten Dienstbehörde über die Versetzung in den Ruhestand entschieden. Während des Verfahrens kann angeordnet werden, dass die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte die Dienstgeschäfte ruhen lässt.

(3) Die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte kann verpflichtet werden, ein ärztliches Gutachten über die Dienstfähigkeit vorzulegen und sich, falls dies für erforderlich gehalten wird, ärztlich beobachten zu lassen.

(4) Entzieht sich die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung ohne hinreichenden Grund der Verpflichtung, sich untersuchen oder beobachten zu lassen, so kann sie oder er so behandelt werden, als ob die Dienstunfähigkeit ärztlich bestätigt worden wäre. Die Besoldung wird mit dem Ende des Monats, in dem die Versetzung in den Ruhestand bekannt gegeben wird, einbehalten, soweit sie das Ruhegehalt übersteigt.

(5) Gutachten, Untersuchungen und Beobachtungen sollen, soweit nicht im Einzelfall die Dienstunfähigkeit zweifelsfrei feststeht, durch Vertrauens- oder Amtsärztinnen und -ärzte erfolgen, wenn nicht die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen oder gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich etwas anderes bestimmt haben. Gutachten entfalten keine verbindliche Wirkung. Sie schließen die Erhebung weiterer Beweise nicht aus.

§ 70

Begrenzte Dienstfähigkeit

(1) Soweit das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse nichts anderes bestimmt, soll von der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit abgesehen werden, wenn die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte unter Beibehaltung des Amtes ihre oder seine Dienstpflichten noch während mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit erfüllen kann (begrenzte Dienstfähigkeit).

(2) Die Arbeitszeit der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten ist entsprechend der begrenzten Dienstfähigkeit herabzusetzen. Mit Zustimmung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten ist auch eine eingeschränkte Verwendung in einer nicht dem bisherigen Amt entsprechenden Tätigkeit möglich.

(3) Von einer eingeschränkten Verwendung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten nach Absatz 2 soll abgesehen werden, wenn nach § 68 Absatz 2 ein

anderes Amt oder eine geringerwertige Tätigkeit übertragen werden kann.

(4) § 69 Absatz 2 bis 5 und § 72 gelten entsprechend.

§ 71

Allgemeine Voraussetzung

Eintritt und Versetzung in den Ruhestand setzen voraus, dass ein Anspruch auf Ruhegehalt nach Maßgabe der jeweils geltenden kirchengesetzlichen Bestimmungen gegeben ist.

§ 72

Verfahren und Rechtsfolgen

(1) Die Versetzung in den Ruhestand wird von der für die Ernennung zuständigen Stelle verfügt. Im Rahmen einer Abordnung nach § 56 erfolgt die Versetzung in den Ruhestand durch den abordnenden Dienstherrn im Einvernehmen mit dem aufnehmenden Dienstherrn. Im Falle der Zuweisung nach § 57 wird das Einvernehmen mit der Einrichtung oder dem Dienstherrn hergestellt. Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Zeit werden von dem freistellenden Dienstherrn nach Maßgabe des bei ihm geltenden Rechts im Einvernehmen mit dem Dienstherrn, bei dem das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit besteht, in den Ruhestand versetzt. Die Sätze 2 bis 4 gelten für den Eintritt in den Ruhestand entsprechend.

(2) Die Verfügung ist der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten zuzustellen. Sie kann bis zum Beginn des Ruhestandes zurückgenommen werden.

(3) Soweit in der Verfügung nach Absatz 2 kein Zeitpunkt bestimmt ist, beginnt der Ruhestand mit dem Ende des Monats, in dem die Verfügung zugestellt worden ist.

(4) Mit Beginn des Ruhestandes tritt für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte nach § 2 Absatz 1 Satz 2 an die Stelle des bisherigen Dienstherrn die aufsichtsführende Kirche.

(5) Mit Beginn des Ruhestandes endet die Pflicht der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten zur Dienstleistung. Sie erhalten Versorgungsbezüge nach den jeweils geltenden kirchengesetzlichen Bestimmungen des Versorgungsrechts. Im Übrigen bleibt ihnen ihre Rechtsstellung erhalten. Sie unterstehen insbesondere weiterhin den Pflichten nach § 18 und der Disziplinaraufsicht ihres Dienstherrn.

(6) Abweichend von den §§ 43 bis 48 bedürfen Nebentätigkeiten keiner Genehmigung. Eine Nebentätigkeit kann unter den Voraussetzungen des § 46 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 untersagt werden.

§ 73

Wiederverwendung nach Versetzung in den Ruhestand

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Ruhestand können vor Vollendung des 63. Lebensjahres, als Schwerbehinderte im Sinne des staatlichen Schwerbehindertenrechts vor Vollendung der Altersgrenze nach § 67 Absatz 1 und 2 jederzeit wieder zum Dienst berufen werden, wenn die Gründe für die Ver-

setzung in den Ruhestand weggefallen sind; das Gleiche gilt für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Ruhestand, die nach § 64 in den Ruhestand versetzt wurden, wenn die Gründe für die Versetzung in den Wartestand weggefallen sind. Sie sind verpflichtet, einer erneuten Berufung in den Dienst Folge zu leisten, wenn ihnen ein gleichwertiges Amt übertragen werden soll und zu erwarten ist, dass sie den gesundheitlichen Anforderungen des neuen Amtes genügen. Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten kann auch ein Amt ihrer früheren Laufbahn mit einer geringerwertigen Tätigkeit übertragen werden, wenn eine anderweitige Verwendung nicht möglich ist und ihnen die Wahrnehmung der neuen Aufgabe unter Berücksichtigung ihrer früheren Tätigkeit zuzumuten ist.

(2) Das Vorliegen der Dienstunfähigkeit kann in regelmäßigen Abständen überprüft werden. Zur Prüfung ihrer Dienstfähigkeit sind Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte verpflichtet, sich nach Weisung ärztlich untersuchen zu lassen. § 69 Absatz 3 und 5 ist anzuwenden.

(3) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind auf Weisung verpflichtet, zur Wiederherstellung ihrer Dienstfähigkeit an geeigneten und zumutbaren gesundheitlichen und beruflichen Rehabilitationsmaßnahmen teilzunehmen.

§ 74

Ruhestand beim Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe wegen Dienstunfähigkeit

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Probe sind in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie infolge Krankheit, Verletzung oder sonstiger Beschädigung, die sie sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen haben, dienstunfähig (§ 68) geworden sind.

(2) Sie können in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie aus anderen Gründen dienstunfähig geworden sind. Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde.

(3) §§ 68, 69, 72 und 73 finden entsprechende Anwendung.

Teil 5

Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses

§ 75

Grundbestimmung

Das Kirchenbeamtenverhältnis endet außer durch den Tod durch

1. Entlassung oder
2. Entfernung aus dem Dienst.

§ 76**Entlassung kraft Gesetzes**

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind kraft Gesetzes entlassen, wenn sie

1. aus der Kirche austreten,
2. den Dienst ohne Genehmigung des Dienstherrn aufgeben oder nach Ablauf einer Beurlaubung trotz Aufforderung durch den Dienstherrn nicht wieder aufnehmen,
3. in ein öffentlich-rechtliches Amts- oder Dienstverhältnis zu einem anderen Dienstherrn treten, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist oder die für die Ernennung zuständige Stelle keine andere Regelung trifft,
4. nach dem Pfarrdienstrecht Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung verloren haben, soweit die Ordination Voraussetzung für ihr bisheriges Amt war.

(2) Die für die Ernennung zuständige Stelle entscheidet darüber, ob die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen, und stellt den Tag der Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses fest.

(3) Absatz 1 Nummer 1 findet keine Anwendung, wenn die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte mit Genehmigung der obersten Dienstbehörde im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Kirchenaustritt Mitglied einer Kirche wird, die mit der Evangelischen Kirche in Deutschland, einer Gliedkirche oder einem gliedkirchlichen Zusammenschluss in Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft steht.

§ 77**Entlassung wegen einer Straftat**

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind kraft Gesetzes entlassen, wenn sie in einem ordentlichen Strafverfahren durch Urteil eines deutschen Gerichts wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden sind. Die Entlassung aus dem Dienst wird einen Monat nach amtlicher Kenntnis der disziplinaufsichtführenden Stelle von der Rechtskraft des strafgerichtlichen Urteils rechtswirksam, spätestens einen Monat nach Zugang der amtlichen Mitteilung bei der disziplinaufsichtführenden Stelle.

(2) Eine Entlassung nach Absatz 1 erfolgt nicht, wenn vor Ablauf der Frist nach Absatz 1 Satz 2 aus kirchlichem Interesse ein Disziplinarverfahren eingeleitet oder die Fortsetzung eines bereits eingeleiteten Disziplinarverfahrens beantragt oder beschlossen wird. Ein Anspruch auf Einleitung oder Fortsetzung eines Disziplinarverfahrens besteht nicht.

(3) Wird ein Disziplinarverfahren eingeleitet oder fortgesetzt, so tritt die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte mit der Einleitung oder Fortsetzung dieses Verfahrens in den Wartestand, soweit sie oder er sich nicht bereits auf Grund anderer Regelungen im Warte- oder Ruhestand befindet.

§ 78**Wirkungen eines Wiederaufnahmeverfahrens**

(1) Wird eine Entscheidung, durch die die Entlassung aus dem Dienst nach § 77 bewirkt worden ist, in einem strafgerichtlichen Wiederaufnahmeverfahren rechtskräftig durch eine Entscheidung ersetzt, die diese Wirkungen nicht hat, so gilt das Kirchenbeamtenverhältnis als nicht unterbrochen. Die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte wird, sofern die Altersgrenze noch nicht erreicht ist und zumindest begrenzte Dienstfähigkeit vorliegt, nach Möglichkeit entsprechend der früheren Tätigkeit verwendet. Bis zur Einweisung in eine Stelle werden die bisherigen Dienstbezüge gezahlt.

(2) Ist auf Grund des im Wiederaufnahmeverfahrens festgestellten Sachverhalts ein Disziplinarverfahren eingeleitet worden, so verliert die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte den Anspruch auf Dienstbezüge nach Absatz 1, wenn auf Entfernung aus dem Dienst erkannt wird. Bis zur Rechtskraft des Disziplinarurteils können die Ansprüche nicht geltend gemacht werden.

(3) Die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte muss sich auf die ihr oder ihm nach Absatz 1 zustehenden Dienstbezüge ein anderes Arbeitseinkommen oder einen Unterhaltsbeitrag anrechnen lassen; hierüber ist Auskunft zu geben.

§ 79**Entlassung ohne Antrag**

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind zu entlassen, wenn sie

1. sich weigern, das Gelöbnis nach § 19 abzulegen,
2. nicht in den Ruhestand eintreten können oder versetzt werden können, weil eine versorgungsrechtliche Wartezeit nicht erfüllt ist,
3. sich einer anderen Kirche oder Religionsgemeinschaft anschließen, die nicht mit der Evangelischen Kirche in Deutschland, einer Gliedkirche oder einem gliedkirchlichen Zusammenschluss in Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft steht.

(2) Die Entlassung nach Absatz 1 Nummer 1 und 3 wird mit der Zustellung der Entlassungsverfügung wirksam. Die Entlassung nach Absatz 1 Nummer 2 wird mit Ablauf des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Entlassungsverfügung der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten zugestellt worden ist, wirksam.

§ 80**Entlassung auf Verlangen**

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind zu entlassen, wenn sie gegenüber dem Dienstherrn schriftlich ihre Entlassung verlangen. Die Erklärung kann zurückgenommen werden, solange die Entlassungsverfügung der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten noch nicht zugestellt ist.

(2) Die Entlassung ist für den beantragten Zeitpunkt auszusprechen. Mit Rücksicht auf dienstliche Belange

kann sie längstens bis drei Monate - bei Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Schul- und Hochschuldienst längstens bis zum Ablauf des Schulhalbjahres oder des Semesters - hinausgeschoben werden.

(3) Der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten kann mit der Entlassung die Möglichkeit eingeräumt werden, in das Kirchenbeamtenverhältnis zurückzukehren. Sie kann befristet werden und setzt voraus, dass im Zeitpunkt der Rückkehr die für die Übertragung eines Amtes erforderlichen persönlichen Voraussetzungen gegeben sind. Das Nähere regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich.

§ 81

Entlassung aus dem Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Zeit sind kraft Gesetzes entlassen, wenn sie nach Ablauf ihrer Amtszeit nicht für eine weitere Amtszeit berufen werden und wenn das bisherige Kirchenbeamtenverhältnis nicht in ein solches anderer Art umgewandelt wird. Sie sind auch entlassen, wenn sie in dem neben dem Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit fortbestehenden öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis bei einem anderen Dienstherrn in den Ruhestand treten oder in den Ruhestand versetzt werden.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Zeit können im Einvernehmen mit dem freistellenden Dienstherrn vorzeitig entlassen werden, wenn die oberste Dienstbehörde des Dienstherrn, bei dem ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit besteht, feststellt, dass die Voraussetzungen einer Versetzung in den Wartestand nach § 60 vorliegen.

§ 82

Entlassung aus dem Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe

(1) Erreichen Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Probe die Regelaltersgrenze, so sind sie mit dem Ende des Monats, in den dieser Zeitpunkt fällt, entlassen.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Probe sind, soweit nicht durch Rechtsvorschrift der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse etwas anderes bestimmt ist, zu entlassen, wenn

1. sie sich in der Probezeit nicht bewähren,
2. sie eine Amtspflichtverletzung begehen, die im Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit mindestens eine Kürzung der Bezüge zur Folge hätte,
3. sie dienstunfähig sind und nicht in den Ruhestand versetzt werden.

(3) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Probe können entlassen werden, wenn kirchliche Körperschaften oder Dienststellen aufgelöst, in ihrem Aufbau oder in ihren Aufgaben wesentlich geändert oder mit anderen zusammengelegt werden und die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten auf Probe weder

weiterverwendet noch nach § 58 Absatz 2 versetzt werden können.

(4) In den Fällen des Absatzes 2 Nummer 1 und 3 und des Absatzes 3 ist eine Frist einzuhalten, und zwar bei einer Beschäftigungszeit von

1. bis zu drei Monaten zwei Wochen zum Monatschluss und
2. von mehr als drei Monaten sechs Wochen zum Schluss eines Kalendervierteljahres.

Als Beschäftigungszeit gilt die Zeit ununterbrochener Tätigkeit im Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe im Bereich derselben obersten Dienstbehörde.

§ 83

Entlassung aus dem Kirchenbeamtenverhältnis auf Widerruf

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Widerruf können jederzeit entlassen werden. Die Entlassung ist ohne Einhaltung einer Frist möglich. § 82 Absatz 1 gilt entsprechend.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst soll Gelegenheit gegeben werden, den Vorbereitungsdienst abzuleisten und die für ihre Laufbahn vorgeschriebene Prüfung abzulegen. Mit der Ablegung der Prüfung endet das Kirchenbeamtenverhältnis, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 84

Verfahren und Rechtsfolgen der Entlassung

(1) Die Entlassung wird von der für die Ernennung zuständigen Stelle verfügt. Sie wird mit dem in der Entlassungsverfügung angegebenen Zeitpunkt, jedoch frühestens mit ihrer Zustellung wirksam. In den Fällen der Entlassung nach den §§ 76 und 77 wird der durch das Kirchengesetz bestimmte Zeitpunkt der Entlassung mitgeteilt.

(2) Ist das Kirchenbeamtenverhältnis durch Entlassung beendet worden, haben die früheren Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten keinen Anspruch mehr auf Besoldung, Versorgung oder sonstige Leistungen, soweit nicht die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich gesetzlich etwas anderes bestimmt haben. Wird die Entlassung im Laufe eines Kalendermonats wirksam, so kann ihnen die für den Entlassungsmonat gezahlte Besoldung oder Versorgung belassen werden.

(3) Ein Unterhaltsbeitrag kann widerruflich, befristet oder unter Auflagen als laufende oder als Einmalzahlung gewährt werden. Die Amts- oder Dienstbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem Amt oder Dienst verliehenen Titel dürfen nur weitergeführt werden, wenn die Erlaubnis nach § 15 Absatz 4 hierzu erteilt worden ist.

§ 85

Entfernung aus dem Dienst

Die Entfernung aus dem Dienst wird durch das Disziplinarrecht geregelt.

Teil 6
Rechtsschutz und Verfahren

§ 85 a
Verwaltungsverfahren

Für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit nach diesem Kirchengesetz gelten ergänzend die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland, soweit diese nicht zu den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes in Widerspruch stehen oder soweit nicht in diesem Kirchengesetz oder anderen Kirchengesetzen der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse etwas anderes bestimmt ist.

§ 86
Allgemeines Beschwerderecht

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte können Anträge und Beschwerden vorbringen. Dabei haben sie den Dienstweg einzuhalten. Der Beschwerdeweg steht ihnen bis zur obersten Dienstbehörde offen.

(2) Richtet sich die Beschwerde gegen die unmittelbare Vorgesetzte oder den unmittelbaren Vorgesetzten, so kann sie bei dem nächsthöheren Vorgesetzten unmittelbar eingelegt werden.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 87
Rechtsweg, Vorverfahren

(1) Bei Rechtsstreitigkeiten aus dem Dienstverhältnis ist nach Maßgabe des in der Evangelischen Kirche in Deutschland, den Gliedkirchen und den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen jeweils geltenden Rechts der Rechtsweg zu den kirchlichen Verwaltungsgerichten eröffnet.

(2) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse regeln je für ihren Bereich, ob vor Eröffnung des Rechtswegs ein Vorverfahren erforderlich ist.

(3) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen eine Abordnung, Zuweisung, Versetzung oder Versetzung in den Wartestand haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 88
Leistungsbescheid

Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können nach Maßgabe ihres Rechts Ansprüche aus Kirchenbeamtenverhältnissen durch Leistungsbescheid geltend machen. Die Möglichkeit, einen Anspruch durch Erhebung einer Klage zu verfolgen, bleibt unberührt.

§ 89
(weggefallen)

Teil 7
Sondervorschriften

§ 90
Ordinierte
Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte

Die allgemeinen Vorschriften des Pfarrdienstrechts über die Ordination gelten für Ordinierte im Kirchenbeamtenverhältnis unmittelbar. Im Übrigen gelten für Ordinierte im Kirchenbeamtenverhältnis diejenigen Vorschriften des Pfarrdienstrechts entsprechend, durch die nähere Regelungen über die Wahrnehmung von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung sowie über Beschränkungen in der Ausübung dieses Auftrages und Rechts getroffen werden.

§ 91
Kirchenleitende Organe und Ämter

(1) Für die Mitglieder kirchenleitender Organe sowie für Inhaberinnen und Inhaber kirchenleitender Ämter, die in einem Kirchenbeamtenverhältnis stehen, können die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich durch Kirchengesetz abweichende Regelungen treffen.

(2) Das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse bestimmt für den jeweiligen Bereich, wer Mitglied eines kirchenleitenden Organs ist und wer ein kirchenleitendes Amt innehat.

§ 92
Kirchenbeamtenvertretungen

Bei der Vorbereitung kirchenbeamtenrechtlicher Vorschriften sind nach Maßgabe des jeweils geltenden Rechts der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse Vertreterinnen und Vertreter der Kirchenbeamtenschaft zu beteiligen. Zu diesem Zweck können Kirchenbeamtenvertretungen gebildet werden. Das Nähere regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich.

Teil 8 Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 93 Zuständigkeiten

(1) Soweit in diesem Kirchengesetz keine andere Zuständigkeit bestimmt ist, ist die jeweilige oberste kirchliche Verwaltungsbehörde zuständig. Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können die in diesem Kirchengesetz bestimmten Zuständigkeiten je für ihren Bereich in anderer Weise regeln.

(2) Unbeschadet der in diesem Kirchengesetz geregelten Zuständigkeiten können die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich die Rechtsstellung der Dienstherren im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 2 in eigener Weise regeln und insbesondere bestimmen, dass bestimmte Maßnahmen und Entscheidungen nur mit Genehmigung der aufsichtsführenden Kirche nach § 2 Absatz 1 getroffen werden dürfen.

§ 94 Bestehende Kirchenbeamtenverhältnisse

(1) Mit Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes erhalten die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten den Rechtsstand nach diesem Kirchengesetz.

(2) Erworbene Rechte bleiben unberührt. Das Nähere regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich.

§ 95 (Inkrafttreten)

§ 96 (Außerkräfttreten)

Detmold, 15. Februar 2013

Das Landeskirchenamt

XV. Neufassung des Kirchenbeamtengesetzes der EKD, hier: Berichtigung

vom 30. Oktober 2012

Die Bekanntmachung der Neufassung des Kirchenbeamtengesetzes der EKD (KBG.EKD) vom 4. April

2012 (ABl. EKD 2012 S. 110) ist wie folgt zu berichtigen:

In § 67 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „die schwerbehindert im Sinne des staatlichen Schwerbehindertenrechts sind und“ durch die Wörter „denen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zuerkannt worden ist und die“ ersetzt.

Hannover, 30. Oktober 2012

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt

XVI. Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland und zur Änderung des Kirchengerichtsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland

vom 7. November 2012

(ABl. EKD 2012 S. 452)

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat mit Zustimmung der Kirchenkonferenz auf Grund des Artikels 10 Absatz 1, Artikels 10 Absatz 2 Buchstabe a und des Artikels 10 a Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Kirchengesetzes über den Daten- schutz der Evangelischen Kirche in Deutschland

Das Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 12. November 1993 (ABl. EKD S. 505), geändert durch Kirchengesetz vom 7. November 2002 (ABl. EKD S. 381, ABl. EKD 2003 S. 1), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
**„Kirchengesetz über den Datenschutz der
Evangelischen Kirche in Deutschland
(EKD-Datenschutzgesetz - DSGVO-EKD)“**
2. Es wird folgende Inhaltsübersicht vorangestellt:

„Inhaltsübersicht

- | | |
|-------|---|
| § 1 | Zweck und Anwendungsbereich |
| § 2 | Begriffsbestimmungen |
| § 2 a | Datenvermeidung
und Datensparsamkeit |
| § 3 | Erhebung, Verarbeitung und Nutzung |
| § 3 a | Einwilligung der Betroffenen |

- § 4 Datenerhebung
- § 5 Datenspeicherung, -veränderung und -nutzung
- § 6 Datengeheimnis
- § 7 Unabdingbare Rechte der betroffenen Person
- § 7 a Videobeobachtung und Videoaufzeichnung (Videoüberwachung)
- § 7 b Mobile personenbezogene Speicher und Bearbeitungsmedien
- § 8 Schadensersatz durch kirchliche Stellen
- § 9 Technische und organisatorische Maßnahmen, IT-Sicherheit
- § 9 a Datenschutzaudit
- § 10 Einrichtung automatisierter Abrufverfahren
- § 11 Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von personenbezogenen Daten im Auftrag
- § 12 Datenübermittlung an kirchliche oder sonstige öffentliche Stellen
- § 13 Datenübermittlung an sonstige Stellen
- § 14 Durchführung des Datenschutzes
- § 15 Auskunft an die betroffene Person
- § 15 a Benachrichtigung
- § 16 Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten; Widerspruchsrecht
- § 17 Anrufung der Beauftragten für den Datenschutz
- § 18 Rechtsstellung der Beauftragten für den Datenschutz
- § 18 a Der oder die Beauftragte für den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland
- § 18 b Beauftragte für den Datenschutz der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland
- § 19 Aufgaben der Beauftragten für den Datenschutz
- § 20 Beanstandungsrecht der Beauftragten für den Datenschutz
- § 21 Meldepflicht
- § 21 a Inhalt der Meldepflicht
- § 22 Betriebsbeauftragte und örtlich Beauftragte für den Datenschutz
- § 23 Zweckbindung bei personenbezogenen Daten, die einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegen
- § 24 Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung bei Dienst- und Arbeitsverhältnissen
- § 25 Verarbeitung und Nutzung
- personenbezogener Daten durch Forschungseinrichtungen
- § 26 Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch die Medien
- § 27 Ergänzende Bestimmungen, Rechtsweg"
3. § 1 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- 2) Dieses Kirchengesetz gilt für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch die Evangelische Kirche in Deutschland, ihre Gliedkirchen und ihre gliedkirchlichen Zusammenschlüsse sowie die ihnen zugeordneten kirchlichen und diakonischen Werke und Einrichtungen ohne Rücksicht auf deren Rechtsform und rechtsfähige evangelische Stiftungen des bürgerlichen Rechts (kirchliche Stellen). Die Evangelische Kirche in Deutschland, ihre Gliedkirchen und ihre gliedkirchlichen Zusammenschlüsse haben sicherzustellen, dass auch in den ihnen organisatorisch zugeordneten Werken und Einrichtungen dieses Kirchengesetz sowie Ausführungsbestimmungen und seine ergänzenden Durchführungsbestimmungen Anwendung finden. Die Evangelische Kirche in Deutschland und die Gliedkirchen führen jeweils für ihren Bereich eine Übersicht über die kirchlichen Werke und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, für die dieses Kirchengesetz gilt. In die Übersicht sind Name, Anschrift, Rechtsform und Tätigkeitsbereich der kirchlichen Werke und Einrichtungen aufzunehmen."
- b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:
- „(5) Die Vorschriften dieses Kirchengesetzes gehen denen des Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vor, soweit bei der Ermittlung des Sachverhaltes personenbezogene Daten verarbeitet werden.“
- c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.
4. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 8 wird das Wort „speichern“ durch das Wort „vornehmen“ ersetzt.
- b) Es werden folgende Absätze 13 und 14 angefügt:
- „(13) Beschäftigte sind:
1. in einem Pfarrdienst- oder in einem kirchlichen Beamtenverhältnis stehende Personen,
 2. Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen,

3. zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte,
4. Teilnehmende an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie an Abklärungen der beruflichen Eignung oder Arbeitserprobungen (Rehabilitationen),
5. Beschäftigte in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen,
6. nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz, oder in vergleichbaren Diensten, Beschäftigte,
7. Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbstständigkeit als arbeitnehmerähnliche Personen anzusehen sind,
8. Bewerbende für ein Beschäftigungsverhältnis sowie Personen, deren Beschäftigungsverhältnis beendet ist.

(14) Sicherheit beim Einsatz von Informationstechnik (IT-Sicherheit) umfasst den Schutz der mit Informationstechnik erhobenen und verarbeiteten Daten insbesondere vor unberechtigtem Zugriff, vor unerlaubten Änderungen und vor der Gefahr des Verlustes, um deren Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit zu gewährleisten."

5. § 2 a wird wie folgt gefasst:

„§ 2 a

Datenvermeidung und Datensparsamkeit

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten und die Auswahl und Gestaltung von Datenverarbeitungssystemen sind an dem Ziel auszurichten, so wenig personenbezogene Daten wie möglich zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen. Insbesondere sind personenbezogene Daten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit dies nach dem Verwendungszweck möglich ist und keinen im Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck unverhältnismäßigen Aufwand erfordert."

6. Dem § 7 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Personenbezogene Daten über die Ausübung eines Rechts der betroffenen Person, das sich aus diesem Kirchengesetz oder aus einer anderen kirchlichen Vorschrift über den Datenschutz ergibt, dürfen nur zur Erfüllung der sich aus der Ausübung des Rechts ergebenden Pflicht der verantwortlichen Stelle verwendet werden."

7. § 7 a wird wie folgt gefasst:

„§ 7 a

**Videobeobachtung und Videoaufzeichnung
(Videoüberwachung)**

(1) Die Beobachtung öffentlich zugänglicher und besonders gefährdeter nicht öffentlich zu-

gänglicher Bereiche innerhalb und außerhalb von Dienstgebäuden mit optisch-elektronischen Einrichtungen (Videobeobachtung) ist nur zulässig, soweit sie in Ausübung des Hausrechts der kirchlichen Stelle

1. zum Schutz von Personen und Sachen oder
2. zur Überwachung von Zugangsberechtigungen

erforderlich ist und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen. Während der Gottesdienste ist eine Videoüberwachung unzulässig.

(2) Die nach Absatz 1 erhobenen Daten dürfen nur gespeichert werden (Videoaufzeichnung), wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass mit einer Verletzung der Rechtsgüter nach Absatz 1 künftig zu rechnen ist und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen. Eine weitere Verarbeitung der erhobenen Daten ist zulässig für den Zweck, für den sie erhoben wurden. Für einen anderen Zweck ist sie nur zulässig, soweit dies zur Verfolgung von Straftaten oder zur Abwehr von Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder für bedeutende Sach- oder Vermögenswerte erforderlich ist.

(3) Videobeobachtung und Videoaufzeichnung sowie die verantwortliche Stelle sind durch geeignete Maßnahmen für die Betroffenen erkennbar zu machen, soweit dies nicht offensichtlich ist.

(4) Werden durch Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet und verarbeitet, so ist diese über die jeweilige Verarbeitung zu benachrichtigen. Von der Benachrichtigung kann abgesehen werden

1. solange das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung das Recht auf Benachrichtigung der betroffenen Person erheblich überwiegt oder
2. wenn die Benachrichtigung im Einzelfall einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.

(5) Aufzeichnungen einschließlich Kopien und daraus gefertigte Unterlagen sind spätestens nach einer Woche zu löschen oder zu vernichten, soweit sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks nicht mehr zwingend erforderlich sind. Sie sind unverzüglich zu löschen, soweit schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.

(6) § 9 Absatz 1 findet Anwendung. Wird Videoüberwachung eingesetzt, sind technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind zu gewährleisten, dass

1. nur Befugte die durch Videoüberwachung erhobenen Daten zur Kenntnis nehmen können (Vertraulichkeit),

2. die durch Videüberwachung erhobenen Daten bei der Verarbeitung unverfälscht, vollständig und widerspruchsfrei bleiben (Integrität),
3. die durch Videüberwachung erhobenen Daten zeitgerecht zur Verfügung stehen und ordnungsgemäß verarbeitet werden können (Verfügbarkeit),
4. die durch Videüberwachung erhobenen Daten ihrem Ursprung zugeordnet werden können (Authentizität),
5. festgestellt werden kann, wer wann welche durch Videüberwachung erhobenen Daten in welcher Weise verarbeitet hat (Revisionsfähigkeit).

(7) Die datenverarbeitende Stelle legt in einer laufend auf dem neuesten Stand zu haltenden Dokumentation fest:

1. den Namen und die Anschrift der datenverarbeitenden Stelle,
2. den Zweck der Videüberwachung,
3. die Rechtsgrundlage der Videüberwachung,
4. den Kreis der Betroffenen,
5. den Personenkreis, der Zugang zu den durch Videüberwachung erhobenen Daten erhält,
6. die Abwägung der mit der Videüberwachung verfolgten Ziele mit den mit der Videüberwachung konkret verbundenen Gefahren für die Rechte der Betroffenen,
7. die technischen und organisatorischen Maßnahmen nach Absatz 6,
8. die Art der Geräte, ihren Standort und den räumlichen Überwachungsbereich,
9. die Art der Überwachung,
10. die Dauer der Überwachung.

Die datenverarbeitende Stelle kann die Angaben nach Satz 1 für mehrere gleichartige Videüberwachungen in einer Dokumentation zusammenfassen. Die Betriebsbeauftragten und örtlichen Beauftragten führen die Dokumentation und halten sie zur Einsicht bereit. Die Dokumentationen können bei der kirchlichen Stelle von jeder Person eingesehen werden; für die Angaben nach Satz 1 Nr. 7 und 8 gilt dies nur, soweit die Sicherheit der Videüberwachung nicht beeinträchtigt wird.

(8) Die Videüberwachung ist mindestens alle zwei Jahre auf ihre weitere Erforderlichkeit zu überprüfen.

(9) Beim Einsatz von Videokamera-Attrappen finden die Absätze 1, 3 und 8 entsprechende Anwendung."

8. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Angaben

„EUR 125.000,-“ jeweils durch die Angaben

„EUR 130.000“ ersetzt.

- b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Auf das Mitverschulden der betroffenen Person ist § 254 des Bürgerlichen Gesetzbuches und auf die Verjährung sind die Verjährungsfristen des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend anzuwenden.“

9. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 9
Technische und organisatorische
Maßnahmen, IT-Sicherheit“**

- b) Der Wortlaut wird Absatz 1.

- c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Jede kirchliche Stelle ist verpflichtet, ITSicherheit zu gewährleisten. Das Nähere regelt der Rat der EKD durch Rechtsverordnung mit Zustimmung der Kirchenkonferenz.“

10. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Über die Einrichtung von Abrufverfahren sind die jeweils zuständigen Beauftragten für den Datenschutz nach § 18 sowie die Betriebsbeauftragten oder die örtlich Beauftragten für den Datenschutz nach § 22 unter Mitteilung der Festlegung nach Absatz 2 zu unterrichten.“

- b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für den Abruf allgemein zugänglicher Daten. Allgemein zugänglich sind Daten, die jedermann, sei es ohne oder nach vorheriger Anmeldung, Zulassung oder Entrichtung eines Entgelts, nutzen kann.“

11. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die beauftragte Stelle darf die Daten nur innerhalb der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union erheben, verarbeiten oder nutzen. Die Evangelische Kirche in Deutschland kann die Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung in Staaten außerhalb der Europäischen Union zulassen, wenn diese ein dem EKD-Datenschutzgesetz angemessenes gesetzliches oder vertraglich vereinbartes Datenschutzniveau nachgewiesen haben.“

- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt neu gefasst:

„(3) Die beauftragte Stelle oder Person ist unter besonderer Berücksichtigung der Eignung der von ihr getroffenen techni-

schen und organisatorischen Maßnahmen sorgfältig auszuwählen. Der Auftrag ist schriftlich zu erteilen, wobei insbesondere im Einzelnen festzulegen sind:

1. der Gegenstand und die Dauer des Auftrags,
 2. der Umfang, die Art und der Zweck der vorgesehenen Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Daten, die Art der Daten und der Kreis der Betroffenen,
 3. die nach § 9 Absatz 1 zu treffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie ihre Kontrolle durch den Auftragnehmer,
 4. die Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten,
 5. die Verpflichtung der Beschäftigten des Auftragnehmers auf das Datengeheimnis nach § 6,
 6. die etwaige Berechtigung zur Begründung von Unterauftragsverhältnissen,
 7. die Kontrollrechte des Auftraggebers und die entsprechende Duldungs- und Mitwirkungspflichten des Auftragnehmers,
 8. mitzuteilende Verstöße des Auftragnehmers oder der bei ihm beschäftigten Personen gegen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten oder gegen die im Auftrag getroffenen Festlegungen,
 9. der Umfang der Weisungsbefugnis, die sich der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer vorbehält,
 10. die Rückgabe überlassener Datenträger und die Löschung beim Auftragnehmer gespeicherter Daten nach Beendigung des Auftrags.
Der Auftraggeber hat sich vor Beginn der Datenverarbeitung und sodann regelmäßig von der Einhaltung der beim Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu überzeugen. Das Ergebnis ist zu dokumentieren."
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wird wie folgt geändert:
Die Angabe „Absätze 1 bis 4" wird durch die Angabe „Absätze 1 bis 5" ersetzt.
f) Dem Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„Das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse kann bestimmen, dass vor der Beauftragung die Genehmigung einer kirchlichen Stelle einzuholen ist oder Muster-Vereinbarungen zu verwenden sind. Bei der Beauftragung anderer kirchlicher Stellen kann in den Rechtsvorschriften von Absatz 3 Satz 2 Nr. 3, 5, 7 und 9 und Satz 4 abgesehen werden.“

12. § 12 wird wie folgt geändert: Dem Absatz 7 wird Absatz 8 angefügt:
„(8) Die datenempfangenden Stellen nach Absatz 6 und 7 dürfen die übermittelten Daten nur für den Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dessen Erfüllung sie ihnen übermittelt werden. Die übermittelnde Stelle hat sie darauf hinzuweisen.“
13. § 13 wird wie folgt geändert:
In Absatz 5 Satz 2 werden die Worte „zu verpflichten" ersetzt durch das Wort „hinzuweisen".
14. § 14 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Sie haben dafür zu sorgen, dass die ordnungsgemäße Anwendung der Datenverarbeitungsprogramme, mit deren Hilfe personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen, überwacht wird."
b) Die Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.
15. In § 15 Absatz 3 wird das Wort „geheimgehalten" durch die Wörter „geheim gehalten" ersetzt.
16. § 17 wird wie folgt geändert:
a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:
„(2) Niemand darf wegen der Mitteilung von Tatsachen, die geeignet sind, den Verdacht aufkommen zu lassen, das kirchliche Datenschutzgesetz oder eine andere Rechtsvorschrift über den Datenschutz sei verletzt worden, gemäßregelt oder benachteiligt werden. Mitarbeitende der kirchlichen Stellen müssen für Mitteilungen an die Beauftragten für den Datenschutz nicht den Dienstweg einhalten.“
17. § 18 wird wie folgt gefasst:

„§ 18 Rechtsstellung der Beauftragten für den Datenschutz

(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland, ihre Gliedkirchen und ihre gliedkirchlichen Zusammenschlüsse bestellen je für ihren Bereich Beauftragte für den Datenschutz, soweit die Wahrnehmung nicht nach § 18 b Absatz 1 übertragen worden ist.

(2) Die Amtszeit soll mindestens vier, höchstens acht Jahre betragen und setzt sich bis zum Amtseintritt der Nachfolge fort. Die erneute Bestellung ist zulässig. Die Tätigkeit ist hauptamtlich auszuüben. Nebentätigkeiten sind nur zulässig, soweit dadurch das Vertrauen in die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit nicht gefährdet wird und die Voraussetzungen der §§ 46 bis 48 des Kirchenbeamtengesetzes der EKD erfüllt sind.

(3) Zu Beauftragten für den Datenschutz dürfen nur Personen bestellt werden, welche die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzen. Sie müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Dienst besitzen. Sie müssen einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören. Die beauftragte Person ist auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten und die Einhaltung der kirchlichen Ordnung zu verpflichten.

(4) Die Beauftragten für den Datenschutz stehen einer eigenen Behörde vor und sind in Ausübung ihres Amtes an Weisungen nicht gebunden und nur dem kirchlichen Recht unterworfen. Die Ausübung des Amtes geschieht in organisatorischer und sachlicher Unabhängigkeit. Die Dienstaufsicht ist so zu regeln, dass dadurch die Unabhängigkeit nicht beeinträchtigt wird. In der Ausübung ihres Amtes dürfen sie nicht behindert und wegen ihres Amtes als Beauftragte für den Datenschutz weder benachteiligt noch begünstigt werden.

(5) Eine Kündigung von Beauftragten für den Datenschutz im Arbeitsverhältnis ist während der Amtszeit nur zulässig, soweit Tatsachen vorliegen, die zu einer Kündigung aus wichtigem Grund berechtigen. Dies gilt für den Zeitraum von einem Jahr nach Beendigung des Amtes entsprechend.

(6) Beauftragte für den Datenschutz im Kirchenbeamtenverhältnis können innerhalb der Amtszeit nur entlassen werden, wenn die Voraussetzungen der §§ 76, 77, 79 oder § 80 des Kirchenbeamtengesetzes der EKD vorliegen oder ein Disziplinargericht auf Entfernung aus dem Dienst erkennt.

(7) Den Beauftragten für den Datenschutz wird die für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Sach- und Personalausstattung zur Verfügung gestellt. Die Haushaltsmittel sind im Haushaltsplan gesondert auszuweisen. Die Besetzungen der Personalstellen erfolgen im Einvernehmen mit den Beauftragten für den Datenschutz. Die Mitarbeitenden unterstehen der Dienst- und Fachaufsicht der Beauftragten für den Datenschutz und können, falls sie mit der beabsichtigten Maßnahme nicht einverstanden sind, nur im Einvernehmen mit den Beauftragten für den Datenschutz versetzt, abgeordnet oder umgesetzt werden.

(8) Die Beauftragten für den Datenschutz treffen die Entscheidung über Aussagegenehmigungen für sich und ihre Mitarbeitenden in eigener Verantwortung. Die Beauftragten für den Datenschutz gelten als oberste Aufsichtsbehörde im Sinne des § 99 Verwaltungsgerichtsordnung.

(9) Die Beauftragten für den Datenschutz bestellen aus dem Kreis ihrer Mitarbeitenden Vertreter oder Vertreterinnen. Dies können daneben auch Beauftragte für den Datenschutz anderer Gliedkirchen oder der oder die Beauftragte für den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland sein.

(10) Beauftragte für den Datenschutz und ihre Mitarbeitenden sind verpflichtet, über die ihnen amtlich bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Die Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses. Beauftragte für den Datenschutz und ihre Mitarbeitenden dürfen, auch wenn sie nicht mehr im Amt sind, über Angelegenheiten, die der Verschwiegenheit unterliegen, ohne Genehmigung ihrer Dienstherren weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben."

18. Nach § 18 werden die §§ 18a und 18b eingefügt:

„§ 18 a

Der oder die Beauftragte für den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland bestellt für den Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihres Evangelischen Werkes für Diakonie und Entwicklung sowie für die gesamtkirchlichen Werke und Einrichtungen eine oder einen Beauftragten für den Datenschutz.

§ 18 b

Beauftragte für den Datenschutz der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

(1) Die Gliedkirchen der EKD und ihre gliedkirchlichen Zusammenschlüsse bestellen einzeln oder gemeinschaftlich Beauftragte für den Datenschutz, soweit deren Aufgaben nicht dem oder der Beauftragten für den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland übertragen werden.

(2) Die Gliedkirchen der EKD können bestimmen, dass für ihren diakonischen Bereich besondere Beauftragte für den Datenschutz bestellt werden."

19. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird nach dem Wort „Nutzung,“ das Wort „insbesondere“ eingefügt.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) Auf Anforderung der kirchenleitenden Organe haben die Beauftragten für den Datenschutz Gutachten zu erstatten und Stellungnahmen zu Rechtsetzungsvorhaben, die sich auf den Schutz von personenbezogenen Daten auswirken, abzugeben.“
 - c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:
„(5) Die Beauftragten für den Datenschutz berichten mindestens alle zwei Jahre den kirchenleitenden Organen über ihre Tätigkeit.“
 - d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.
 - e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.
 - f) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8.
 - g) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9 und wird wie folgt geändert:
Die Worte „Der oder die Beauftragte für den Datenschutz teilt“ werden durch die Worte „Die Beauftragten für den Datenschutz teilen“ ersetzt.
 - h) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 10 und wird wie folgt gefasst:
„(10) Die Beauftragten für den Datenschutz arbeiten zusammen. Sie haben die einheitliche Anwendung und Durchsetzung des kirchlichen Datenschutzrechtes sicherzustellen. Sie sollen mit den staatlichen Beauftragten Erfahrungen austauschen.“
20. § 21 wird wie folgt gefasst:

**„§ 21
Meldepflicht**

- (1) Verfahren automatisierter Verarbeitungen sind vor ihrer Inbetriebnahme von den kirchlichen Stellen dem oder der nach § 18 Absatz 1 Beauftragten für den Datenschutz nach Maßgabe von § 21 a zu melden.
- (2) Die Meldepflicht entfällt, wenn die kirchliche Stelle eine oder einen nach § 22 Abs. 1 Beauftragten bestellt hat oder bei ihr in der Regel höchstens neun Personen ständig mit der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten beschäftigt sind.
- (3) Soweit automatisierte Verarbeitungen besondere Risiken für die Rechte und Freiheiten der Betroffenen aufweisen, unterliegen sie der Prüfung vor Beginn der Verarbeitung (Vorabkontrolle). Eine Vorabkontrolle ist insbesondere durchzuführen, wenn

1. besondere Arten personenbezogener Daten (§ 2 Absatz 11) verarbeitet werden oder
2. die Verarbeitung personenbezogener Daten dazu bestimmt ist, die Persönlichkeit der betroffenen Person zu bewerten einschließlich ihrer Fähigkeiten, ihrer Leistung oder ihres Verhaltens, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung oder eine Einwilligung der betroffenen Person vorliegt oder die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung für die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines rechtsgeschäftlichen oder rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnisses mit der betroffenen Person erforderlich ist.

(4) Zuständig für die Vorabkontrolle sind die nach § 22 Absatz 1 Beauftragten. Diese haben sich in Zweifelsfällen an die nach § 18 Beauftragten für den Datenschutz zu wenden.

21. Nach § 21 wird folgender § 21a eingefügt:

**„§ 21 a
Inhalt der Meldepflicht**

Sofern Verfahren automatisierter Verarbeitungen meldepflichtig sind, sind folgende Angaben zu machen:

1. Name und Anschrift der verantwortlichen Stelle sowie Namen der mit der Leitung der Datenverarbeitung beauftragten Personen,
2. Zweckbestimmungen der Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung,
3. eine Beschreibung der betroffenen Personengruppen und der diesbezüglichen Daten oder Datenkategorien,
4. Empfänger oder Kategorien von Empfängern, denen die Daten mitgeteilt werden können,
5. Regelfristen für die Löschung der Daten,
6. eine geplante Datenübermittlung in Drittstaaten,
7. Rechtsgrundlage der Verarbeitung,
8. eine allgemeine Beschreibung, die es ermöglicht, vorläufig zu beurteilen, ob die Maßnahmen nach § 9 Absatz 1 zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung angemessen sind.

§ 21 Absatz 1 gilt für die Änderung der nach Satz 1 mitgeteilten Angaben sowie für den Zeitpunkt der Aufnahme und der Beendigung der meldepflichtigen Tätigkeit entsprechend.“

22. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 22
Betriebsbeauftragte und örtlich
Beauftragte für den Datenschutz“**

- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bei kirchlichen Werken und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit

- sind Betriebsbeauftragte, bei den übrigen kirchlichen Stellen sind örtlich Beauftragte für den Datenschutz schriftlich zu bestellen, wenn in der Regel mehr als neun Personen ständig mit der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten beschäftigt sind. Die Bestellung kann sich auf mehrere Werke, Einrichtungen und kirchliche Körperschaften erstrecken. Die Vertretung ist zu regeln."
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:
„Sie können Auskünfte verlangen und Einsicht in Unterlagen nehmen.“
- bb) In dem neuen Satz 6 wird die Angabe „§ 18 Absatz 7“ durch die Angabe „§ 18 Absatz 10“ ersetzt.
- d) Nach Absatz 3 werden die Absätze 4 und 5 eingefügt:
„(4) Die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses ist nur zulässig, wenn Tatsachen vorliegen, die zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigen. Gleiches gilt für den Zeitraum eines Jahres nach Beendigung der Bestellung.
(5) Zur Erhaltung der zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Fachkunde hat die verantwortliche Stelle den Beauftragten nach Absatz 1 die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen entsprechend dem Aufgabenbereich zu ermöglichen und die erforderlichen Kosten zu tragen. Die dazu notwendige Freistellung hat ohne Minderung der Bezüge oder des Erholungsurlaubes zu erfolgen. Im Konfliktfall können die Beauftragten für den Datenschutz vermittelnd hinzugezogen werden.“
- e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6.
- f) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7.
- g) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 8 und wird wie folgt gefasst:
„(8) Die Bestellung von Beauftragten nach Absatz 1 ist dem oder der Beauftragten für den Datenschutz nach § 18 Absatz 1 und der nach dem jeweiligen Recht für die Aufsichtzuständigen Stelle anzuzeigen.“
- h) Es wird folgender Absatz 9 angefügt:
„(9) Soweit bei kirchlichen Stellen keine Rechtsverpflichtung für die Bestellung von Personen als Betriebsbeauftragte oder als örtlich Beauftragte besteht, hat die Leitung die Erfüllung der Aufgabe nach Absatz 6 in anderer Weise sicherzustellen.“
23. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Beschäftigten“ das Komma sowie die Wörter „Bewerber und Bewerberinnen“ gestrichen.
- b) In Absatz 4 Satz 3 wird das Wort „übrigen“ durch das Wort „Übrigen“ ersetzt.
24. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
**„§ 27
Ergänzende Bestimmungen, Rechtsweg“**
- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung der Kirchenkonferenz Durchführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz und ergänzende Bestimmungen zum Datenschutz erlassen.“
- c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Die Gliedkirchen können für ihren Bereich Durchführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz und ergänzende Bestimmungen zum Datenschutz erlassen, soweit sie dem Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland nicht widersprechen.“
- d) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Werden hierzu Bestimmungen gemäß Absatz 1 erlassen, ist vorher das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung anzuhören.“
- e) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) In Streitigkeiten aus der Anwendung der Regelungen über den kirchlichen Datenschutz ist der Rechtsweg zu den kirchlichen Verwaltungsgerichten gegeben.“
25. Der Anlage zu § 9 Satz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Eine Maßnahme nach Satz 2 Nr. 2 bis 4 ist insbesondere die Verwendung von dem Stand der Technik entsprechenden Verschlüsselungsverfahren.“

Artikel 2

Änderung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland

Das Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 6. November 2003 (ABl. EKD 2003 S. 408, 409), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 9. November 2011 (ABl. EKD 2011, S. 340), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 29 c folgende Angabe eingefügt:

„Abschnitt 7 Streitigkeiten aus der Anwendung der Regelungen

über den kirchlichen Datenschutz**§ 29 d****Anzuwendende Vorschriften"**

2. § 5 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 4 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - b) In Nummer 5 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.
 - c) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 angefügt:
„6. in Streitigkeiten aus der Anwendung der Regelungen über den kirchlichen Datenschutz.“
3. Nach § 29 c wird folgender Abschnitt 7 eingefügt:

**„Abschnitt 7
Streitigkeiten aus der
Anwendung der Regelungen
über den kirchlichen Datenschutz**

§ 29 d**Anzuwendende Vorschriften**

In Streitigkeiten aus der Anwendung der Regelungen über den kirchlichen Datenschutz gelten die Vorschriften des EKD-Datenschutzgesetzes. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden ergänzend Anwendung.“

Artikel 3**Bekanntmachungserlaubnis**

Das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland kann den Wortlaut des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland in der vom 1. Januar 2013 an geltenden Fassung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland bekannt machen und notwendige redaktionelle Änderungen vornehmen.

Artikel 4**Inkrafttreten, Übergangsregelungen**

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.
- (2) Bisherige Bestellungen der Beauftragten für den Datenschutz bleiben unberührt, soweit hierbei die Regelungen des § 18 Absatz 3 Satz 3 und 4 und Absatz 4 Satz 1, 2. Halbsatz und die Sätze 2 bis 4 Beachtung finden.

Timmendorfer Strand, 7. November 2012

Evangelische Kirche in Deutschland
Präses der Synode

XVII.

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
für die dienstliche Benutzung von
Kraftfahrzeugen und Fahrrädern
- Kraftfahrzeugverordnung - KfzVO**

vom 19. September 2012

Der Landeskirchenrat hat in seiner Sitzung am 30. Oktober 2012 folgende Verordnung beschlossen:

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
für die dienstliche Benutzung von
Kraftfahrzeugen und Fahrrädern
- Kraftfahrzeugverordnung - KfzVO**

Die Verordnung für die dienstliche Benutzung von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern - Kraftfahrzeugverordnung - KfzVO - vom 12. Dezember 2001 (Ges. u. VOBl. Bd. 12 S. 218), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 2011 (Ges. u. VOBl. Bd. 15 S. 97) wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Kraftfahrzeuge im Sinne dieser Verordnung sind Personenkraftwagen (zur Beförderung von höchstens 8 Personen zzgl. Fahrer), Omnibusse, Kleinbusse, Kombinationskraftwagen, Nutzfahrzeuge, Motorräder, und Motorfahrräder.

(2) Für dienstliche Fahrten können kircheneigene und private Kraftfahrzeuge (§ 3), kircheneigene und private Fahrräder (§ 4) oder gemietete Kraftfahrzeuge (§ 5) benutzt werden.“

§ 2

§ 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Für die Aufzeichnungen gilt § 8 Abs. 2 entsprechend.“
- b) An Absatz 3 Satz 5 werden folgende Worte angefügt „...“, sofern eine vom Finanzamt anerkannte manipulationssichere Software verwendet wird“.
- c) In Absatz 4 Satz 3 werden die Worte „Reisekosten für die Fahrzeugführerin oder den Fahrzeugführer sowie“ durch die Worte „sonstige Kosten, insb.“ ersetzt.

§ 3

In § 4 Absatz 1 werden die Sätze 3 bis 5 aufgehoben.

§ 4

§ 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „in nicht unerheblichem Umfang auch“ durch das Wort „gelegentlich“ ersetzt.
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„Das Darlehn beträgt:

- a) Für Kraftfahrzeuge, die für gelegentliche Dienstfahrten bei einer Jahreswegstrecke von mindestens 500 bis 1.000 Kilometern zur Verfügung gestellt werden,
bis zu EUR 5.000,00
- b) für Kraftfahrzeuge, die nicht nur gelegentlich für Dienstfahrten, sondern regelmäßig mit einer Jahreswegstrecke von mehr als 1.000 Kilometer zur Verfügung gestellt werden,
bis zu EUR 10.000,00.

Das Darlehn kann zinsfrei gewährt werden. Es darf den Kaufpreis nicht übersteigen. Es ist grundsätzlich innerhalb von vier Jahren in gleichen monatlichen Raten zu tilgen.“

- c) In Absatz 4 wird Satz 1 aufgehoben.
- d) Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Das Darlehn wird zurückgefordert, wenn die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter aus dem Dienst ausscheidet.“

§ 5

§ 8 wird wie folgt geändert:

- a) An Absatz 2 Satz 3 werden folgende Worte angefügt: „und sofern eine vom Finanzamt anerkannte manipulationssichere Software verwendet wird.“
- b) Absatz 2 Satz 4 wird aufgehoben.
- c) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Das Fahrtenbuch ist mit dokumentenechten Stiften auszufüllen, Löschungen dürfen nicht vorgenommen werden.“
- d) In Absatz 4 Satz 2 wird nach dem Wort „entfällt“ das Wort „grundsätzlich“ eingefügt.

§ 6

In § 9 Satz 1 werden nach dem Wort „Mitarbeiter“ die Worte „oder die Pfarrerin oder der Pfarrer“ eingefügt.

§ 7

§ 10 wird aufgehoben.

§ 8

§ 11 Abs. 3 wird aufgehoben.

§ 9

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2012 in Kraft.

Detmold, 30. Oktober 2012

Der Landeskirchenrat

XVIII. Aufhebung • der Seelsorgeordnung für die dienende Gemeinde in der Lippischen Landeskirche • der Leitlinien für die Lösung von Konflikten

vom 27. November 2012

Die 35. ordentliche Landessynode hat während ihrer Tagung am 27. November 2012 folgenden Beschluss gefasst:

Die Landessynode hebt die „Seelsorgeordnung für die dienende Gemeinde in der Lippischen Landeskirche“ vom 10. März 1954 (Ges. u. VOBl. Bd. 4 S. 130) und die „Leitlinien zum Umgang mit Konflikten in Gemeinden und Gremien der Lippischen Landeskirche“ vom 22. November 1994 (Ges. u. VOBl. Bd. 10 S. 458) auf.

Detmold, 11. Dezember 2012

Der Landeskirchenrat

XIX. Änderung der Ausführungsbestimmungen zur VSBMO

vom 11. Dezember 2012

Der Landeskirchenrat hat in seiner Sitzung am 11. Dezember 2012 folgenden Beschluss gefasst:

Der Beschluss des Landeskirchenrates vom 14. Dezember 1994 betr. Anwendung der Ordnung der EKvW für die Ausbildung und den Dienst der Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit im Bereich der Lippischen Landeskirche (Ges. u. VOBl. Bd. 10 S. 470), zuletzt geändert durch Beschluss des Landeskirchenrates vom 22. Oktober 1997 (Ges. u. VOBl. Bd. 11 S. 270), wird wie folgt geändert:

1. Nach Ziffer 2 Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 3 a eingefügt:

„§ 3 a der Ausführungs- und Übergangsbestimmungen der EKvW findet in der Lippischen Landeskirche mit folgendem Wortlaut Anwendung:

„§ 3 a Berufspraktikum und Kolloquium

(1) An die Stelle des Berufspraktikums nach § 13 Abs. 3 und 4 VSBMO tritt die Landeskirchliche Berufseinstiegsbegleitung, wenn ein Berufspraktikum als Bestandteil des Studiums gemäß den staatlichen Bestimmungen nicht vorgesehen ist. Die Berufseinstiegsbegleitung erfolgt in einer vom Landeskirchenamt im Sinne des § 2 VSBMO an-

erkannten Stelle im ersten Berufsjahr für die Dauer eines Jahres.

(2) An die Stelle des Kolloquiums durch die Studienstätte tritt das Landeskirchliche Kolloquium im Anschluss an die Berufseinstiegsbegleitung, wenn die Studienstätte selbst kein Kolloquium als Abschluss des Studiums im Anschluss an das Berufspraktikum vorsieht. Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die die Qualifikationsvoraussetzungen der Anstellung als Gemeindepädagogin oder Gemeindepädagoge nach § 3 Abs. 5 VSBMO erfüllt haben, wird nach erfolgreichem Kolloquium entsprechend § 9 VSBMO die Anstellungsfähigkeit als Gemeindepädagogin oder Gemeindepädagoge bescheinigt. Für das Bestehen des Kolloquiums gelten die in § 13 Abs. 4 Satz 2 VSBMO genannten Voraussetzungen. § 3 dieser Ausführungs- und Übergangsbestimmungen findet Anwendung. Der Anmeldung zum Kolloquium ist beizufügen:

- der Nachweis über zehn 90-minütige Sitzungen Einzelsupervision, die in Abstimmung mit dem Beauftragten für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit gemäß der Kooperationsvereinbarung zur gemeinsamen Organisation und Durchführung von Supervisionsprozessen von der Ev. Kirche von Westfalen vermittelt wird,
- ein ausführlicher schriftlicher Bericht über die derzeitig ausgeübte Berufstätigkeit und
- ein Vorschlag für ein Thema zum Inhalt des Kolloquiums.

Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter ist für die Berufseinstiegsbegleitung von Seiten der Anstellungsträgerin vom Dienst freizustellen. Fahrtkosten der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters sind seitens der Anstellungsträgerin zu übernehmen. Die Einzelsupervisionstermine sind nicht auf gesetzliche Fortbildungstage anrechenbar.“

2. Dieser Beschluss tritt am 1. Oktober 2012 in Kraft.“

Detmold, 11. Dezember 2012

Der Landeskirchenrat

XX. Gewährung von Beihilfen in Geburts-, Krankheits-, Pflege- und Todesfällen - Beihilferechtliche Hinweise zum zahnärztlichen Gebührenrecht -

vom 16. November 2012

Das Finanzministerium hat mit einem Runderlass (RdErl. d. Finanzministeriums B 3100 - 3.1.6.2.A - IV A 4 v. 16.11.2012, MBl. NRW. 2012 S. 699) Hinweise zur Angemessenheit der Aufwendungen für zahnärztliche (einschließlich kieferorthopädische) Leistungen gegeben.

Vom Abdruck des Runderlasses wird abgesehen. Er ist im Landeskirchenamt einsehbar oder im Internet unter folgender Adresse verfügbar:

<https://recht.nrw.de/>

XXI. Zweite Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung NRW

vom 9. Dezember 2012

Der Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 9. Dezember 2012 die Zweite Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung NRW erlassen (GV. NRW. 2012 S. 641). Sie können den Text einschl. Anlagen im Internet unter

<https://recht.nrw.de/>

aufrufen. Sie können das Gesetz- und Verordnungsblatt NRW (GV NRW) auch im Landeskirchenamt einsehen.

XXII. Bewertung der Personalunterkünfte

ab 1. Januar 2013

Nach § 4 Satz 1 der Ordnung über die Bewertung der Personalunterkünfte für kirchliche Mitarbeiter erhöhen oder vermindern sich die in § 3 Abs. 1 und Abs. 4 Unterabs. 3 dieser Ordnung genannten Beträge zu demselben Zeitpunkt und um denselben Prozentsatz, um den der auf Grund von § 17 Satz 1 Nr. 3 SGB IV in der Sozialversicherungsentgeltverordnung allgemein festgesetzte Wert für Wohnungen mit Heizung und Beleuchtung erhöht oder vermindert wird.

Der maßgebende Bezugswert ist durch § 2 Abs. 3 SvEV vom 1. Januar 2013 an von bisher EUR 212,00 auf EUR 216,00 monatlich, also um 1,89 v.H. erhöht worden. Um diesen Prozentsatz erhöhen sich daher vom 1. Januar 2013 an auch die in § 3 Abs. 1 und Abs. 4 Unterabs. 3 der o.a. Ordnung genannten Beträge.

§ 3 Abs. 1 Unterabs. 1 der Ordnung ist daher vom 1. Januar 2013 an in folgender Fassung anzuwenden:

(1) Der Wert der Personalunterkünfte wird wie folgt festgelegt:

Wert- klasse	Personalunterkünfte	je qm Nutz- fläche mo- natlich
1	ohne ausreichende Gemeinschaftseinrichtungen	7,25 Euro
2	mit ausreichenden Gemeinschaftseinrichtungen	8,04 Euro
3	mit eigenem Bad oder eigener Dusche	9,20 Euro
4	mit eigener Toilette und eigenem Bad oder eigener Dusche	10,22 Euro
5	mit eigener Kochnische und Toilette sowie eigenem Bad oder eigener Dusche	10,90 Euro

An die Stelle des Betrages von „EUR 4,27“ in § 3 Abs. 4 Unterabs. 3 der o.a. Ordnung tritt der Betrag von „EUR 4,35“.

Detmold, 18. Dezember 2012

Das Landeskirchenamt

XXIII. Statistische Erhebung über das kirchliche Leben (Tabelle II) nach dem Stand vom 31. Dezember 2011

Gemeinde	Pfarrstellen	Dienstumfang	Gemeindeglieder	Taufen		Konfirmationen	Trauungen		Abendmahls- teilnehmer		Bestattungen	Aufnahmen	Austritte	
				davon ev/rk			davon ev/rk		v.H.				v.H.	
KLASSE BLOMBERG														
Bad Meinberg	2	1,25	2.891	40	10	60	6	2	878	30,37	99	6	21	0,73
Blomberg	2	2,00	3.489	21	5	45	8	3	441	12,64	59	1	11	0,32
Cappel	1	0,75	1.700	11	1	20	5	1	312	18,35	19	0	8	0,47
Elbrinxen	1	1,00	919	8	2	11	3	2	265	28,84	4	0	4	0,44
Falkenhagen	1	1,00	1.749	10	4	20	6	1	530	30,30	12	0	8	0,46
Horn	2	1,50	3.427	10	2	0	5	1	943	27,52	29	1	7	0,20
Istrup	1	0,50	911	3	0	8	1	0	445	48,85	16	1	8	0,88
Leopoldstal	1	0,50	1.256	11	5	26	0	0	956	76,11	30	0	15	1,19
Reelkirchen	1	0,50	1.238	11	1	22	2	0	357	28,84	14	3	2	0,16
Schieder	1	1,00	1.821	19	0	29	4	2	821	45,09	29	5	4	0,22
Schlangen	2	2,00	4.563	25	3	66	5	3	630	13,81	55	0	20	0,44
Schwalenberg	1	1,00	2.421	14	2	40	8	3	1.150	47,50	35	0	0	0,00
Wöbbel	1	1,00	1.624	16	2	26	2	0	283	17,43	35	0	6	0,37
Summe	17	14,00	28.009	199	37	373	55	18	8.011	28,60	436	17	114	0,41
KLASSE BÖSINGFELD														
Almena	1	1,00	2.030	16	3	15	6	1	423	20,84	27	1	6	0,30
Alverdissen	1	0,50	1.077	5	3	13	2	0	150	13,93	11	2	1	0,09
Barntrup	2	1,50	3.085	33	3	30	6	0	957	31,02	49	3	17	0,55
Bega	2	1,00	2.468	15	0	23	5	0	820	33,23	48	0	7	0,28
Bösingfeld	2	2,00	4.079	26	3	41	8	1	1.002	24,56	74	4	15	0,37
Hillentrup	1	1,00	2.170	19	3	38	5	0	520	23,96	22	7	7	0,32
Silixen	1	1,00	1.665	22	0	20	2	0	741	44,50	14	3	2	0,12
Sonneborn	1	0,50	742	3	0	0	2	0	87	11,73	10	0	1	0,13
Spork-Wendlinghausen	1	0,50	1.295	11	1	26	3	0	720	55,60	14	1	3	0,23
Summe	12	9,00	18.611	150	16	206	39	2	5.420	29,12	269	21	59	0,32
KLASSE BRAKE														
Brake	1	1,00	2.499	19	3	22	3	0	628	25,13	37	1	8	0,32
Donop	1	0,25	565	7	0	5	0	0	245	43,36	8	2	0	0,00
Hohenhausen	2	1,75	3.341	17	1	43	3	0	1.051	31,46	47	3	11	0,33
Langenholzhausen	1	1,00	1.983	8	0	17	3	1	581	29,30	31	0	5	0,25
Lemgo, St.Johann	2	1,50	4.328	21	4	60	2	1	437	10,10	69	3	16	0,37
Lemgo, St.Pauli	2	2,00	3.597	21	0	46	6	0	2.867	79,71	52	9	18	0,50
Lieme	1	1,00	1.537	11	1	14	0	0	745	48,47	13	0	5	0,33
Lüdenhausen	1	0,50	1.027	5	1	10	3	1	390	37,97	13	0	4	0,39
Talle	1	1,00	2.127	16	2	40	6	0	665	31,26	30	0	6	0,28
Varenholz	1	0,75	1.402	11	0	14	1	0	450	32,10	27	1	3	0,21
Voßheide	1	0,50	748	11	1	12	2	0	629	84,09	11	1	1	0,13
Summe	14	11,25	23.154	147	13	283	29	3	8.688	37,52	338	20	77	0,33
KLASSE DETMOLD														
Augustdorf	2	2,00	3.312	25	3	51	12	2	858	25,91	45	7	10	0,30
Berlebeck	1	0,75	1.439	8	0	22	1	0	813	56,50	20	2	5	0,35
Detmold-Ost	3	2,50	5.175	25	2	47	10	4	1.362	26,32	72	4	22	0,43
Detmold-West	3	2,75	5.853	59	10	32	14	4	2.303	39,35	72	4	27	0,46
Diakonissenhaus ³⁾	1	0,50	118	3	0	0	0	0	247	209,32	24	1	0	0,00
Heiden	2	1,25	2.356	18	1	45	9	1	359	15,24	25	2	9	0,38
Heidenoldendorf	2	1,50	2.747	25	6	27	5	3	1.206	43,90	30	3	13	0,47
Heiligenkirchen	1	1,00	1.843	12	2	23	5	0	1.163	63,10	12	4	6	0,33
Hiddesen	1	1,00	2.515	22	1	32	5	2	596	23,70	39	6	7	0,28
Militärkirchengemeinde Augustdorf ²⁾³⁾	1	1,00	43	9	1	0	1	0	360	837,21	0	0	1	2,33
Pivitsheide	3	2,75	4.677	21	2	59	3	0	1.147	24,52	52	3	21	0,45
Vahlhausen	1	0,75	1.857	20	2	30	5	1	245	13,19	9	0	2	0,11
Summe	21	17,75	31.935	247	30	368	70	17	10.659	33,38	400	36	123	0,39

Gemeinde	Pfarrstellen	Dienstumfang	Gemeindeglieder	Taufen davon ev/rk	Konfirmationen	Trauungen davon ev/rk	Abendmahls- teilnehmer v.H.	Bestattungen	Aufnahmen	Austritte v.H.
KLASSE LAGE										
Asemissen-Bechterdissen	2	1,50	3.017	21 4	27	4 0	798 26,45	29	1	17 0,56
Helpup	2	1,50	2.695	20 4	26	7 0	1.285 47,68	27	2	10 0,37
Kachtenhausen	1	0,75	1.764	13 2	16	5 1	180 10,20	13	3	13 0,74
Lage	3	3,00	6.424	41 12	49	7 1	840 13,08	119	8	27 0,42
Leopoldshöhe	2	1,50	4.260	40 6	63	7 2	786 18,45	53	1	21 0,49
Oerlinghausen	3	2,50	6.021	58 10	68	16 7	1.947 32,34	65	10	30 0,50
Stapelage-Müssen	2	1,50	3.677	28 0	48	8 1	725 19,72	46	3	13 0,35
Summe	15	12,25	27.858	221 38	297	54 12	6.561 23,55	352	28	131 0,47
KLASSE BAD SALZUFLEN										
Lockhausen-Ahmsen ¹⁾	1	1,00	1.386	8 1	24	2 2	597 43,07	11	0	4 0,29
Retzen	1	0,50	1.021	14 0	10	2 0	520 50,93	17	3	9 0,88
Bad Salzuflen	2	1,75	5.118	11 1	23	6 2	2.497 48,79	86	2	26 0,51
Schötmar	3	2,25	5.117	35 6	61	9 2	1.595 31,17	86	8	23 0,45
Sylbach	1	1,00	2.409	21 0	23	5 0	786 32,63	21	3	5 0,21
Wülfer-Knetterheide	1	1,00	2.821	13 1	20	2 1	434 15,38	33	2	14 0,50
Wüsten	1	0,75	2.133	10 1	17	4 0	1.755 82,28	39	2	9 0,42
Summe	10	8,25	20.005	112 10	178	30 7	8.184 40,91	293	20	90 0,45
LUTHERISCHE KLASSE										
Bergkirchen	1	0,75	1.068	16 3	14	3 1	654 61,24	14	2	1 0,09
Blomberg	1	1,00	1.551	9 1	15	3 0	600 38,68	19	1	7 0,45
Detmold	4	2,75	6.094	48 6	55	17 5	3.837 62,96	86	10	33 0,54
Eben-Ezer ³⁾	1	1,00	618	0 0	5	1 0	2.790 451,46	23	0	0 0,00
Hiddesen	1	0,50	1.258	8 2	12	2 0	2.250 178,86	31	5	3 0,24
Lage	2	1,25	2.943	31 1	25	11 2	1.392 47,30	30	1	10 0,34
Lemgo, St.Marien	2	1,25	3.034	23 1	22	4 0	1.712 56,43	29	3	10 0,33
Lemgo, St.Nicolai	3	2,25	5.277	45 8	92	12 4	6.000 113,70	70	7	28 0,53
Lockhausen-Ahmsen ¹⁾	1	0,50	1.386	8 1	24	2 2	597 43,07	12	0	4 0,29
Bad Salzuflen	2	2,00	3.559	23 3	28	12 1	4.170 117,17	74	2	11 0,31
Schötmar	2	1,50	3.148	20 1	50	5 0	1.656 52,60	43	4	16 0,51
Summe	20	14,75	29.936	231 27	342	72 15	25.658 85,71	431	35	123 0,41
Gemeinden mit Sonderstatus										
Militärkirchengemeinde Augustdorf ^{2); 3)}	1	1,00	43	9 1	0	1 0	360 837,21	0	0	1 2,33
Diakonissenhaus ³⁾	1	0,50	118	3 0	0	0 0	247 209,32	24	1	0 0,00
Eben-Ezer ³⁾	1	1,00	618	0 0	5	1 0	2.790 451,46	23	0	0 0,00
ZUSAMMENFASSUNG NACH KLASSEN										
Klasse Blomberg	17	14,00	28.009	199 37	373	55 18	8.011 28,60	436	17	114 0,41
Klasse Bösingfeld	12	9,00	18.611	150 16	206	39 2	5.420 29,12	269	21	59 0,32
Klasse Brake	14	11,25	23.154	147 13	283	29 3	8.688 37,52	338	20	77 0,33
Klasse Detmold	21	17,75	31.935	247 30	368	70 17	10.659 33,38	400	36	123 0,39
Klasse Lage	15	12,25	27.858	221 38	297	54 12	6.561 23,55	352	28	131 0,47
Klasse Bad Salzuflen	10	8,25	20.005	112 10	178	30 7	8.184 40,91	293	20	90 0,45
Lutherische Klasse	20	14,75	29.936	231 27	342	72 15	25.658 85,71	431	35	123 0,41
Lippische Landeskirche	109	87,25	179.508	1.307 171	2.047	349 74	73.181 40,77	2.519	177	717 0,40
Durchschnitt nach Pfarrstellen			1.647							
Durchschnitt nach Dienstumfang			2.057							

1) Gem. Beschluss der Synode vom 11. Juni 2005 wurde die Ev. Kirchengemeinde Lockhausen-Ahmsen gegründet.

Die Klassenzugehörigkeit ergibt sich zur ref. Klasse Bad Salzuflen und zur Luth. Klasse.

Aus diesem Grund wurden die statistischen Zahlen je zur Hälfte der entsprechenden Klasse zugeordnet.

2) alle Soldaten

3) Anstaltskirchengemeinde

ARBEITSRECHTSREGELUNGEN**XXIV.
Arbeitsrechtsregelung
über die Änderung des kirchlichen
Arbeitsrechts**

vom 19. September 2012

**§ 1
Änderung des BAT-KF**

§ 24 wird wie folgt geändert:
In Absatz 3 wird das Datum „8. Dezember 2011“
durch das Datum „18. Juni 2012“ ersetzt.

**§ 2
Änderung des MTArb-KF**

§ 24 wird wie folgt geändert:
In Absatz 3 wird das Datum „8. Dezember 2011“
durch das Datum „18. Juni 2012“ ersetzt.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom
18. Juni 2012 in Kraft.

Dortmund, 19. September 2012

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**
Der Vorsitzende

**XXV.
Arbeitsrechtsregelung
zur Änderung des
Pflegetgeltgruppenplans zum BAT-
KF
(PEGP-BAT-KF)**

vom 19. September 2012

**§ 1
Änderung des Pflegetgeltgruppenplans
zum BAT-KF (PEGP-BAT-KF)**

In Anmerkung 1 Absatz 1 zu Abschnitt B des Pflegetgeltgruppenplans zum BAT-KF (PEGP-BAT-KF) wird die Angabe „EG 3 a“ ersetzt durch die Angabe „EG 2 a“.

**§ 2
Inkrafttreten**

Die Arbeitsrechtsregelung tritt zum 1. Juni 2012 in Kraft.

Dortmund, 19. September 2012

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**
Der Vorsitzende

**XXVI.
Arbeitsrechtsregelung
zur Änderung des BAT-KF**

vom 19. September 2012

**§ 1
Änderung des
Allgemeinen Entgeltgruppenplans zum BAT-KF**

In Anlage 1 zum BAT-KF „Allgemeiner Entgeltgruppenplan zum BAT-KF“ erhält die Berufsgruppe 1.1 - Mitarbeiterinnen in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit - folgende Fassung:

**Berufsgruppe 1.1
Mitarbeiterinnen in
Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit^{1, 8}**

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Entgeltgruppe
1.	Mitarbeiterinnen mit abgeschlossener pädagogischer Fachschulausbildung und entsprechender Tätigkeit ^{2, 3}	8
2.	Mitarbeiterinnen mit abgeschlossener pädagogischer Hochschulausbildung oder einer anerkannten diakonischen, gemeindepädagogischen oder missionarischen Ausbildung und entsprechender Tätigkeit ⁴	9

3. Mitarbeiterinnen mit einer anerkannten diakonischen, gemeindepädagogischen oder missionarischen Ausbildung und abgeschlossener Aufbauausbildung, mit doppelter gemeindepädagogischer Qualifikation oder mit gleich gestellten Abschlüssen und entsprechender Tätigkeit ⁵	10
4. Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 2 a) in leitender Funktion bei einem Kirchenkreis ⁶ oder im überregionalen Dienst einer landeskirchlichen Dienststelle b) als Leiterinnen einer Einrichtung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, denen mindestens drei pädagogische Fachkräfte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind	10
5. Mitarbeiterinnen der Fallgruppen 2 und 3 a) denen mindestens fünf pädagogische Fachkräfte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind b) in anleitender und beratender Funktion bei einem Kirchenkreis mit Fachaufsicht über mindestens zehn pädagogische Fachkräfte, auch wenn sie nicht bei demselben Arbeitgeber angestellt sind c) in geschäftsführender Funktion eines Kirchenkreises mit Budgetverantwortung einschließlich Mittelakquise für Gemeinden und kreiskirchliche Dienste d) in einer Tätigkeit bei einer landeskirchlichen Dienststelle als Fachreferentin mit einem eigenständigen Aufgabenbereich einschließlich Fachberatung von Gemeinden und Kirchenkreisen	11
6. Mitarbeiterinnen, deren Tätigkeit sich durch das besondere Maß der Verantwortung erheblich aus der Fallgruppe 5 heraushebt ⁷	12

Anmerkungen:

- ¹ Soweit nach dem jeweiligen landeskirchlichen Recht für die Einstellung in der Gemeinde- und Jugendarbeit oder für die Eingruppierung der Abschluss einer bestimmten Ausbildung oder einer Ergänzungs- oder Aufbauausbildung oder die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit erforderlich ist, finden die Tätigkeitsmerkmale dieser Berufsgruppe nur bei Erfüllung dieser Voraussetzung Anwendung.
- ² Mitarbeiterinnen in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit sind abweichend in die Entgeltgruppe SE 8 (Anlage 8 zum BAT-KF) eingruppiert.
- ³ Werden in der Gemeinde- oder Jugendarbeit ausnahmsweise Mitarbeiterinnen ohne eine der in dieser Berufsgruppe geforderten Ausbildungen eingestellt, erhalten sie die Entgeltgruppe 6.
- ⁴ Hochschulausbildungen in diesem Sinne sind z.B. Abschlüsse als Diplom-Sozialpädagogin, Diplom-Sozialarbeiterin, Bachelor / Master of Arts.

- ⁵ Abschlüsse in diesem Sinne sind solche, die der Verordnung über die Aufbauausbildung der Diakoninnen, Diakone, Gemeindeführerinnen und Gemeindeführer (Aufbauausbildungsverordnung), der Ordnung für den Dienst der Gemeindepädagogen der Evangelischen Kirche im Rheinland (Gemeindepädagogenordnung) oder der Ordnung für die Ausbildung und den Dienst der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit (VSBMO) der Evangelischen Kirche von Westfalen entsprechen.
- ⁶ Eine leitende Funktion ist gegeben, wenn Mitarbeiterinnen Arbeitsbereiche von mindestens drei Kirchengemeinden verantwortlich leiten. Die verantwortliche Leitung umfasst neben der koordinierenden Planung und Organisation bzw. Durchführung auch die Koordination und die Fortbildung anderer Mitarbeiterinnen sowie die verantwortliche Vertretung gegenüber Dritten. Eine leitende Funktion kann auch bei der politischen Vertretung des Kirchenkreises nach außen, etwa durch die Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss, gegeben sein.
- ⁷ Eine erhebliche Heraushebung aus der Fallgruppe 5 durch das besondere Maß der mit der Tätigkeit verbundenen Verantwortung ist zum Beispiel gegeben
 - a) wenn die Leitung mehrere kreiskirchliche Dienste umfasst,
 - b) wenn mindestens 15 pädagogische Fachkräfte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind oder
 - c) bei Anstellung auf landeskirchlicher Ebene mit geschäftsführenden Aufgaben, die die Verhandlungspartnerschaft mit Ministerien einschließt.
- ⁸ Mitarbeitende, die im Gemeinsamen Pastoralen Amt nach dem Kirchengesetz über das Gemeinsame Pastorale Amt der Evangelischen Kirche im Rheinland tätig sind, sind für die Dauer dieser Tätigkeit in Entgeltgruppe 12 eingruppiert. § 40 Absätze 2 bis 4 gelten für die Dauer dieser Tätigkeit entsprechend.

§ 2 Übergangsregelungen

(1) Die Mitarbeitenden sind gemäß § 10 BAT-KF in einer Entgeltgruppe eingruppiert.

(2) Es wird ein Vergleichsentgelt gebildet, das sich aus dem am 31. Dezember 2012 zustehenden Tabellenentgelt einschließlich eines gegebenenfalls zu-stehenden Garantiebetrages oder einer gegebenenfalls zustehenden Ausgleichszulage nach § 14 Abs. 4 BAT-KF und einer etwaigen am 31. Dezember 2012 nach § 7 der Arbeitsrechtsregelung zu Übergangsregelungen im Zuge der Neufassung des BAT-KF und MTArb-KF zustehenden Besitzstandszulage zusammensetzt. Bei Teilzeitmitarbeitenden wird das Vergleichsentgelt auf der Grundlage eines vergleichbaren Vollzeitmitarbeitenden bestimmt, anschließend wird das zustehende Entgelt nach § 18 BAT-KF berechnet. Für Mitarbeitende, die nicht für alle Tage im Dezember 2012 oder für keinen Tag dieses Monats Entgelt erhalten haben, wird das Vergleichsentgelt so bestimmt, als hätten sie für alle Tage dieses Monats Entgelt erhalten.

(3) Die Mitarbeitenden werden einer ihrem Vergleichsentgelt entsprechenden individuellen Zwischenstufe ihrer Entgeltgruppe zugeordnet, mindestens jedoch der Stufe, der sie bei einer Neueinstellung zugeordnet worden wären. Liegt das Vergleichsentgelt über der höchsten Stufe der Entgeltgruppe, in der die oder der Mitarbeitende neu eingruppiert ist, wird die oder der Mitarbeitende einer dem Vergleichsentgelt entsprechenden individuellen Endstufe zugeordnet.

Mitarbeitende, die einer individuellen Zwischenstufe zugeordnet wurden, steigen zu dem Zeitpunkt, zu dem sie bei Fortgeltung des bisherigen Rechts die nächsthöhere Stufe ihrer bisherigen Entgeltgruppe erreicht hätten, in die dem Betrag nach nächsthöhere Stufe ih-

rer neuen Entgeltgruppe auf. Mitarbeitende, die am 31. Dezember 2012 der Endstufe oder einer individuellen Endstufe ihrer Entgeltgruppe zugeordnet sind, steigen am 1. Januar 2016 in die dem Betrag nach nächsthöhere Stufe ihrer neuen Entgeltgruppe auf.

Das Entgelt einer individuellen Zwischenstufe verändert sich um denselben Vomhundertsatz bzw. in demselben Umfang wie die nächsthöhere Stufe; das Entgelt einer individuellen Endstufe verändert sich um denselben Vomhundertsatz bzw. in demselben Umfang wie die höchste Stufe der jeweiligen Entgeltgruppe.

(4) Werden Mitarbeitende, die nach dem 31. Dezember 2012 das Entgelt einer individuellen Zwischenstufe oder einer individuellen Endstufe erhalten, höhergruppiert, gilt § 14 Abs. 4 BAT-KF entsprechend.

Werden Mitarbeitende, die nach dem 31. Dezember 2012 das Entgelt einer individuellen Zwischenstufe erhalten, herabgruppiert, erhalten sie in der niedrigeren Entgeltgruppe das Entgelt nach der regulären Stufe, deren Betrag unterhalb des Entgelts der individuellen Zwischenstufe liegt, jedoch nicht weniger als bei einer Neueinstellung. Im Übrigen gilt § 14 Abs. 4 BAT-KF entsprechend.

(5) Das Entgelt einer individuellen Zwischenstufe oder einer individuellen Endstufe steht dem Tabellenentgelt im Sinne des § 12 Abs. 1 BAT-KF gleich.

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Dortmund, 19. September 2012

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**
Der Vorsitzende

XXVII. Arbeitsrechtsregelung über die Änderung der Ordnung über die Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen / Praktikanten (PraktO)

vom 19. September 2012

§ 1

Änderung der Ordnung über die Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen / Praktikanten (PraktO)

1. In § 1 wird ein neuer Absatz 2 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„(2) Diese Ordnung gilt nicht für Praktikantinnen / Praktikanten, deren praktische Tätigkeit in die schulische Ausbildung oder die Hochschulausbildung integriert ist.“

2. Es wird folgender neuer § 2 a eingefügt:

„§ 2 a Probezeit

(1) Die Probezeit beträgt drei Monate.

(2) Während der Probezeit kann das Praktikantenverhältnis von beiden Seiten jederzeit ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Oktober 2012 in Kraft.

Dortmund, 19. September 2012

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**
Der Vorsitzende

XXVIII. Arbeitsrechtsregelung über die Änderung des BAT-KF und des MTArb-KF

vom 19. September 2012

§ 1

Änderung des BAT-KF

In § 26 Absatz 2 wird die Angabe „Absatz 4“ ersetzt durch „Absatz 3“.

§ 2

Änderung des MTArb-KF

In § 26 Absatz 2 wird die Angabe „Absatz 4“ ersetzt durch „Absatz 3“.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt zum 1. August 2010 in Kraft.

Dortmund, 19. September 2012

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**
Der Vorsitzende

§ 4
Inkrafttreten

(1) § 1 und § 2 treten zum 1. Januar 2013 in Kraft.
(2) § 3 tritt zum 1. August 2010 in Kraft.

Dortmund, 19. September 2012

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**
Der Vorsitzende

XXIX.
**Arbeitsrechtsregelung
über die Änderung des BAT-KF und
des MTArb-KF
sowie der Ordnung zur Regelung der
Rechtsverhältnisse
der Schülerinnen und Schüler in der
Ausbildung nach dem
Krankenpflegegesetz, nach dem
Hebammengesetz
und in der Krankenpflegehilfe**
vom 19. September 2012

§ 1
Änderung des BAT-KF

In § 22 wird die Angabe „Satz 4“ ersetzt durch die Angabe „Satz 5“.

§ 2
Änderung des MTArb-KF

In § 22 wird die Angabe „Satz 4“ ersetzt durch die Angabe „Satz 5“.

§ 3
**Änderung der Ordnung zur Regelung der
Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler
in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz,
nach dem Hebammengesetz
und in der Krankenpflegehilfe**

In § 11 Abs. 2 Buchstabe b) KrSchO wird nach der Angabe § 8 Abs. 3 die Angabe „und 4“ gestrichen.

XXX.
**Arbeitsrechtsregelung
über die Änderung des BAT-KF,
des MTArb-KF und der Ordnung über
die Arbeitsbedingungen für
Mitarbeiter an Bildschirmplätzen**
vom 19. September 2012

§ 1
Änderung des BAT-KF

In § 6 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Erfordert die Tätigkeit am Bildschirm ständigen (fast dauernden) Blickkontakt zum Bildschirm oder laufendem Blickwechsel zwischen Bildschirm und Vorlage, ist innerhalb einer jeden Stunde einer solchen Tätigkeit Gelegenheit zur Unterbrechung dieser Tätigkeit zu gewähren. Unterbrechungen nach Satz 1 entfallen, wenn Pausen und sonstige Arbeitsunterbrechungen sowie Tätigkeiten, die die Beanspruchungsmerkmale nach Satz 1 nicht aufweisen, anfallen. Die Unterbrechungen dürfen nicht zusammengezogen und nicht an den Beginn oder das Ende der täglichen Arbeitszeit des Mitarbeiters gelegt werden. Die Arbeitsunterbrechung wird frühestens nach jeweils fünfzigminütiger Dauer der Beschäftigung i.S.v. Satz 1 gewährt, wenn zu erwarten ist, dass die Beschäftigung mindestens weitere fünfzig Minuten andauern wird; sie darf zehn Minuten nicht übersteigen. Unterbrechungen nach Satz 1 werden auf die Arbeitszeit angerechnet.“

§ 2
Änderung des MT Arb-KF

In § 6 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Erfordert die Tätigkeit am Bildschirm ständigen (fast dauernden) Blickkontakt zum Bildschirm oder laufendem Blickwechsel zwischen Bildschirm und Vorlage, ist innerhalb einer jeden Stunde einer solchen Tätigkeit Gelegenheit zur Unterbrechung dieser Tä-

tigkeit zu gewähren. Unterbrechungen nach Satz 1 entfallen, wenn Pausen und sonstige Arbeitsunterbrechungen sowie Tätigkeiten, die die Beanspruchungsmerkmale nach Satz 1 nicht aufweisen, anfallen. Die Unterbrechungen dürfen nicht zusammengezogen und nicht an den Beginn oder das Ende der täglichen Arbeitszeit des Mitarbeiters gelegt werden. Die Arbeitsunterbrechung wird frühestens nach jeweils fünfzigminütiger Dauer der Beschäftigung i.S.v. Satz 1 gewährt, wenn zu erwarten ist, dass die Beschäftigung mindestens weitere fünfzig Minuten andauern wird; sie darf zehn Minuten nicht übersteigen. Unterbrechungen nach Satz 1 werden auf die Arbeitszeit angerechnet.“

§ 3

Aufhebung der BildApIO

Die Ordnung über die Arbeitsbedingungen für Mitarbeiter an Bildschirmarbeitsplätzen vom 27. Januar 1983 wird aufgehoben.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt zum 1. Oktober 2012 in Kraft.

Dortmund, 19. September 2012

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**
Der Vorsitzende

XXXI.

Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen in der GABE gGmbH in Solingen

vom 24. Oktober 2012

- vom Abdruck wird abgesehen -

XXXII.

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Entgeltumwandlung für die freiwillige Zusatzversicherung (Entgeltumwandlungs-ARR)

vom 24. Oktober 2012

§ 1

Änderung der Entgeltumwandlungs-ARR

Die Arbeitsrechtsregelung zur Entgeltumwandlung für die freiwillige Zusatzversicherung (Entgeltumwandlungs-ARR) wird in § 3 wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:
„Mitarbeitende, die keine vermögenswirksamen Leistungen im Sinne des Vermögensbildungsgesetzes erhalten, erhalten für jeden Monat, in dem sie Entgelt für die freiwillige Zusatzversicherung umwandeln, einen Zuschuss in Höhe von EUR 5,00. § 18 BAT-KF und § 18 MTArb-KF sowie § 23 Abs. 2 TV-Ärzte-KF kommen nicht zur Anwendung. Soweit Mitarbeitende Entgelt durch eine jährliche Beitragszahlung umwandeln, erhalten sie den Betrag nach Satz 1 für jeden Monat ihres Beschäftigungsverhältnisses in dem Kalenderjahr in dem Monat der Beitragsleistung. Im Übrigen gelten die Regelungen der Ordnung über vermögenswirksame Leistungen an kirchliche Angestellte und Arbeiter.“
- b) Es wird folgende Protokollnotiz angefügt:
„Protokollnotiz zu § 3:
Zur Berechnung des Erreichens der Höchstgrenze des sozialversicherungsfrei zur betrieblichen Altersversorgung eingezahlten Beitrages ist - wie bisher - von Monat zu Monat das Erreichen der Grenze festzustellen. Dabei hat jeweils der Pflichtbeitrag zur KZVK Vorrang vor dem Entgelt, welches zur betrieblichen Altersversorgung im Weg der Entgeltumwandlung vom Arbeitnehmer eingezahlt wird.
Wird nur einmal im Jahr Entgelt umgewandelt, so wird in diesem Monat festgestellt, ob die Höchstgrenze noch nicht erreicht ist, so dass ein Anspruch auf Zuschuss des Arbeitgebers nach § 3 ARR Entgeltumwandlung besteht.“

§ 2

Übergangsbestimmungen

Die Mitarbeitenden, die nach der bisherigen Regelung des § 3 Abs. 4 der Arbeitsrechtsregelung zur Entgeltumwandlung für die freiwillige Zusatzversicherung (Entgeltumwandlungs-ARR) einen Zuschuss in den Monaten Juni bis Dezember 2012 erhalten haben, behalten diesen. Für sie gilt die Neuregelung nach § 1 dieser Arbeitsrechtsregelung erst mit Wirkung ab 1. Januar 2013.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt zum 1. Juni 2012 in Kraft.

Dortmund, 24. September 2012

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**
Der Vorsitzende

XXXIII.
**Arbeitsrechtsregelung
zur Änderung der
Arbeitsrechtsregelung
zur Änderung des BAT-KF, des
MTArb-KF
und anderer Arbeitsrechtsregelungen
vom 16. Mai 2012**

vom 24. Oktober 2012

§ 1
Änderung von Artikel 8

Artikel 8 der Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF, des MTArb-KF und anderer Arbeitsrechtsregelungen vom 16. Mai 2012 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Entgelt“ in der darauf folgenden Klammer die Worte „Vergleichsentgelt bestehend aus dem“ eingefügt.
2. Es wird folgender Absatz 3 angefügt:
„Für Mitarbeitende, deren Vergleichsentgelt auf der Basis der am 31. Mai 2012 geltenden Entgelttabellen berechnet wurde, erhöht sich das Vergleichsentgelt nach Absatz 2 am 1. Januar 2013 um 3,5 v.H..
Hierbei handelt es sich nicht um eine allgemeine Entgelterhöhung, die zur Verringerung der Zulage gemäß Absatz 2 führt.
Ist das Vergleichsentgelt nach dem 31. Mai 2012 prozentual angehoben worden, wird diese Erhöhung angerechnet.“

§ 2
Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Dortmund, 24. September 2012

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**
Der Vorsitzende

PERSONALNACHRICHTEN

XXXIV.
Personalnachrichten**Berufungen in Pfarrstellen**

Pfarrerinnen Maren **Krüger**, ist mit Wirkung vom 1. Dezember 2012 neben der Pfarrstelle I der ev.-luth. Kirchengemeinde Lemgo-St. Nicolai die Pfarrstelle Nord der ev.-ref. Kirchengemeinde Lemgo-St. Johann jeweils mit einem halben Dienstumfang übertragen worden.

Pfarrer Jörn **Schendel**, bisher Inhaber der Pfarrstelle der ev.-ref. Kirchengemeinde Sylbach, ist mit Wirkung vom 1. Januar 2013 die Pfarrstelle der ev.-ref. Kirchengemeinde Langenholzhausen mit einem dreiviertel Dienstumfang übertragen worden.

Pfarrer Dietmar **Leweke**, bisher Inhaber der Pfarrstelle I der ev.-ref. Kirchengemeinde Augustdorf, ist mit Wirkung vom 1. Februar 2013 die verbundene Pfarrstelle der ev.-ref. Kirchengemeinden Elbrinxen und Falkenhagen mit einem vollen Dienstumfang übertragen worden.

Pfarrer Michael **Keil** und Pfarrerin Viktoria **Keil** ist mit Wirkung vom 1. Januar 2013 neben der Pfarrstelle West der ev.-ref. Kirchengemeinde Bartrup die verbundene Pfarrstelle der ev.-ref. Kirchengemeinden Alverdissen und Sonnenborn jeweils zur Hälfte übertragen worden.

Ruhestand / Wartestand

Pfarrerinnen Renate **Niehaus**, Inhaberin der Pfarrstelle der Landespfarrerin für Diakonie und Geschäftsführerin des Diakonischen Werkes ist auf ihren Antrag hin mit Ablauf des 31. Dezember 2012 in den Wartestand versetzt worden.

Pfarrerinnen Anke **Plenter**, Inhaberin der Pfarrstelle der ev.-ref. Kirchengemeinde Cappel mit einem Zusatzauftrag in der ev.-ref. Kirchengemeinde Blomberg, ist mit Ablauf des 28. Februar 2013 aus gesundheitlichen Gründen in den Wartestand versetzt worden.

Verstorben

Pfarrer i.R. Johannes **Arndt**, zuletzt Inhaber der Pfarrstelle III der ev.-ref. Kirchengemeinde Bad Salzufflen, ist am 27. Dezember 2012 im 86. Lebensjahr gestorben.

Pfarrer i.R. Peter Christian **Wagner**, zuletzt Inhaber der Pfarrstelle der ev.-ref. Kirchengemeinde Remmighausen, ist am 9. Januar 2013 im 83. Lebensjahr gestorben.

Pfarrerinnen i.R. Gertrud **Isenbeck-Brenner**, zuletzt Inhaberin einer Pfarrstelle zur Erteilung von Religionsunterricht, ist am 30. Januar 2013 im 86. Lebensjahr gestorben.

Aus dem Landeskirchenamt

Herr Heinrich **Hoppe**, von 1978 bis 2005 Mitarbeiter in der allgemeinen Verwaltung im Landeskirchenamt, ist am 31. Januar 2012 im 69. Lebensjahr gestorben.

Frau Anneliese **Paul**, von 1982 bis 1993 Mitarbeiterin im Reinigungsdienst im Landeskirchenamt, ist am 12. März 2012 im 80. Lebensjahr gestorben.

Frau Gisela **Bornemann**, von 1977 bis 1996 Mitarbeiterin im Reinigungsdienst im Landeskirchenamt, ist am 31. Juli 2012 im 76. Lebensjahr gestorben.

Frau Inge **Jacob**, von 1965 bis 1998 Mitarbeiterin in der Personalabteilung im Landeskirchenamt, ist am 11. September 2012 im 71. Lebensjahr gestorben.

Herausgeber:	Lippische Landeskirche, Landeskirchenamt, Leopoldstraße 27, 32756 Detmold Telefon: 05231 - 976 60, Telefax: 05231 - 976 850 E-Mail: LKA@Lippische-Landeskirche.de Bankverbindung: Kto. 2009 507 038 bei der KD-Bank Duisburg (BLZ 350 601 90)
Redaktion:	Karin Schulte, Telefon: 05231 - 976 749 E-Mail: Karin.Schulte@Lippische-Landeskirche.de
Satz und Layout:	Johannes Böenkamp, Telefon: 05231 - 976 861 E-Mail: LKA@Lippische-Landeskirche.de
Druck:	Hausdruckerei des Landeskirchenamtes, Leopoldstraße 27, 32756 Detmold
Versand / Adressenverwaltung:	Gerhard Ruthe, Telefon: 05231 - 976 802 E-Mail: Gerhard.Ruthe@Lippische-Landeskirche.de